Dipl.-Inform. Hadmut Danisch

Gensinger Straße 55, 10315 Berlin

H. Danisch, Gensinger Straße 55, 10315 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

3.11.2013

Klage gegen die Humboldt-Universität zu Berlin u.a. wegen Presse- und Informationsfreiheitsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen die

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Streitgegenstand ist die Nichtbeantwortung von Fragen in meinem Auskunftsersuchen vom 12.8.2012 an die Beklagte.

Ich beantrage:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die in ihrem Bescheid vom 21.9.2012 zurückgewiesenen Fragen meines Auskunftsersuchen vom 12.8.2012 zu beantworten (Leistungsklage).

   Hilfsantrag: Der Ablehnungsbescheid der Beklagten wird für nichtig oder für rechtswidrig erklärt und aufgehoben.

2. Es wird festgestellt, dass ich als nebenberuflicher, freier und privatrechtlich arbeitender Publizist das Grundrecht der Pressefreiheit in Anspruch nehmen kann

Tel.: 030 - 8999 7594 Fax.: 030 - 1207 4847 E-Mail: hadmut@danisch.de

und gegenüber der Beklagten (Hilfsantrag: in Bezug auf das vorliegende Auskunftsersuchen) die gleichen Rechte wie hauptberufliche und institutionalisierte Pressevertreter habe und diesen gleichgestellt bin.

Eine presserechtliche Unterscheidung von meinungsbildend tätigen Publizisten nach Berufsform, Rechtsform, Ausbildung oder Institutionalisierung und die Bindung an eine Zulassung verstoßen gegen die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Sie steht daher weder dem Land Berlin als Gesetzgeber, noch der Beklagten als Teil der Exekutive zu.

3. § 4 Absatz 1 des Pressegesetzes von Berlin (Ausweispflicht zur Geltendmachung presserechtlicher Auskunftsansprüche gegen Behörden) wird als gegen höherrangiges Verfassungsrecht verstoßend verworfen.

   Ich beantrage dazu, die Klage nach Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Normenkontrolle vorzulegen.

   Hilfsantrag hierzu: Die Beklagte wird verurteilt, § 4 Abs. 1 des Pressegesetzes von Berlin unter Beachtung der Rechtsaufassung des Gerichts in verfassungskonformer Weise auszulegen und Auskunft zu gewähren.

4. Es wird festgestellt, dass ich gegen die Beklagte Auskunfts- und Informationszugangsansprüche aus mindestens den folgenden vier verschiedenen, unabhängig voneinander bestehen Rechten habe:

   a) dem Informationsfreiheitsgesetz von Berlin

   b) der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

   c) der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie Art. 21 der Verfassung von Berlin

   d) dem freien Zugang zu allgemein zugänglichen Quellen aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

5. Es wird festgestellt, dass der Studiengang „Gender Studies“ (bzw. „Geschlechterforschung“) der Beklagten durch die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre aus Art. 5 Abs. 3 GG vor Auskunftsersuchen nicht geschützt wird.

6. Es wird außerdem festgestellt, dass die Ablehnungsbescheide der Beklagten gegen

   e) die Anforderungen an die Begründungsdichte eines Verwaltungsaktes aus

der Rechtswegsgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), dem Willkürverbot (Art. 20 Abs. 3 GG), § 39 Abs. 1 BerlVwVfG und § 15 BerlinIFG,

f) die Freizügigkeit aus Art. 11 GG und die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG

g) die Gleichheit vor dem Gesetz aus Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 GG (bzw. Art. 10 Abs. 1,2,3 Verfassung von Berlin)

h) den gleichen Zugang zu Bildung aus Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

verstoßen.

7. Ich stelle vorsorglich **Fortsetzungsfeststellungsantrag**.

   Es sind bei der Beklagten (und deren Klinikum Charité), sowie bei anderen Universitäten und Behörden innerhalb und außerhalb Berlins weitere Auskunftsersuchen zu stellen oder bereits anhängig. Da sich die Beklagte widerspenstig gibt und auf zeitliche Verschleppung setzt, aber auch zur Rechtsklarheit, zur Effektivität des Rechtsschutzes und mit Blick auf die Arbeitsbelastung des Gerichts und der Beteiligten ist es nicht angezeigt, jedesmal von neuem für zentimeterweisen Fortschritt neue Klage zu erheben. Die Sache ist jetzt zu klären.

Die Klage dient über den Streitfall hinaus der **Fortbildung des Rechts**.

Es gibt bisher keine Rechtsprechung zu der Frage, wie weit die Pressefreiheit bei denen reicht, die sie in Anspruch nehmen wollen, und unter welchen Umständen etwa Blogger darunter fallen. Die Streitfrage ist von allgemeinem Interesse und Gegenstand juristischer Diskussion.

Da es keine Anhaltspunkte für einen Streitwert gibt, ist höchstens der Auffangstreitwert nach § 52 GKG anzunehmen. Alle mir vorliegenden Urteile über Auskünfte nach IFG oder Presserecht gehen von Streitwerten von 2.500 oder dem Auffangstreitwert von 5.000 Euro aus.

I.
Sachverhalt

Ich bin im Hauptberuf Informatiker mit Schwerpunkt IT-Sicherheit und entsprechender wissenschaftlicher Ausrichtung.

Neben meinem Hauptberuf, aber in Zusammenhang damit, beschäftige ich mich seit 1998 als Kritiker intensiv und publizistisch mit Hochschul- und Forschungskriminalität wie Titelhandel, Titelmühlen, wissenschaftlichem Fehlverhalten, Forschungsbetrug, Inkompetenz, Wissenschaftskorruption, wirtschaftlichem Betrug, Falschgutachten, Untreue, Ämterpatronage, Schutzgelderpressung, Willkür, Inkompetenz, Geldwäsche, sowie Regierungskriminalität und verfassungswidriger politischer Einflussnahme auf Forschung und Lehre.

Anfangs konzentrierte ich mich dabei auf die Wissenschaftsbereiche der Kryptographie und IT-Sicherheit, insbesondere im Kontext von Kryptoverboten und geheimdienstlicher Kommunikationsüberwachung. Im Lauf der Zeit weitete ich die Tätigkeit sukzessive auf die ganze Informatik, dann auf die MINT-Fächer, inzwischen auf alle Bereiche von öffentlicher Forschung, Lehre und Wissenschaft aus. Ebenso betrachte ich Geldwäsche, Unterschlagung, Untreue und Missbrauch im Zusammenhang mit staatlicher Finanzierung, inbesondere der DFG und anderer Forschungsträger. Weiterhin beleuchte ich politische Einflussnahme auf die Forschung und Lehre, deren Inhalte und Ergebnisse als Verstöße gegen die verfassungsrechtliche Wissenschaftsfreiheit.

Ebenfalls seit 1998 befasse ich mich mit der Problematik der Prüferkriminalität, des Titelhandels, der Schutzgelderpressung durch Prüfer und Universitäten und der Ämterpatronage bei Berufungen. Deshalb beschäftige ich mich mit dem Prüfungsrecht berufsbezogener Hochschulprüfungen. Ich hatte im Jahr 2001 den gesamten damaligen Bestand an Literatur und veröffentlichter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte lückenlos studiert und in Besitz. Ich wurde im Laufe dieser Zeit vielfach von Prüflingen, Behörden, Anwälten, rechtswissenschaftlichen Buchautoren, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und einem Richter zu diesen Themen konsultiert. Seitdem verfolge ich Prüfungsrecht weiter, aber nicht mehr mit vollständiger Abdeckung.

Ich betreibe zu meinen Aktivitäten und Betrachtungen seit 1999 nichtkommerziell die Webseite und das Blog unter `www.danisch.de`, seit 2009 zusätzlich das Blog unter `www.forschungsmafia.de`, in denen inzwischen mehrere tausend, oft umfangreiche Artikel veröffentlicht sind, und deren Spitzenartikel mehrere zehntausend Zugriffe erreichen können, und damit über den Zugriffsvolumen liegen, die Web-Artikel kleinerer lokale und regionaler Zeitungen. Ich erhalte eine Vielzahl von Zuschriften von Lesern, vor allem aus dem Universitätsumfeld, und werde häufig persönlich oder telefonisch angesprochen. Ich bin nicht nur von der Zielsetzung her, sondern auch tatsächlich und wirksam *meinungsbildend* tätig, wie auch mehrere tausend Leserkommentare im Blog und ein gewisser Bekanntheitsgrad im Universitätsumfeld belegen.

Seit April 2012 untersuche ich – davon die ersten 3 Monate ausschließlich und in Vollzeit – das Studienfach „Gender Studies“ (Geschlechterforschung), sowie dessen

politisch-ideologisches Universitäts-Umfeld wie Genderismus, Gleichstellungsbeauftragte, Förderrichtlinien, Frauenquoten, Studieninhalte, politische Einflussnahmen im Allgemeinen, und den Studiengang bei der Beklagten im Besonderen. Ebenso untersuche ich den Zusammenhang zwischen diesem Studiengang und der Verfassungsrichterin Susanne Baer, die als Professorin bei der Beklagten den Studiengang gegründet hat und wesentlich betreibt.

In diesen ersten 3 Monaten habe ich mich ausschließlich mit frei verfügbaren Quellen befasst, soweit diese im Internet, käuflich oder in der Bayerischen Staatsbibliothek verfügbar waren, und darüber im Juni 2012 das Buch „Frauenquote“ publiziert, das meines Wissens bislang umfangreichste und detaillierteste kritische Buch über die Thematik im deutschsprachigen Raum.

Derzeit arbeite ich an weiteren Blog-Artikeln und einem zweiten kritischen Buch über Gender-Studies und den Studiengang bei der Beklagten. Dazu recherchiere ich Informationen über wissenschaftliche Grundlagen des Studiengangs. Die vorliegende Klage dient der Recherche für dieses zweite Buch über Gender Studies.

Es zeigte sich aber, dass Gender Studies auf Geheimhaltung und Geheimniskrämerei beruhen und sich aus öffentlich verfügbaren Materialien keinerlei Substanz ergibt, die auch nur eine ganzsemestrige Vorlesung, geschweige denn ein Bachelor- und Masterstudium füllen oder überhaupt deren Verwendung als Studiengang oder wissenschaftliche Betätigung rechtfertigen könnte. Im Gegensatz zu anderen Studiengängen sind Prüfungsordnung und Studienplan nur mit undefinierten Phantasie- und Pseudobegriffen gefüllt, hinter denen kein greifbarer Inhalt steht. Es gibt zwar als „Lehrbücher“ bezeichnete Werke deutscher Gender-Professorinnen (auch aus Berlin), die inhaltlich aber nichts mit Lehrbüchern gemein haben. Sie weisen weder irgendeine wissenschaftliche Substanz auf, noch »lehren« sie von Aufbau und Struktur her. Obwohl ich inzwischen über einen umfangreichen Bestand deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur verfüge, ist keine wissenschaftliche Substanz auszumachen. Es sind Zusammenstellungen plauderhafter Prosa, die letztlich in verschiedenen Variationen immer wieder die gleichen Aussagen repetieren und zitieren, ohne sie jemals zu strukturieren, klar darzustellen oder nachvollziehbar herzuleiten. Dafür strotzen die Werke vor erheblichen Denk-, Wissenschafts- und Rechenfehlern, Unlogiken, Selbstwidersprüchlichkeiten, ständigen Begriffsverschiebungen, Unklarheiten, rhetorischen Täuschungen usw.[1] Sie sind rein esoterisch-ideologisch-politische Werke. Ein wissenschaftliches Überprüfen, konsequentes Nachvollziehen, Darstellen, Bewerten ist anhand der frei verfügbaren Materialen zu Gender Studies jedoch nicht möglich – es findet sich schlichtweg keine Substanz, die eine wissenschaftliche Betrachtung hergeben würde. Die Thesen und Ziele der Gender Studies sind –

[1] Manche Werke sind aufgrund der in den Gender Studies notorischen Bestrebungen, bestehende Sprache, Grammatik, Semantik, Interpunktion, abzulehnen, zu „dekonstruieren“ und zu verändern, schlichtweg nicht lesbar und haben keinen erfassbaren Inhalt mehr.

gemessen am Stand der Literatur – frei aus der Luft gegriffen und entbehren jeder Wissenschaftlichkeit. (Hierzu unten im letzten Abschnitt der Klageschrift mehr.)

Erkundigt man sich außerhalb von Universitäten nach diesen Grundlagen, wird man von Vertreterinnen dieser feministischen Auffassung an Stelle inhaltlicher Argumente immer wieder auf die Universitäten und die Gender Studies verwiesen, wo man sich die Argumente holen müsse. Die rhetorische Standardfigur ist, dass das alles so gut und so umfangreich „wissenschaftlich belegt“ sei, dass man das nicht kurz zusammenfassen könnte, sondern die wissenschaftliche Literatur zu konsultieren sei. Da der Studiengang bei der Beklagten als der erste und führende in Deutschland gilt und eben über die Professorin und Verfassungsrichtigerin Baer die Verbindung zum Bundesverfassungsgericht besteht, besteht hier das vorrangige Auskunftsinteresse.

Einfache Anfragen per E-Mail an die Beklagte, auch an deren Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien, erbrachten keine Antworten, die irgendwie aufschlussreich gewesen wären.

Deshalb habe ich im Herbst 2012 verschiedene Auskunftsersuchen (auch beim Bundestag und dem Bundesfamilienministerium) gestellt, wovon vier für die vorliegende Klage relevant sind:

- Am 12.8.2012 habe ich per E-Mail beim Präsidenten der Beklagten den hier strittigen und klagegegenständlichen Fragenkatalog eingereicht (Anlage 1), der zunächst wohl wegen Urlaubszeiten nicht bearbeitet wurde und für über einen Monat liegen blieb.

- Bei der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft habe ich Antrag nach IFG auf Einsicht in die Akkreditierungsunterlagen des Studiengangs beantragt. Diese wurde mir gewährt. Ich habe am 5.9.2012 persönlich in der Senatsverwaltung die Akten einsehen können und auszugsweise Kopien erstellt. Die Akten stellten sich aber als unvollständig heraus, weil ein Teil der Akten laut Senatsverwaltung bei der Beklagten lagert.

- Ich habe deshalb auch bei der Stabsstelle Qualitätssicherung der Beklagten um Einsicht in die Akkreditierungsunterlagen gebeten und mit E-Mail vom 6.9.2012 Scans der Unterlagen erhalten. Die Beklagte hat hierfür 175 Euro in Rechnung gestellt.

- Am 16.9.2012 und am 19.9.2012 habe ich bei der Unternehmenskommunikation und der Geschäftsstelle der Charité (Universitätsklinikum der Beklagten) nach Presse- und IFG-Recht zwei Anfragen zur Haltung der Charité zur Gendertheorie und zur Beteiligung von Ärzten des Klinikums an den Gender Studies gestellt (vgl. unten), und am 26.9.2012 und am 3.10.2012 daran erinnert.

Grund der Anfrage waren Falschangaben (vgl. unten), die sich in den Akkreditierungsunterlagen fanden.

Beide Anfragen wurden nicht beantwortet. Die Leiterin der Unternehmenskommunikation hat am 17.9.2012 die Vorlage eines Presseausweises gefordert, worauf ich geantwortet habe, warum dies aus rechtlichen Gründen (siehe unten) nicht gefordert werden darf. Danach erfolgte keinerlei Reaktion der Charité mehr.

Hierüber wird voraussichtlich gesondert Klage zu erheben sein.

Aus den beiden Auskünften vom 5.9. und 6.9. auf die beiden Auskunftsersuchen zur Akkreditierung des Studiengangs ergaben sich bereits dringende Hinweise auf betrügerisches Vorgehen seitens der Beklagten und Fehler auf Seiten des Senats.

Es zeigte sich nämlich, dass die Akten geschickt so auf zwei Stellen – Senatsverwaltung und Stabsstelle Qualitätssicherung – verteilt worden waren, dass die Mängel aus keiner der beiden Akten allein offenkundig hervorgingen. Erst durch das Wiederzusammenfügen der Akten ergaben sich die Mängel. Der Studiengang hätte durch die Senatsverwaltung nicht zugelassen werden dürfen:

- Bei der Begutachtung wurden Äußerlichkeiten wie ausreichende Räume betrachtet. Auch finden sich Erwähnungen, dass um ausreichende Versorgung mit Speisen und Getränken gebeten und dafür gesorgt wurde.

  Es findet sich jedoch gar nichts *zum Inhalt, der Qualität, der Wissenschaftlichkeit, der Abdeckung, der Berufstauglichkeit* des Studiengangs. Der Studiengang selbst wurde gar nicht betrachtet. Das Gutachten würde genauso gut (oder genauso schlecht) auf jeden x-beliebigen Studiengang passen. Es ist ein Blanko-Gutachten, das sachverständigenrechtlichen Anforderungen nicht entfernt genügt.

  § 8a Abs. 2 und § 22 BerlinHG schreiben aber vor, dass Studiengänge in qualitativer Hinsicht zu bewerten sind. § 4 Abs. 1 BerlinHG beauftragen die Universitäten mit Wissenschaft und der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit. § 22 Abs. 1 stellt an einen Studiengang die Anforderung, berufsqualifizierend zu sein. Das wurde nicht geprüft.

  Gerade weil die Beklagte selbst die Gender Studies nicht als alleinstehendes Studium, sondern immer nur in Kombination mit anderen Studiengängen anbietet – offenbar, weil sie eben gerade keine Qualifikation herstellen kann – stellt sich umsomehr die Frage, womit Gender Studies diese Anforderung des BerlinHG erfüllen sollten. Die Akten enthalten dazu nichts. Gender Studies sind so

als Studiengang nicht zulassungsfähig und nicht zulässig. Da wurde offenbar massiv politisch manipuliert und getrickst, denn die Senatsverwaltung ist ihren Pflichten nicht nachgekommen und hat das durchgewinkt.

- Alle vier Gutachterinnen stehen in unmittelbarer beruflicher Verbindung mit Gender Studies und erzielen ihr Einkommen damit (bzw. bereiten sich im Fall der studentischen „Gutachterin“ darauf vor). Alle vier sind damit befangen und hätten nicht eingesetzt werden dürfen, weil sich alle vier mit Kritik selbst geschadet, sich selbst der Unwissenschaftlichkeit überführt und damit den eigenen Ast abgesägt hätten. Alle vier waren als „Gutachter in eigener Sache“ unterwegs und hatten massive Interessen, jede Kritik und jede Anforderung zu vermeiden. § 8 a Abs. 2 BerlinHG, aber auch allgemeines Gutachterrecht setzen voraus, dass Gutachter unabhängig sind. Das sind sie aber nicht, wenn sie eigene wirtschaftliche und berufliche Interessen mit dem Ausgang des Gutachtens verbinden.

- Es ist nicht erkennbar, nach welchen Kriterien und Maßstäben begutachtet und akkreditiert wurde. Das sieht nach Geplauder und Spaziergang aus. Das ist nur Blabla und hat mit einer Begutachtung oder Akkreditierung nichts zu tun.

  Beispielsweise wurde weder bemerkt noch gerügt, dass es kein Lehrbuch, kein Skript, keine aussagefähige Prüfungsordnung, keinen inhaltlichen Studienplan gibt. Weder könnte sich ein Student informieren, was gelehrt und verlangt wird, noch ist eine rechtskonforme Prüfung möglich. Es ist überhaupt nicht erkennbar, woraus ein Prüfer Anforderungen und Maßstäbe entnehmen sollte und wonach etwa ein Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit einer Prüfung nach Prüfungsrecht überprüfen können sollte. Ebensowenig ist für einen Arbeitgeber ersichtlich, welche Qualifikation ein Bewerber mit diesem Abschluss mitbringen soll.

  Auffällig ist etwa, dass es kaum festes Lehrpersonal gibt, sondern „interdisziplinär“ jeder mal vorbeikommt und irgendetwas erzählt, was er oder sie schon immer mal erzählen wollte und gerade einfällt. Es ist weder nachvollziehbar, noch reproduzierbar und folgt keinem greifbaren Plan. Da prüft jeder, wie und was er gerade Lust hat, und die Prüfungen werden zu reinen Gesinnungsprüfungen, also nichtig im prüfungsrechtlichen Sinne. Wenn aber jeder Jahrgang irgendetwas anderes hört, und es keine persistente Linie gibt, kann von einem Berufsbild oder einer Qualifikation keine Rede sein. Dies wurde gar nicht betrachtet.

- In den Akten der Stabsstelle der Beklagten fand sich als dünnes Ergebnis der Begutachtung, dass auch Naturwissenschaftler beteiligt werden sollten. Denn obwohl Gegenstand der Gender Studies das Bestreiten von Naturwissenschaft und das Abwerten naturwissenschaftlicher Aussagen als falsch ist, stammte das gesamte aufgelistete Lehrpersonal allein von geisteswissenschaftlichen Fakul-

täten. Es war also keinerlei naturwissenschaftliche Kompetenz vertreten.

Dies wurde zwar in der Begutachtung gerügt, das war aber nur in den Akten der Stabsstelle zu finden.

In der Senatsverwaltung dagegen fand sich dazu in den Unterlagen von 2005 eine undatierte und nicht unterschriebene Liste des Lehrpersonals (Anlage 2), die als Urheber lediglich das Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien nennt, in der die drei Charité-Ärzte

- Prof. Dr. K. Beier (Sexualmedizin)
- PD Dr. M. Rauchfuß (Psychosomatik)
- Prof. Vera Regitz-Zagrosek (Kardiologie, Gender in Medicine)

als Dozenten geführt wurden, und die Grundlage der Zulassung des Studiengangs durch die Senatsverwaltung gewesen waren.

Es waren jedoch nicht die geringsten Hinweise zu finden, dass diese drei Ärzte jemals in den Studiengang involviert gewesen wären. Auch passen deren Tätigkeitsbeschreibungen überhaupt nicht zu den Thesen der Gender Studies.

Anfragen per E-Mail an die drei Ärzte über ihre Haltung zu Gender Studies wurden von Beier und Rauchfuß gar nicht, vom Institut Regitz-Zagroseks am 11.9.2012 mit einem kurzen

> Sehr geehrter Herr Danisch,
>
> Frau Prof. Regitz-Zagrosek bedankt sich herzlich für Ihre Anfrage. Ihres Erachtens nach ist alles falsch, da es keine belastbaren Daten gibt.
>
> Kindest regards/Mit bestem Gruß,

beantwortet. Um Missverständnisse auszuschließen habe ich rückgefragt, worauf sich das »falsch« bezieht und die Klarstellung

> Frau Prof. Regitz-Zagrosek möchte Ihnen mitteilen, dass sie ausschließlich die Gender-Sichtweise meinte.

Eine Ärztin, die die Gender-Sichtweise explizit als falsch einstuft, und zwei Ärzte, die eine Äußerung zu Gender Studies verweigern, werden in den

Akkreditierungs- und Zulassungsunterlagen – und nach meinem Wissensstand nur dort – als die naturwissenschaftlichen Dozenten aufgeführt, obwohl sie nach Lage der Dinge mit Gender Studies nichts zu tun haben.

> Beweisantrag: Zeugenvernehmung der Ärzte Beier, Rauchfuß und Regitz-Zagrosek, zu laden über die Charité

Nachdem die Charité und die zwei Ärzte nicht antworteten, habe ich eine Berliner „Lange Nacht der Wissenschaft“ genutzt, um die Geburtsklinik der Charité zu besichtigen und verschiedene Ärzte und Hebammen zu Thesen der Gender Studies zu befragen. Mir wurde durchgehend und ausnahmslos versichert, dass man dies für groben Unfug halte und ganz sicher niemand vom medizinischen Personal der Charité diesen Unsinn glauben oder vertreten würde. Fragwürdig ist auch, warum die Beklagte im hier strittigen Bescheid vom 21.9.2012 zu Frage 16 ausführt, dass sie erst Biologen und Naturwissenschaftler hinzuziehen müsse, um Fragen beantworten zu können, obwohl doch vorgeblich 3 ausgebildete Ärzte und medizinische Lehrstuhlinhaber zum Lehrpersonal gehören.

Umso mehr stellt sich die Frage, warum die Beklagte Gender Studies lehrt, wenn sie doch im eigenen Hause die Expertise hat, dass Gender Studies unwissenschaftlicher Humbug sind. Die Antwort finden sich in der Finanzierung und in – verfassungswidrigem – politischem Druck. Die HU hat vom Bundesfamilienministerium seit 2003 mehrere Millionen Euro für das Betreiben der Gender Studies erhalten. Und für Geld macht die Beklagte anscheinend alles[2].

Es drängt sich der Verdacht auf, dass man hier betrügerisch Leute als Dozenten benannt hat, die davon selbst nichts wussten, um die Zulassung für den Studiengang zu erhalten, und dass man sich darauf verlassen hat, dass nie wieder jemand diese Akten zu Gesicht bekommen und davon erfahren würde. Faktisch würde das bedeuten, dass das Bundesfamilienministerium Wissenschaftsbetrug bezahlt und womöglich sogar beauftragt hat. Jedenfalls jedoch in verfassungswidriger Weise politischen Einfluss auf Inhalte von Forschung und Lehre

[2] DIE ZEIT Nr. 32 vom 1.8.2013 berichtet unter dem Titel „Die gekaufte Wissenschaft“ über die Praktiken der Beklagten. Großer Aufmacher auf der Titelseite war ein seitenfüllendes Bild zweier kopulierender Karnickel, wo das mit „Industrie“ bezeichnete das mit „Wissenschaft“ bezeichnete besteigt. Darin wird beschrieben, wie die Deutsche Bank mit der Beklagten und der TU einen Deal abschloss und ein Institut, das „Quantitative Products Laboratory“ mit drei Millionen Euro pro Jahr finanzierte. Inzwischen ist der Beklagten das peinlich. Sie behauptet, es sei eine Einrichtung der Bank gewesen, die von Wissenschaftlern genutzt werden konnte. DIE ZEIT beschreibt dieselbe Geheimniskrämerei, die die Beklagte auch hier an den Tag legt. Im Fall der Deutschen Bank kam aber ans Licht, was im Geheimvertrag festgelegt war, nämlich dass die Deutsche Bank vorgibt, wer da Professor wird und was die Ergebnisse zu sein haben, was veröffentlicht werden darf und was nicht. Da hat die Bank bei der Beklagten einfach „eingekauft“, wer „Wissenschaftler“ und was „Wissenschaftliche Erkenntnis“ ist. Die Beklagte hat hier einen regelrechten akademischen Straßenstrich eröffnet, wo die wissenschaftliche »Wahrheit« auswählt, wer zahlt.

genommen hat. Auftragnehmerin und Beraterin des Ministeriums war die Professorin Susanne Baer.

Zwar ist anhand der Akten nicht mehr nachweisbar, wer diese Liste damals erstellt hat, denn sie trägt – wohl absichtlich – kein Datum, keine Angabe zur Herkunft oder zum Verfasser. Die Aufstellung fand sich aber direkt bei der damaligen Antragskorrespondenz, die von der Gründerin und Betreiberin der Gender Studies bei der Beklagten, nämlich der Rechtsprofessorin und heutigen Verfassungsrichterin Susanne Baer geführt wurde.

Die oben erwähnten zwei Auskunftsersuchen an die Charité beziehen sich auf diesen Vorgang.

Seit der Aufdeckung dieses Betrugs in den Zulassungsunterlagen blockiert die Beklagte alle Auskünfte zu den Inhalten der Gender Studies, und hat das Auskunftsersuchen vom 12.8.2012 weit überwiegend abgewiesen. Es werden nur Auskünfte zu wenigen formalen Dingen erteilt.

Dies zeigt sich auch am hier strittigen Bescheid vom 21.9.2012 (Anlage 3), in dem die Beklagte versucht, alle Inhalte der Gender Studies vor Einblick zu schützen und dabei zu Frage 9 einräumt, dass Gender Studies zu keinem greifbaren Berufsbild führen, sondern nur eine nebulös-wolkige, nicht greifbare Lebenslehre sein sollen. Damit sind sie nach § 22 Abs. 1 BerlinHG nicht studiengangsfähig. Es gab also erhebliche Gründe, die Inhalte vor der Senatsverwaltung zu verbergen, um die Zulassung zu erhalten. Durch den gesamten Bescheid zieht sich wie ein roter Faden, dass da gar nichts von dem, was eine Wissenschaft, ein Fach, einen Studiengang begründet, da ist, und es nur darum geht, dies vor Licht abzuschotten. Gender Studies sind nur ein vorgetäuschter Studiengang, zu dessen Täuschung es gehört, jeden Einblick von außen abzuwehren. Man hat hier über Jahre Abschlüsse und Doktorgrade vergeben, denen keine Prüfung im Rechtssinne zugrundeliegt, und die deshalb nichtig sind.

Daher erhebe ich hiermit zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs Klage bezüglich der nicht beantworteten Fragen des Fragenkatalogs vom 12.8.2012 (Anlage 1).

II.
Verfahrenslauf und Zulässigkeit der Klage

Der Fragenkatalog vom 12.8.2012 (Anlage 1) enthält 23 Fragen, teils mit Unterfragen.

- Mit Bescheid vom 21.9.2012 (Anlage 3) wird der Antrag größtenteils, mit Ausnahme der Fragen 1 bis 4, 11 Unterfrage 4, 12, 13, 18 Unterfrage 3 und 4, 22

zurückgewiesen. Die akzeptierten Fragen werden jedoch auch nicht beantwortet, sondern auf künftige Bescheide verwiesen.

Hiergegen habe ich mit Schreiben vom 26.9.2012 (Anlage 4) Widerspruch eingelegt[3].

Ein Widerspruchsbescheid oder eine sonstige Reaktion ist bisher nicht ergangen. Daher ist die Klage bezüglich der im Bescheid abgewiesenen Fragen als Untätigkeitsklage zulässig. Die Untätigkeit von über einem Jahr ist unangemessen.

- Mit Bescheid vom 6.11.2012 (Anlage 5) wurden die Fragen 1, 2, 3, 11.4, 13 und 18 beantwortet, wenngleich auch teilweise nur oberflächlich, patzig und erkennbar unwillig.

  Hiergegen wurde bereits nach der Ankündigung im vorhergehenden Bescheid wegen meiner damaligen Abwesenheit im Widerspruch vom 26.9.2012 vorsorglich Widerspruch eingelegt.

  Inhaltlich stützt der Bescheid aber das Klagebegehren, denn es wird mitgeteilt, dass Magister- und Masterarbeiten nicht veröffentlicht werden. Zum Inhalt des Studiums wird auf die Studien- und Prüfungsordnung verwiesen, obwohl der Antrag gerade damit begründet wurde, das diesen die Informationen nicht zu entnehmen sind.

  Es zeigt, dass von außen, auf Basis frei verfügbarer Informationen, nicht zu entnehmen ist, was Inhalt des Studiengangs ist. Das Klageziel ist durch außergerichtliche Maßnahmen nicht zu erreichen.

  Mir ist kein einziger ernsthafter Studiengang in Deutschland bekannt, bei dem Diplom-, Magister- oder Masterarbeiten nicht in der Fakultäts- und der Universitätsbibliothek für einige Jahre einsehbar sind. Ich kenne auch keinen anderen Studiengang, dessen Studien- und Prüfungsordnung so undurchsichtig und nichtssagend sind.

- Mit Bescheid vom 7.8.2013 (Anlage 6) wurden die Fragen 4 und 22 beantwortet, nachdem inzwischen der Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von Berlin eingeschaltet worden war.

  Inhaltlich erfolgte nur zu Frage 4 eine Antwort.

  Zu Frage 22 wurde die Auskunft mit dem Hinweis verweigert bzw. nur behelfs-

[3] Einschreiben RG 9622 0218 3DE vom 27.9.2012

weise erteilt, weil dazu die Zustimmung des BMFSFJ zuständig wäre, das wiederum angeblich die Auskunft erteilt habe, dass man die Zustimmung Dritter einholen müsse, was nicht möglich sei.

Hiergegen habe ich mit Schreiben vom 12.9.2013 (Anlage 7) Widerspruch erhoben[4].

Hier ist die 3-Monatsfrist zur Untätigkeitsklage noch nicht abgelaufen.

Streitgegenstand ist damit der erste Bescheid vom 21.9.2012.

Die Beklagte weist auf Seite 3 Mitte des strittigen Bescheids vom 21.9.2012 darauf hin, dass angefragte Informationen von den *jeweils an der Forschung beteiligten Wissenschaftlern* und nicht von der Universität als Körperschaft gehalten würde und der Präsident hier keine Eingriffsmöglichkeit habe. So, als wäre die Universität der falsche Ansprechpartner, nicht passivlegitimiert. So als wäre die Beantwortung die Privatangelegenheit der jeweiligen Professoren und ginge Universität und Präsident nichts an.

Die Beklagte ist nach § 2 Abs. 1 BerlinHG eine einheitliche [5] Körperschaft öffentlichen Rechts und damit (nur) im Ganzen parteifähig und auch nach IFG und Presserecht nur im Ganzen verpflichtet. Sie hat außerdem den strittigen Bescheid erlassen, womit die Klage gegen die Beklagte zu richten ist.

Es ist aber weder formal, noch nach dem IFG und auch nicht nach dem verfassungsrechtlichen Prinzip des Beamtenrechts vorgesehen, Informationsfreiheit – wie die Beklagte hier andeutet – im Wege der persönlichen Klage gegen einzelne Beamte oder Angestellte einer Körperschaft einzuklagen. Klagen gegen natürliche Personen sind in normalen Verwaltungsstreitsachen nicht zulässig. Das würde auch den Rechtsweg untergraben. Nach Art. 19 Abs. 4 GG ist der Rechtsweg gegen die Verletzung garantiert und in Ermangelung anderer Zuständigkeit somit der ordentliche Rechtsweg und damit gegen die Beklagte als Rechtsperson gegeben. Mir wäre auch nicht bekannt, dass jemals eine IFG-Klage gegen einzelne Beamte oder Angestellte und nicht gegen die Körperschaft zu richten gewesen wäre.

Davon abgesehen richtet sich der Rechtsweg gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten, den diese – zumindest formal und nach außen hin – als Körperschaft erlassen hat. Das ist der einzig vorliegende, angreifbare Verwaltungsakt. Handlungen einer konkreten Einzelperson mit Außenwirkung sind weder tatsächlich noch namentlich bekannt.

[4] Einschreiben RG 9622 0218 3DE vom 27.9.2012

[5] Mit Ausnahme der hier in der Klage zur Erläuterung und zum Zusammenhang erwähnten Charité, die aufgrund des Berliner Universitätsmedizingesetzes seit 2005 eine eigene Körperschaft bildet.

Für Streitigkeiten über Auskünfte nach öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen wie IFG und Presserecht ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben[6]. Die genaue Rechtsnatur der Beklagten spielt keine Rolle, auf die Natur des Rechtsverhältnisses kommt es an[7].

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Behörde, die den angegriffenen Bescheid erlassen hat.

III.
Zum Informationsfreiheitsgesetz

Anzuwenden ist das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin.

Nach § 2 Abs. 1 BerlinHG sind die Berliner Hochschulen Körperschaften öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtungen des Landes Berlin. Das BerlinIFG regelt nach § 2 Abs. 1 BerlinIFG den Informationsrechte gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, Körperschaften und Anstalten. Das IFG ist auf die Beklagte anwendbar, was diese bisher auch nicht bestreitet.

Nach § 3 Abs. 1 BerlinIFG hat *jeder Mensch* die im Gesetz normierten Informationsrechte, also jeder Mensch der Erde, unabhängig von Alter, Geschlecht, Ausbildung, Wohnort. Das Recht besteht bereits ab Geburt. Zudem kommt es weder auf den Zweck der Anfrage an, noch besteht eine Begründungs- oder Darlegungspflicht. Also habe auch ich diese Informationsrechte gegen die Beklagte.

Die Beklagte bestreitet jedoch, dass ich als Person diese Rechte hier hätte.

Dazu behauptet sie im fraglichen Bescheid vom 21.9.2012 zu Frage 16:

> „Es ist nicht erkennbar, wie dieser Komplex im Sinne des in § 1 IFG genannten Gesetzeszwecks geeignet sein soll, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen. Das ist auch vor dem Umstand zu sehen, dass **der ASt. im Freistaat Bayern seinen Wohnsitz hat**, und von daher durchaus Zweifel angebracht sind, welche Teilhabe er an Angelegenheiten geltend machen will, die nach der Kompetenzordnung des GG Sache der Bundesländer sind.“

[6] VG Berlin 27 K 6.09; 27 A 262.00
[7] VG Berlin a.a.O.

Die Beklagte will die Ausübung der Informationsrechte davon abhängig machen, in welchem Bundesland man wohnt[8]. Nach IFG kommt es aber – wie ausgeführt – weder auf den Zweck und die Verwendbarkeit der Anfrage an, noch auf den Wohnort.

Zudem will die Beklagte hier das Grundrecht der Meinungsfreiheit und der Publizität auf das Bundesland einschränken, in dem man seinen eigenen Wohnsitz hat[9].

Selbst wenn es darauf ankäme, wäre es nicht nachvollziehbar. Denn ich publiziere im Internet und durch Bücher und nicht durch persönliche Auftritte. Welche Rolle spielt da der Wohnsitz?

Im Übrigen: Es geht hier darum, dass Renate Schmidt (SPD) und Ursula von der Leyen (CDU) als Bundesfamilienministerinnen massiven, verfassungswidrigen Einfluss auf Forschung und Lehre ausgeübt haben, und darum, dass das Bundesverfassungsgericht nach Parteienproporz und Frauenquote mit einer Professorin besetzt wurde, die fachlich und charakterlich nicht geeignet ist und die verfassungsfeindliche Ziele angekündigt und tatsächlich verfolgt hat. Beides aber sind Angelegenheiten des Bundes, nicht der Länder. Sie betreffen damit unmittelbar jeden Bundesbürger und jeden Einwohner Deutschlands und das Verfassungsrecht des Bundes.

Und wenn selbst das noch nicht reicht: Ich bin mittlerweile von Bayern nach Berlin umgezogen und habe den „Mangel“ geheilt.

Auch bezüglich meiner Ausbildung spricht die Beklagte mir das Recht ab, überhaupt Fragen stellen zu dürfen, etwa zu Frage 5 (Bescheid Seite 3 oben):

> Insbesondere die Frage nach „verifizierten Forschungsergebnissen“ ist eine Wertung, die erkennbar nicht amtlichen Zwecken dient. Es handelt sich hier um eine Wertung wissenschaftlicher Art, und die kann allenfalls im wissenschaftlichen Diskurs eine Rolle spielen (vgl. dazu BVerfG, Beschl. vom 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, NJW 1994, 1781 f.). Hierfür ist wiederum Voraussetzung, dass die an dem Diskurs Teilnehmenden die entsprechenden einschlägigen wissenschaftlichen Qualifikationen vorweisen können. Hierfür fehlt es an dem Nachweis durch den ASt, von daher ist ein solcher Auskunftsanspruch auch unbegründet.

Die von der Beklagten zitierte Entscheidung des BVerfG sagt das Gegenteil dessen, was die Beklagte hier belegen will. Denn das BVerfG hat darin gerade entschieden, dass es ausdrücklich justiziabel und damit gerichtlich zu entscheiden ist, ob etwas

[8] Zum Zeitpunkt der Antragstellung habe ich in Unterföhring bei München gewohnt.

[9] Eine überaus bedenkliche Sichtweise aus einem Studiengang, der eine Verfassungsrichterin stellt. Sieht so jetzt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsfreiheit aus?

wissenschaftlichen Anforderungen genügt oder nicht[10]. Ich werde unten im Abschnitt zur Wissenschaftsfreiheit darauf zurückkommen. Zu Frage 17 (Bescheid Seite 5) führt die Beklagte aus:

> „Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht erkennbar, **inwiefern der Ast. einen einschlägigen Studiengang absolviert hat, der ihn aufgrund des Bestehens der erforderlichen Prüfungen dazu befähigt, den wissenschaftlichen Diskurs in diesem konkreten Zusammenhang führen zu können.“**

Das IFG fordert nicht den Nachweis irgendeiner Ausbildung und Befähigung vom Auskunftssuchenden. Der Auskunftsanspruch steht jedem Menschen zu, sogar einem Neugeborenen, geistig Schwerstbehinderten oder Komapatienten. Es ist nicht einmal erforderlich, selbst lesen zu können oder Sprache zu beherrschen.

Ich werde zudem unten im Abschnitt zur Gleichheit vor dem Gesetz aufzeigen, dass es einen solchen Studiengang, wie ihn die Beklagte fordert, nicht gibt und die Forderung unerfüllbar ist.

Es ist aber auch unlogisch und unsinnig: Unlogisch, weil sich die Frage stellt, wie man Gender Studies als Student studieren können soll, wenn man doch erst *nach* Abschluss des Studiums die Inhalte erfahren darf. Unsinnig ist es, weil die Beklagte selbst keine greifbare Befähigung benennen kann, die das Studium der Gender Studies vermittelt. Wie kann sie Befähigungen, die sie selbst nicht benennen und vermitteln kann, zur Voraussetzung des Auskunftsrechts machen? In ihren Ausführungen zu Frage 9 (Bescheid Seite 4) bestreitet sie sogar, dass eine konkrete Befähigung erworben würde. *Welche Befähigung soll das sein, über die ich nicht verfüge, und die mich deshalb am Stellen eines Auskunftsersuchens hindert?*

Die Beklagte muss sich zudem Lüge vorhalten lassen. Denn die Berliner Universitäten – auch die Beklagte – bieten Gender Studies auch in Kombination mit einem Informatik-Studium an. Wenn sie aber schon Informatik-Studenten in den ersten Semestern die Befähigung zugesteht, kann sie sie einem Vollinformatiker mit abgeschlossenem Studium und 20 Jahren Berufspraxis nicht absprechen.

Davon ganz abgesehen ist der Bescheid auch insofern rechtsfehlerhaft, als ein mangelnder Qualifikationsnachweis – unterstellt, der wäre notwendig und schon dem Antrag beizufügen, wie es die Beklagte verlangt – ein formaler und kein materieller Fehler wäre. Der Antrag wäre dann unzulässig und nicht „unbegründet“, wie die Beklagte

[10] Ein typischer Juristenfehler, wenn man die Entscheidung nicht im Volltext und die durchgehenden Zusammenhänge in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht kennt und nur mal eben im Kurzkommentar ein Aktenzeichen nachschlägt. Sowas geht fast immer schief, und trotzdem wird es immer wieder versucht.

meint. Wenigstens das sollte man als Universität, die Recht lehrt, auseinanderhalten können.

Die Beklagte begeht dabei zwei wesentliche Fehler in der Auslegung des Informationsfreiheitsgesetztes:

- Die Beklagte legt die Zweckbestimmung des Gesetzes aus § 1 BerlinIFG, nämlich demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern, und eine Kontrolle staatlichen Handelns zu fördern, dahingehend aus, dass jeder Antragsteller nachweisen müsse, dass sein Antrag unmittelbar diesen Zwecken dient[11].

  Das ist unrichtig. Nur weil das Gesetz diesem Zweck gewidmet ist, heißt das nicht, dass man zur Inanspruchnahme eines Rechtes aus dem Gesetz nachweisen müsste, dass auch die individuelle Inanspruchnahme diesem Zweck diene[12]. Ich betreibe seit 1998 Akteneinsichten und Anträge nach Informationsfreiheitsgesetze, und weder wäre mir selbst jemals eine solche Nachweispflicht oder Befähigungsanforderung untergekommen, noch wäre mir je ein fremder Fall bekannt geworden, in dem dies verlangt worden wäre.

  Zudem ist dies schon im Sinne der Rechtsauslegung falsch. Eine solche Zweckwidmung dient der besonderen Vertiefung der im Gesetz *Verpflichteten*, nicht der Berechtigten. Es soll die Informationsfreiheit anhand des Zwecks *stärken und gewährleisten*, und sie nicht einschränken.

  Selbst wenn die Rechtslage so wäre, wie die Beklagte unterstellt, wäre der Bescheid immer noch verfahrensfehlerhaft, denn der Mangel, die Berechtigung zur Anfrage nachgewiesen zu haben, wäre ein heilbarer Mangel. Damit hätte die Beklagte vor einem ablehnenden Bescheid Frist zur Nachbesserung einräumen müssen.

  Es ist auch nicht erkennbar, warum das Führen eines Blogs und das Veröffentlichen von Büchern nicht der demokratischen Meinungsbildung und der Kontrolle von Behörden zuzuordnen sein sollte. Was sonst sollte der Gesetzgeber damit gemeint haben, wenn nicht das?

  Und warum sollten für das Stellen einer IFG-Anfrage so weitaus höhere Anforderungen an den Gebrauch der Meinungsfreiheit zu stellen sein, als dies nach dem – extra weiten – Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit selbst erforderlich wäre? *Wie sollte das IFG die Meinungsfreiheit, die jedem zusteht,*

[11] Bescheid Seite 2 unter 2b) und die weiteren Begründungen

[12] Die Straßenverkehrsordnung dient der Aufrechterhaltung eines geregelten Verkehrs. Man muss aber nicht nachweisen, dass das eigene Parkansinnen dem Verkehr zuträglich ist, um nach StVO parken zu dürfen.

stärken, wenn es dessen Ausübung an Anforderungen bindet, die nicht einmal ein Promille der Bevölkerung erfüllt? Gerade wegen der Zweckerklärung des Gesetzes, die an Meinungs- und Pressefreiheit anschließt, kann das IFG nicht auf einen kleineren Personenkreis ausgelegt sein.

Auch hier fragt man sich wieder, was für ein abstruses Rechtsverständnis die Beklagte als Hochschule, die Recht lehrt, und die den Studiengang leitende Verfassungsrichterin Susanne Baer haben können, wenn sie Gesetze und Grundrechte derart auslegen.

- Die Beklagte hebt[13] auf den Begriff der „Akten“ ab, der sich nach § 3 IFG auf „Gedankenverkörperungen“ beziehe (etwa zu Frage 11, Seite 4 des Bescheids).

  Die Beklagte verdreht damit den Inhalt des Gesetzes. Denn die Formulierung des § 3 IFG („...und sonstige Aufzeichnungen...“) ist erkennbar darauf ausgelegt, den Anspruch möglichst weitreichend zu gewähren und alle Arten von Aufzeichnungen zu erfassen, nicht ihn einzuschränken.

  Die Beklagte versucht hier jedoch, die Formulierung als Vorwand einer sehr engen Einschränkung des Informationsrechts zu missbrauchen. So zieht sich durch den gesamten Bescheid, dass die Beklagte immer wieder mit der Behauptung ablehnt, etwas sei eine „Wertung“ und keine „Gedankenverkörperung“.

  Das ist Unfug und substanzlose Rhetorik.

  Wenn die Beklagte hierzu Aufzeichnungen hat, dann hat sie sie vorzulegen, soweit sie nicht einen Ausnahmetatbestand aus Abschnitt 2 des BerlinIFG geltend machen kann. Und keiner dieser Ausnahmetatbestände ist hier anwendbar.

  Also hat die Beklagte alles vorzulegen, was sie hier hat. Oder eben mitzuteilen, dass sie nichts hat. Die Dauerantwort „Das wäre eine Wertung“ hat in einem IFG-Bescheid nichts verloren. Darin hat es nur „Wir haben“ oder „Wir haben dazu nichts“ zu heißen. Das ergibt sich übrigens auch aus den Anforderungen an Ablehnungsbescheide aus § 15 BerlinIFG.

Die Beklagte beruft sich zur Ablehnung außerdem auf Ansichten zum Prüfungs- und Wissenschaftsrecht, die hanebüchener Unsinn sind. Offenbar hat man in diesem Studiengang keinen blassen Schimmer von Prüfungsrecht. Was schon deshalb erschreckend ist, weil ja die Leiterin des Studiengangs, Susanne Baer, inzwischen gerade die für Prüfungsrecht zuständige Verfassungsrichterin ist.

[13] Seite 2 unter 2b) des Bescheids und wiederholt im weitere Text des Bescheids

So behauptet sie durchgehend, dass sämtliche ihrer Akten durch Wissenschaftsfreiheit vor Einsicht geschützt wären, damit nicht „zur Disposition“ stünden (Bescheid Seite 3 zu Frage 5) und der Präsident als Rechtsvertreter keine Eingriffsmöglichkeit habe, um dem Ersuchen nachzukommen (a.a.O.). Noch dreister ist die Ausführung der Beklagten zu Frage 8 (in einer älteren Studienordnung hieß es, dass die Studieninhalte jedes Semster wechseln und zu variabel seien, um sie überhaupt beschreiben zu können):

> Die auf dem Eingangsstatements des Ast. in Satz 1 aufgebauten Fragen verkennen, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Prüfungsstoff die Lehrinhalte sind, die während einer laufenden Veranstaltung den Studierenden vermittelt wurden. Prüfungsstoff kann für Studierende nicht etwa sein, was in diesem Falle innerhalb einer anderen Veranstaltung festgehalten wurde. Die verfassungsrechtliche Legitimation folgt aus Art. 5 Abs. 3 GG.

Das ist grottenfalsch.

Durch das gesamte Prüfungsrecht zieht sich der Grundsatz, dass geprüft wird, was gelernt werden sollte, nicht was gelehrt wurde[14]. Der zulässige Prüfungsstoff wird allein durch die Prüfungsordnung bestimmt; er ist – anders als die Beklagte behauptet – nicht auf die in einschlägigen Vorlesungen behandelten Teile begrenzt[15].

Prüfungen sind nicht Teil der Freiheit von Forschung und Lehre. In Forschung und Lehre ist der Forscher Grundrechtsträger und gegen den Staat geschützt. In der Prüfung handelt der Prüfer hoheitlich, in staatlichem Auftrag und ohne eigene Rechte und Interessen[16]. Er ist nur Grundrechtsverpflichteter. Allein der Prüfling hat hier Rechte.

Die Lehrfreiheit des Hochschullehrers umfaßt zwar die inhaltliche und methodische Gestaltung der Lehrveranstaltungen, nicht aber ohne weiteres auch die Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen ein Leistungsnachweis erteilt wird[17]. Diese Frage kann vielmehr, soweit sich dies unter Ausbildungsgesichtspunkten als nötig erweist, von der Universität in der für den jeweiligen Studiengang erlassenen Studienordnung geregelt werden[18]. Die Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe bedürfen der gesetzlichen Grundlage[19]. Ein durch seine Lehrfreiheit geschütztes Interesse, die Vor-

[14] Harald Fliegauf, Prüfungsrecht, Kohlhammer, 1996, Rn. 93.; Horst Hurlebaus, Rechtsratgeber Berufsbildung, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, 10. Aufl., 1994, Seite 172

[15] BayVGH 7 B 91.875 vom 4.12.1991

[16] Nach bestehender Rechtsprechung ist das einzige geschützte Interesse des Prüfers in der Prüfung, nicht im Übermaß als Prüfer herangezogen zu werden.

[17] BVerwG, 7 NB 5/90

[18] BVerwG a.a.O.

[19] BVerfG 1 BvR 419/81 vom 17.4.1991

aussetzungen für die Erteilung des Leistungsnachweises ausschließlich nach eigenem Gutdünken festzulegen, besteht offensichtlich nicht[20]. In Anbetracht ihres Inhalts und ihrer Zielrichtung ist eine solche Regelung in erster Linie an dem Grundrecht der Studenten auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) zu messen. Eine Kollision mit dem Grundrecht der Hochschullehrer auf Lehrfreiheit ist allenfalls insoweit denkbar, als von den gestellten Leistungsanforderungen Rückwirkungen auf die inhaltliche und methodische Gestaltung der Lehrveranstaltungen ausgehen[21].

Daher ist nicht nachvollziehbar, wie eine Anfrage nach diesen Anforderungen in die Lehrfreiheit eingreifen könnte, wenn die Anforderungen selbst dies nicht können.

Die Festlegung, unter welchen Voraussetzungen ein Leistungsnachweis erstellt wird, obliegt allein dem Gesetzgeber. Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf, sondern auch aus dem Demokratieprinzip, wonach Eingriffe demokratisch legitimiert sein müssen. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht entschieden[22], dass die Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe in Prüfungen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Allein auf diese Weise kann in einer Demokratie das vom Volk gewählte Parlament als Gesetzgeber seiner Verwantwortung für das Gesamtwohl unter Beachtung der Grundrechte, Art. 1 III GG, gerecht werden[23].

Deshalb gehört zu den Aufgaben des Prüfers zuvörderst, daß er sich über die gesetzlichen Prüfungsanforderungen Klarheit verschafft[24]. Wie bei jeder Rechtsanwendung muß sich auch hier der Prüfer zunächst Klarheit über den Inhalt der anzuwendenden Rechtsnormen, z. B. der Notendefinitionen oder der Bestimmungen über die Prüfungsanforderungen, verschaffen. Er muß sodann den zu subsumierenden Sachverhalt, also die Prüfungsleistung, ermitteln und zur Kenntnis nehmen. Das setzt voraus, daß er sich ... darüber klar ist, *was als Prüfungsleistung überhaupt* ***gefordert*** *wird*, denn beurteilen soll er, inwieweit die geforderte Leistung den Anforderungen entspricht[25]. Erst im Anschluß an diese Kenntnisnahme des Sachverhalts setzt der Vorgang der höchstpersönlichen Bewertung, also des Abschätzens und Beurteilens der Prüfungsleistung ein. Für die vorangehenden Schritte der Rechtsauslegung und der Sachverhaltsermittlung gelten deshalb keine prüfungsrechtlichen Besonderheiten: Ob der Prüfer die anzuwendenden prüfungsrechtlichen Vorschriften richtig ausgelegt und den Sachverhalt - die geforderte Prüfungsleistung - zur Kenntnis genommen hat, ist der vollen gerichtlichen Nachprüfung zugänglich[26]. Der Bewertungsvorgang darf nicht ungeordnet sein oder bloßen Intuitionen nachgehen, sondern muß

[20] BVerwG a.a.O.
[21] BVerwG a.a.O.
[22] BVerfG 1 BvR 419/81 vom 17.4.1991
[23] BVerwG 6 C 35/92
[24] BVerwG 7 C 57/83
[25] BVerwG a.a.O.
[26] BVerwG 7 C 57/83

den Prinzipien der Sachbezogenheit und Systemgerechtigkeit folgen[27].

Die Beurteilung einer Prüfungsleistung vollzieht sich somit in vier Schritten[28]:

- Der Prüfer informiert sich über den Inhalt der anzuwendenden Normen der Prüfungsordnung, z. B. über die Notendefinitionen und **Prüfungsanforderungen**.
- Der Prüfer verschafft sich Klarheit über die konkrete Prüfungsaufgabe.
- Der Prüfer nimmt die Prüfungsleistung des Kandidaten zur Kenntnis.
- Der Prüfer bewertet die Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der vorgegebenen rechtlichen Maßstäbe.

Was die Beklagte hier über ihre Prüfungspraxis und Prüfungsrecht auftischt, ist also ziemlicher Quatsch.

Es ist angesichts der üppigen Fülle einheitlicher Verwaltungsrechtsprechung völlig unbegreiflich, wie eine Universität – noch dazu eine, die selbst Recht lehrt und eine Verfassungsrichterin stellt – auf einen solchen Blödsinn kommt, wie ihn die Beklagte hier vorträgt.

Wie will die Beklagte überhaupt Prüfungen durchführen, wenn sie nicht weiß, was eine Prüfung ist?

Wie soll eine Prüfung hier geordnet und systematisch sein, wenn die Fluktuation so hoch ist, und jeder Dozent, der gerade vorbeikommt, erzählt, wozu er Lust hat, und wieder geht, und die Beklagte faktisch nicht einmal selbst weiß, was in den Studiengängen passiert? Wie sollte da überhaupt der für Prüfungen vorgeschriebene Rechtsweg möglich sein, wenn weder Verwaltung noch Gericht erkennen können, was eigentlich Gegenstand des Studiums und der Prüfungen sein soll, und Noten und Leistungsnachweise nur noch nach Lust, Laune und Tageswetter vergeben werden?

Die Anfrage bezog sich vorrangig auf das, was hier zu *fordern* gewesen wäre. Laut Darstellung der Beklagten gibt es da aber nichts.

Was wir hier vorfinden ist eine reine »Titelmühle«, ein feministischer Karriereaufzug. Wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und akademischer Betrug. Was die Beklagte hier in ihrem Bescheid (und der alten Version der Prüfungsordnung) beschreibt, führt nicht

[27] VGH Baden-Württemberg, 9 S 2091/94
[28] Hailbronner/Geis, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, § 15, Rn. 64

zu rechtswirksamen Prüfungen. Die Prüfungen des fraglichen Studiengangs sind, gemessen an den vorliegenden Informationen, *nichtig*. Die Beklagte – immerhin stammt der Bescheid ja von der Leitung der Rechtsabteilung im Rektorat – weiß offenbar nicht einmal, was eine Prüfung ist, verteilt aber Grade am Fließband.

Wie kann man eigentlich Leiter der Rechtsabteilung einer Universität werden und von Prüfungsrecht noch nichts gehört haben? Bei der Beklagten müssen ja tolle Zustände herrschen.

Ebenso fehlerhaft ist, dass sie Auskünfte mit dem Hinweis ablehnt, dass die Inhalte nicht „amtlichen Zwecken" dienten. Auch das ist falsch. Denn eine Prüfung ist ein amtlicher Zweck, deshalb heißt's ja auch Prüfungsamt bzw. Prüfungsbehörde. Und die Prüfungsbehörde als Teil der Hochschule muss durchaus in der Lage sein, schriftliche Quellen zu den Prüfungsinhalten zu bennen. Denn ein Prüfer darf Falsches nicht als richtig und Richtiges nicht als falsch bewerten[29]. Dies und der zulässige Prüfungsstoff unterliegen nicht nur der vollständigen gerichtlichen Kontrolle, sondern die Beklagte selbst ist verpflichtet, Einwendungen von Prüflingen zu überprüfen. Wie sollte das möglich sein, wenn es keinen festgelegten Rahmen gibt, sondern da jeder, der gerade vorbeikommt, nach Lust und Laune erzählt, was er will, und das dann als Prüfung ausgibt?

Die Ausführungen der Beklagten sind also nur leeres Gerede und gehen an der Sache vorbei.

Die Sache ist ganz einfach: Entweder hat die Beklagte hierzu schriftliche Aufzeichnungen, dann hat sie sie vorzulegen. Oder sie hat sie nicht, dann hat sie das mitzuteilen. Dann ist der Studiengang hinfällig und die Prüfungen und Grade sind nichtig.

Und nichtige Prüfungen unterliegen nicht dem Rechtswegs- und Opportunitätsprinzip. Die Beklagte ist von Amts wegen verpflichtet, aufgrund nichtiger Prüfungen vergebene Grade wieder zu entziehen.

Darin dürfte auch ein tragender Grund für die Widerspenstigkeit der Beklagten bei der Auskunft liegen, nämlich dass sie auf einem Berg fauler Grade sitzt.

IV.
Zur Freizügigkeit und Berufsfreiheit

Der Bescheid verletzt Art. 11 und Art. 12 Abs. GG und verstößt zudem gegen EU-Recht[30].

[29] BVerfG, 1 BvR 419/81 vom 17.4.1991

[30] Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von EU-Bürgern und Artikel 39 des EG-Vertrages

Denn die Freizügigkeit ist nicht erst dann verletzt, wenn ein absolutes Verbot besteht, den Wohn- und Aufenthaltsort zu wählen, sondern auch schon dann, wenn damit eine rechtliche Benachteiligung oder Diskriminierung verbunden ist. Verboten sind dabei nicht nur offene Diskriminierungen, sondern auch alle verschleierten Formen von Diskriminierung, die bei Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu demselben Ergebnis führen. Eine grenzüberschreitende Tätigkeit darf nicht behindert werden[31]. Die Beklagte muss daher Journalisten aller Länder der EU gleich behandeln wie Berliner Journalisten und darf sie nicht wegen auswärtiger Wohnsitze benachteiligen.

Mit der Bindung der Auskunft an einen Wohnsitz innerhalb Berlins diskriminiert die Beklagte in verbotener Weise alle EU-Bürger mit Wohnsitzen außerhalb Berlins und verletzt deren Freizügigkeit. Denn jeder EU-Bürger muss Berufe, für die solche Auskünfte von Bedeutung sind, also Journalisten, Buchautoren, Wissenschaftler, Juristen und ähnliche, ein gleicher Weise ausüben können, wie dies Leute mit Wohnsitz in Berlin könnten. Dasselbe gilt für die Freizügigkeit innerhalb Deutschlands nach Art. 11 GG.

Der Bescheid verletzt außerdem die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, denn die Berufsausübung kann nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

Auch wenn (und gerade weil, vgl. unten zur Anforderung des Presseausweises) die publizistische Tätigkeit bei mir bezüglich des erzielten Einkommens weit hinter meiner Haupttätigkeit als Informatiker im Bereich der IT-Sicherheit zurückbleibt und nur eine Nebentätigkeit darstellt, so liegt darin dennoch grundsätzlich die Ausübung eines Berufs.

Indem die Beklagte die Auskunft an den Wohnort und insbesondere einen gewissen – nicht einmal erkennbar bezeichneten – Studienabschluss bindet, regelt sie damit faktisch die Berufsausübung des Journalismus und des Wissenschaftlers und erhebt die geforderten Studiengänge (gemeint sind wohl Gender Studies) faktisch zur Berufszugangsprüfung.

Das ist in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig.

Art. 12 Abs. 1 GG sagt eindeutig, und dazu besteht reichhaltige Rechtsprechung, dass solche Eingriffe aufgrund des Wortlautes dem Gesetzgeber vorbehalten sind und demokratisch legitimiert sein müssen. Willkürliches Handeln durch die Exekutive, wie wir es hier haben, ist dadurch ausgeschlossen.

[31] EuGH, C-190/98 vom 27.1.2000

Selbst wenn man aber eine gesetzliche Grundlage herbeireden wollte, bliebe es verfassungswidrig. Denn auch der Gesetzgeber darf dies nicht willkürlich tun, sondern die Berufsausübung nur in einheitlicher und dem Schutz der Öffentlichkeit vor Pfusch und Scharlatanerie dienenden Weise einschränken. Es muss der Abwehr einer konkreten Gefahr dienen. Beispiele hierfür sind etwa die ärztliche Approbation, das juristische Staatsexamen, die Berufspilotenlizenz, Führerscheine, die Erfordernis des Meisterbriefs in den Handwerksberufen.

Daran fehlt es hier.

Das Stellen eines Auskunftsersuchen ist keine Handlung gegenüber der Öffentlichkeit, sondern nur an die Verwaltung. Das fällt schon nicht unter den Schutzzweck des Art. 12 Abs. 1 GG.

Es ist aber auch nicht erkennbar, welche Gefährdung der Öffentlichkeit von laienhaft oder fehlerhaft gestellten Auskunftsersuchen ausgehen sollte. Nur das würde es aber erlauben, die Ausübung an Befähigungsnachweise zu binden. Und selbst dann müsste konkret erkennbar sein, welche Fähigkeit zur Vermeidung der Gefahr verlangt würde.

Völlig unzulässig ist es, und das trifft den Kern des Schutzzweckes des Grundrechtes, wenn die Verwaltung aus reiner Willkür, politischer und korrupter Opportunität, zur Verdeckung von Straftaten und aus Bequemlichkeit als Exekutive und damit eine der drei grundrechtsverpflichteten Staatsgewalten in die Berufsausübung eingreift.

V.
Zur Gleichheit vor dem Gesetz

Der angegriffene Bescheid verletzt die Gleichheit vor dem Gesetz und das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 GG.

Denn die Beklagte stellt an mich als lediglich IFG-Antragsteller bereits höhere Anforderungen als an ihre eigenen Dozentinnen und Prüferinnen.

Ich bin der Sache nachgegangen. Denn die Professorin und Prüferin Susanne Baer hat ausweislich ihrer veröffentlichten Lebensläufe das juristische Staatsexamen und in Berlin studiert, aber keinen Abschluss in Gender Studies. Ich habe deshalb bei der Leitung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Beklagten angefragt, welche Fähigkeiten im Studium der Rechtswissenschaften vermittelt werden, aufgrund derer Juristen sogar zur Lehre und Prüfung der Gender Studies befähigt werden, während ein Informatik-Studium nicht einmal zum Anfragen befähigen soll. Mit Mails vom 15.3.2013 teilte das Dekanat der Fakultät mit:

> Sehr geehrter Herr Danisch,
>
> die Modulbeschreibungen zum Inhalt des Jurastudiums finden Sie im Anhang der Studienordnung unter folgendem Link (ab Seite 7): http://www.amb.hu-berlin.de/2008/43/4320080
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Friederike Kluge

Auf Nachhaken, dass dies keine Antwort auf die Frage sei, erhielt ich am 18.3. die zweite Antwort

> Sehr geehrter Herr Danisch,
>
> die Auskunft zum Inhalt unseres rechtswissenschaftlichen Studiums ist erschöpfend. Aus der mitgeteilten Studien- und Prüfungsordnung ergibt sich auch, welche Kompetenzen im Studium erworben werden. Wie diese Kompetenzen im Vergleich zu anderen Studiengängen oder -fächern bewertet werden, ist eine Wertungsfrage, die nicht mehr vom Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz gedeckt ist. Dieser bezieht sich nur auf eine „amtliche Information“ (§ 1 Informationsfreiheitsgesetz). Dabei handelt es sich laut § 2 des Gesetzes um „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“.
>
> Da über die von Ihnen gestellte Frage keine amtlichen Aufzeichnungen existieren, können wir Ihre Anfrage nicht beantworten.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Friederike Kluge
> –
> Ass. jur. Friederike Kluge
> Humboldt-Universität zu Berlin
> Juristische Fakultät
> Prüfungsbüro, Leitung
> [...]

Der sprichwörtliche Blick in das Gesetz erleichtert die Rechtsfindung eben auch nur dann, wenn man das richtige Gesetz findet. Die Leiterin des Prüfungsbüros hat in das falsche Gesetz gesehen, denn die „amtlichen Informationen“ und „amtlichen Zwecke“ stehen nur im Bundes-IFG, aber nicht im hier anzuwendenden Berliner IFG.

Das ist toll. Während die *Rechtsabteilung* der Beklagten glaubt, dass Landesrecht nur für Eingeborene gälte, weiß die juristische Fakultät, bei deren Dekan ich angefragt

hatte und der in Cc gesetzt war, noch nicht einmal, dass sie überhaupt Landesrecht unterliegt. Da kann man dann auch als Informatiker noch echte Aufklärungsarbeit leisten.

Jedenfalls erklärt es manches. Und es bedeutet manches. Unter anderem, dass selbst die Rechtswissenschaften der Beklagten selbst keine Fähigkeit benennen können, die Susanne Baer *aufgrund ihres Studienabschlusses* erworben hätte, die sie befähigen würden, Gender Studies zu lehren. Trotzdem hat man ihr erlaubt, einen Studiengang einzuführen, Vorlesungen zu halten, Prüfungen abzunehmen. Mir als Mann erlaubt man dagegen nicht einmal, danach zu fragen, weil mir angeblich das befähigende Studium dazu fehlt.

Auch stellt sich die Frage, warum etwa im Zeitraum des Bescheides Corinna Bath Gastprofessorin für Gender an der TU Berlin sein konnte, obwohl sie ausweislich ihres Lebenslaufs „nur“ einen Abschluss in Mathematik innehatte. Da Informatik Mathematik umschließt und viele Prüfungen und Vorlesungen mit diesen gemein hat, kann daraus keine Befähigung erwachsen, die ein Informatiker nicht hätte.

Daher erkundigte ich mich beim Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Beklagten und erhielt mit Mail vom 28.3.2013 die Auskunft

> Guten Tag Herr Danisch,
>
> prinzipiell sind Genderperspektiven in allen Fächern möglich. Ein Studium in einer „herkömmlichen“ Disziplin befähigt nicht, in den Gender Studies zu lehren. Lehrende müssen neben ihrem Fachstudium Genderkompetenzen entwickelt haben, die durch Publikationen, Qualifikationsarbeiten sowie durch entsprechende Lehr-und Seminakonzeptionen nachgewiesen werden. Dies gilt prinzipiell für die Rechtswissenschaften genauso wie für die Ingenieurwissenschaften, die allerdings an der Humboldt-Universität als Studiengang und Institut nicht vertreten, allerdings an der TU Berlin einbezogen sind.
>
> Mit freundlichen Grüßen Dr. Gabriele Jähnert

Das heißt, dass die Beklagte an ihre Dozentinnen geringere Qualifikationsanforderungen stellt als an mich als Anfragenden. Denn an ihre Dozentinnen stellt sie keine formalen, harten Anforderungen, sondern erwartet nur unklare, nebulöse, informelle Nachweise außerhalb eines Studiums, während sie von mir ausdrücklich (siehe oben Seite 15 f.) fordert, einen „einschlägigen Studiengang absolviert“ zu haben, zumal sie selbst der Auffassung ist, dass es einen solchen Studiengang nicht gibt.

Offenbar stellt die Beklagte an Frauen drastisch niedrigere Anforderungen als an Männer. Das ist keine Vermutung oder Unterstellung, sondern explizit geäußerter Inhalt der Gender Studies der Beklagten und Schriften der Leiterin Susanne Baers (dazu unten mehr), nämlich dass Qualitäts- und Leistungsanforderungen nur an Männer, nicht an Frauen gestellt werden dürfen, weil sie nur ein Mythos und inhärent frauenausgrenzend seien. Jegliche einheitlichen Anforderungen, Maßstäbe, Gesetze seien unvermeidlich stets auf männliche Privilegierung und weibliche Ausgrenzung ausgelegt. Deshalb erfordere das Gleichstellungsziel aus Art. 3 GG, Frauen von jeglichen Anforderungen freizustellen. Die Umsetzung in die Praxis sieht man hier.

Damit verstößt der Bescheid gegen Art. 3 GG, wonach Männer und Frauen gleichberechtigt sind und niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt werden darf.

VI.
Zum freien Zugang zu allgemein zugänglichen Quellen

Das in Art 5 Abs 1 Satz 1 GG gewährleistete Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Informationsfreiheit), steht als selbständiges Grundrecht gleichwertig neben der Meinungs- und Pressefreiheit[32].

Das Informationsrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt den Zugang zu allen »allgemein zugänglichen Quellen«. Als allgemein zugänglich gelten dabei solche Informationsquellen, die »technisch geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbaren Personenkreis, Informationen zu verschaffen«[33]. Die allgemeine Zugänglichkeit richtet sich allein nach tatsächlichen Kriterien; durch Rechtsvorschriften wird sie nicht in Frage gestellt[34]. Zweck des Grundrechts ist, dass der Staat nicht bestimmen kann, wer welche Informationen erhält und wer nicht[35]. Also genau das zu verbieten, was die Beklagte sich hier anmaßt.

Das Grundrecht gibt dabei keinen Anspruch auf Eröffnung einer Informationsquelle[36]. Über die Zugänglichkeit entscheidet, wer das Bestimmungsrecht hat. Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst aber ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf Zugang, wenn eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle auf Grund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, der Staat den Zugang aber verweigert. Geeignet als Informationsquellen sind alle Träger von Informationen, darunter auch Ereignisse und Vorgänge. Geschützt ist daher

[32] BVerfG 1 BvR 46/65

[33] Ständige Rechtsprechung des BVerfG, z. B. BVerfG 1 BvR 46/65; 1 BvL 13/67; 1 BvR 1687, 92; 1 BvR 2623/95; 1 BvR 622/99

[34] BVerfG 1 BvL 13/67

[35] BVerfG 1 BvR 46/65

[36] BVerfG 1 BvR 2623/95 u. 1 BvR 622/99 vom 24.1.2001

nicht nur die Unterrichtung aus der Informationsquelle, sondern auch die Informationsaufnahme an einer Quelle. Das Grundrecht gewährleistet aber nur das Recht, sich ungehindert aus einer schon für die allgemeine Zugänglichkeit bestimmten Quelle zu unterrichten. Fehlt es an dieser Bestimmung, ist die Informationsbeschaffung nicht vom Grundrecht der Informationsfreiheit geschützt[37]. Das Grundrecht umfasst allerdings ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf Zugang in Fällen, in denen eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle auf Grund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, der Staat den Zugang aber verweigert[38].

Diesem Informationszugang unterliegen nicht alle Informationsquellen einer Universität, aber zweifellos die, die in Studiengängen zur Lehre eingesetzt werden. Denn die Lehrinhalte eines Studiums sind eben Informationen, die nach ihrem gesetzlichen Zweck der Allgemeinheit, einem individuell nicht bestimmbaren Personenkreis zugänglich sind. Es steht jedem Menschen frei, die Hochschulreife zu erwerben und sich zu einem Studium seiner Wahl einzuschreiben. Damit sind die Lehrinhalte dazu bestimmt, der Allgemeinheit zugänglich gemacht zu werden.

Damit aber ist es verfassungswidrig, diese Informationen nur selektiv, etwa nur Frauen zugänglich zu machen, oder – wie es in den Gender Studies Praxis ist – den Teilnehmerkreis durch Gesinnungsprüfungen auf den genehmen Personenkreis zu reduzieren.

Gender Studies und ihr universitäres Umfeld entsprechen generell diesen Anforderungen nicht. So gibt es an diversen deutschen Universitäten feministische Bibliotheken, die mit öffentlichen Mitteln mit Fachliteratur bestückt werden und nur Frauen zugänglich sind. Vorgeblich sollen diese einen vor sexueller Belästigung geschützten Rückzugsort bieten, tatsächlich aber dienen sie der Beschränkung des Zugangs zu Informationen, was sich an teils absurden Auswüchsen zeigt[39].

In Berlin gibt es ein feministisches Archiv, das Frauenforschungs-, -bildungs- und -informationszentrum e.V. (FFBIZ), das zu 90% aus Mittel des Landes Berlin finanziert wird. Mitglied können jedoch nur Frauen werden, und Männern wird der Zugang verwehrt oder erschwert. Mir wurde die Nutzung zunächst verwehrt, und erst nach einer Eingabe an die Berliner Senatsverwaltung formal gestattet. Meine Eingabe war mit dem Hinweis verbunden, dass hier strafbare Steuerhinterziehung vorliegt, da der Verein als gemeinnützig steuerbegünstigt, aber eben nicht gemeinnützig ist. Ähnliche

[37] BVerfG 1 BvR 272/81

[38] BVerfG a.a.O.

[39] Vom Frauenarchiv an der Universität Marburg wird berichtet, dass dort fast die Asbest-Sanierung des Gebäudes scheiterte, weil man nicht einmal zur Asbest-Sanierung männliche Arbeiter die ausgeräumte Bibliothek betreten lassen wollte, um die Bibliothek nicht durch männliche Anwesenheit zu kontaminieren und zu entweihen. Man fand aber auch keine Frauen, die die anstrengende, körperlich harte und gesundheitsbelastende Asbest-Sanierung durchführen wollten.

Situationen ergeben sich beim „Spinnboden Lesbenarchiv & Bibliothek e.V." und dem „Queer e.V.", die ebenfalls aus öffentlichen Mitteln gefördert und als gemeinnützig anerkannt werden, aber nur selektiven Zugang gewähren.

Der in Berlin ansässige, als „gemeinnützig" geförderte Wikimedia Deutschland e.V., Betreiber des deutschen Teils der bekannten Wikipedia, hatte öffentlich zu einem „Workshop" am 10.9.2013 eingeladen, in dem es vorgeblich darum ging, wie die Wikipedia künftig umzugestalten sei, um mehr Frauen anzuziehen. Ich habe mich angemeldet, bekam zunächst auch eine Teilnahmebestätigung, wurde dann aber per E-Mail barsch und ohne namentliche Nennung des Absenders wieder ausgeladen, weil ich nicht über die richtige Gesinnung verfügen würde. Hinter der Veranstaltung und den Aktionen steht die Gender-Professorin Ilona Buchem der Berliner Beuth-Hochschule[40]. Auch hier also wieder die Abschottung von Informationen.

Die Abschottung der Berliner Gender-Studien gegenüber der Außenwelt dienen vor allem der Verdeckung und Verdunklung von Korruptions- und Wissenschaftskriminalität. Dazu kommt, dass das einzig greifbare Element der Gender Studies die Rhetorik ist, die ebenfalls wieder unter Geheimhaltung gelehrt wird. An den Münchner Universitäten gibt es dazu spezielle feministische „Rhetorikseminare", zu denen Männer nicht zugelassen werden. Beobachtet man Genderistinnen bei feministischen Veranstaltungen und Störaktionen, fällt auf, dass sie alle immer dieselben – zwar leeren, aber auf Arglose wirksamen – Rhetorikfiguren anwenden und offenbar darin geschult wurden. Die Quelle sind die Studiengänge, denn praktisch immer finden sich dabei Personen, oft sogar Doktorandinnen, aus dem Bereich der Gender Studies. Und weil ein zentrales Thema der Gender Studies die Beschaffung von Geld mit allen Mitteln ist, drängt sich der zu untersuchende und zu recherchierende Verdacht auf, dass Inhalt der Gender Studies auch die Ausbildung zum Betrug ist, und deshalb die Geheimhaltung betrieben wird.

Vorbild sind wieder die USA, wo es das strategische Hauptziel der Genderisten ist, alle Machtpositionen und Geldmittel an sich zu reißen, derer sie habhaft werden können, und Themen wie Gleichberechtigung oder Schutz vor sexueller Belästigung nur als brachiales Mittel zum Zweck dienen[41].

Die notorische Abschottung vor der Öffentlichkeit und die Geheimhaltung sind den Gender Studies immanent.

[40] Von einem Insider der Wikipedia wurde bekannt, dass es hier nur darum ginge, die Wikipedia feministisch auszurichten, um mittels leerer Phrasen und frei erfundener Probleme die im Feminismus üblichen Förder- und Drittmittel auf die ebenso übliche Weise, nämlich völlig leistungslos, abzugreifen. 80.000 Euro aus Mitteln mit anderer Zweckbestimmung seien bereits in das Projekt geflossen. Auch hier besteht wieder der dringende Verdacht des Steuer- und Förderbetrugs, sowie der Veruntreuung, denn solche Aktivitäten sind weder gemeinnützig, noch entspricht das der Selbstdarstellung, die die Wikimedia bei der Einwerbung abgibt, und damit der Zweckbindung der Gelder.

[41] Daphne Patai: Heterophobia – Sexual Harassment and the Future of Feminism.

Gender Studies haben ihren Ursprung an amerikanischen Universitäten (wo die Gründerin Susanne Baer ihre ideologische Rekrutierung und Ausrichtung erhalten hat). Von amerikanischen Universitäten sind dabei fragwürdige Vorgänge bekannt. So wird in der Literatur beschrieben[42], dass man Studentinnen dort verpflichtet, Lehrmaterial streng zu bewachen, damit Männer es nicht zu sehen bekommen können, und es außerhalb der Seminarräume strikt in braune Papiertüten verpackt zu halten.

Es wurde sogar darüber berichtet, dass man selbst heterosexuelle Studentinnen ausgrenzt und ihnen den Zugang zu den Kerninformationen verweigert, den man nur lesbischen Studentinnen gewährt. Deshalb findet man auch nie konkrete Angaben in Prüfungsordnungen und Studienplänen, keine Skripten und nur inhaltslose „Lehrbücher“. Der innere Bereich der Gender Studies findet in den Giftschränken statt, zu denen der Zugang nicht gewährt wird.

In den Giftschränken finden sich zum einen Werke von unbeschreiblicher, offenkundiger Dummheit, die die Gender Studies sofort blamieren würden, aber auch volksverhetzende und zu Straftaten anstachelnde Schriften[43], ideologische Einpeitscherei[44], oder demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Bestrebungen[45].

Erschreckenderweise versuchen Personen aus dem Umfeld der Gender Studies nicht nur, den Zugang zu Gender-Studies-Inhalten zu blockieren, sondern sogar auch den Zugang zu Gender-kritischen Inhalten. So gibt es auf Youtube Videoaufnahmen von der Universität Toronto, wo Gender-Studentinnen konzertiert versuchten, durch Störung, Lärm, Geschrei eine Gender-kritische Veranstaltung zu verhindern, und als das nicht gelang, durch Auslösen des Feueralarms (unter Gefährdung anderer Menschen durch falsches Alarmieren der Feuerwehr) zum Abbruch der Veranstaltung und Verlassen des Gebäudes nötigten. Social Media wie Twitter werden systematisch sabotiert und Accounts durch vorgeschobene Beschwerden abgeschossen. Mir selbst ist es passiert, dass Artikel meines Blogs – die für gewöhnlich aufgrund meines guten Google-Scores innerhalb von Sekunden auf der ersten Ergebnisseite zu den relevanten Suchbegriffen auftauchten – durch fingierte Beschwerden aus der Google-Suche entfernt wurden. Die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit werden aus den Gender Studies und deren Umfeld heraus systematisch gebrochen.

Ich selbst habe es miterlebt, wie bei einer Veranstaltung der Piratenpartei kritische Fragen und Meinungen durch anwesende Frauen, die sich später als extra zum Stören angereiste Doktorandinnen von Gender Studies verschiedener Hochschulen herausstellten, durch organisierte „Kackscheiße!“-Rufe niedergebrüllt wurden. Es werden regelrechte Stör- und Sabotagekommandos zusammengestellt, die sich öffentliche Veranstaltungen vornehmen. Auf einer anderen Veranstaltung wollte man An-

[42] Daphne Patai, Noretta Koertge: Professing Feminism, 2. Auflage
[43] z. B. Valerie Solanas: SCUM - Manifest der Gesellschaft zur Vernichtung der Männer
[44] z. B. Anlage 8
[45] Susanne Baer: Rechtssoziologie

dersdenkende aussperren, und als die Mitglieder protestierten, ihnen die Äußerung ihrer Meinung verbieten. Als es einer doch tat, ließ man ihn per »Hausrecht« durch die Berliner Polizei entfernen. Auf einer Veranstaltung des Chaos Computer Clubs wurden durch feministische Aktivisten Pappkarten[46] verteilt, auf denen Andersdenkenden zur Einschüchterung *Schläge ins Gesicht* angedroht wurden, wenn sie wagen würden, ihre Meinung weiter zu äußern, also sogar Nötigung durch Androhung von Gewalt.

Auch die für die öffentliche Wahrnehmung sehr wichtige Wikipedia (aus der ja immerhin ein großer Teil der Doktorarbeiten und journalistischen Artikel abgeschrieben werden) wird nicht nur von innen heraus ideologisch kontrolliert, sondern von kommerziellen Medienagenturen und „Sockenpuppen“ ständig überwacht und manipuliert. Trägt man nur eine genderkritische Literaturangabe ein, wird sie innerhalb weniger Minuten wieder gelöscht.

Das ist kein Zufall oder Nebeneffekt, sondern zentraler Bestandteil der rhetorischen und strategischen Ausbildung der Gender Studies. Der Gender-Fachbegriff dafür lautet „Kritisches Intervenieren“ – also das Stören und Verhindern von allem, was nicht gefällt. Es geht aus ideologischen Gründen (dazu unten mehr) darum, den Zugang zu Informationen und Texten zu kontrollieren und zu steuern, und durch Unterdrücken und sperren von Informationen, Texten, Aussagen unerwünschte Sichtweisen zu „dekonstruieren“. Das – auch illegale und subversive – Blockieren des Informationszugangs ist nicht nur eine Begleiterscheinung der Gender Studies, sondern elementarer, fundamentaler Bestandteil und Teil der Ausbildung und der Studiengänge. Da werden systematisch Sabotagetrupps ausgebildet, was dazu passt, dass sich im Umfeld der Gender Studies auffällig viele Soziologen, Journalisten und Medienexperten (oder solche, die sich dafür ausgeben) bewegen. Hierzu unten mehr.

Der Bescheid der Beklagten beruht hier nicht auf dem Fehlen von Material oder juristischen Erwägungen. Der Bescheid beruht allein auf der durch die Ideologie vorgegebenen Geheimhaltung und dem Zwang zum „Intervenieren“. Deshalb steht da auch nur juristischer Unsinn drin. Es geht darum, mit jeglichen Mitteln den Zugang zu verhindern und zu steuern, wer welche Informationen bekommen darf. Zu den ideologischen Hintergründen unten mehr.

Deshalb ist die Durchsetzung des freien Zugangs zu allen Inhalten des Studiums und seiner Prüfungen auf dem Rechtsweg geboten. Denn genau das, eine solche Steuerung des Informationszugangs durch die Exekutive, soll Art. 5 GG verhindern.

[46] sog. „Creeper Move Cards“, ebenfalls aus den USA übernommen

VII.
Zu Beamtenrecht, Verfahrensrecht und Gewaltenteilung

Der angegriffene Bescheid ist in seiner Zielsetzung und Vorgehensweise unzulässig.

Durch den gesamten Bescheid der Beklagten zieht sich die mehrfach wiederholte Schutzbehauptung, dass das Auskunftsersuchen hier irgendjemandes Freiheit von Forschung und Lehre verletze und daher nicht beantwortet werden könne.

Substanziiert ist da gar nichts, weder tatsächlich noch rechtlich. Es ist auch nicht erkennbar, wer sich da in seinen Rechten verletzt fühlen soll. Keine Begründung, kein Gedankengang, keine Argumentation.

Ich bestreite daher mit Nichtwissen, dass es bei der Beklagten jemanden gibt, der sich in seiner Wissenschaftsfreiheit greifbar verletzt fühlt. Der Bescheid ist tatsächlich unwahr. Die Beklagte möge dies belegen.

Es kann nicht angehen, dass die Beklagte nach willkürlichen Luftinterpretationen Gesetze außer Kraft setzt, wie sie gerade Lust hat. Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die vollziehende Gewalt, zu der die Beklagte gehört, an Gesetz und Recht gebunden. Nur so kann die demokratische Staatsgewalt nach Abs. 2 ausgeübt werden, denn die Beklagte ist selbst nicht demokratisch legitimiert. Eine Staatsgewalt außerhalb demokratischer Kontrolle ist ausgeschlossen.

Es ist deshalb nicht so, dass Gesetze vom Wohlwollen der Beklagten abhängen. Gesetze sind keine unverbindlichen Anregungen und auch kein Angebot an die Exekutive, sich das herauszusuchen, was ihr gefällt, wie am kalten Büffet oder im Basar. Gesetze unterliegen nicht dem Opportunitätsprinzip, ihre Anwendung ist keine Ermessensfrage, sofern sie das nicht ausdrücklich bestimmen. Die Beklagte ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, ihre Professoren sind Beamte und ihre Angestellten dem öffentlichen Recht Verpflichtete. Sie alle haben bestehende Gesetze zwingend anzuwenden.

Das Vorgehen der Beklagten ist auch verfahrensfehlerhaft.

Denn es kann nicht angehen, dass der Bürger, der Gebrauch von bestehenden Gesetzen machen will, diese dazu vorher gerichtlich einklagen und bestätigen lassen muss, bevor die Verwaltung sich bequemt, sie anzuwenden. Denn so etwas wie eine „positive Normenkontrollklage“, mit der der Bürger das Gesetz für sich aktivieren würde, gibt es nicht. Das ist nicht statthaft.

Gesetze sind zunächst stets – insbesondere von der Exekutive – als geltend und ihrem Inhalt und Wortlaut nach anzuwenden anzusehen. Es ist nicht Aufgabe der Verwaltung, nach eigenem Gusto festzulegen, wo Gesetze gelten sollen. Art. 20 Abs. 3 GG spricht von *Bindung an die Gesetze, nicht von Empfehlungen des Gesetzgebers an die Verwaltung*. Das IFG ist auch keine Soll-Vorschrift.

Wenn jemand meint, dass der Auskunftsanspruch sein Grundrecht auf Freiheit von Forschung und Lehre verletzt, dann hat derjenige dagegen den Rechtsweg zu beschreiten und einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen. Der Professor muss klagen, der glaubt, in seinen Grundrechten verletzt zu sein, nicht der Bürger, der das Gesetz für rechtmäßig hält. Gerade wegen der verfassungsmäßigen Bindung der Exekutive an das Gesetz gilt auch für Beamte, dass eine Verletzung ihrer Rechte für sie nur den Rechtsweg und nicht Selbstjustiz und Eigenmacht eröffnet.

Davon ganz abgesehen ist mir bisher keine Rechtsprechung bekannt und auch von der Beklagten nicht benannt worden, wonach Auskunftsrechte in die Wissenschaftsfreiheit eingreifen sollten. Im Gegenteil, in der Wissenschaft gilt ja sogar das Publizitätsgebot. Der Standpunkt der Beklagten ist nicht einmal nachvollziehbar begründet und damit frei aus der Luft gegriffen.

Solange hier aber keine Klage, auch keine einstweilige Anordnung eines Gerichtes vorliegen, ist der Standpunkt der Beklagten frei aus der Luft gegriffen und reine Rhetorik. Es besteht kein Raum für die Annahme, dass irgendwer in seinen Grundrechten verletzt wäre.

VIII.
Zur Verletzung meiner Wissenschaftsfreiheit

Ich rüge die Verletzung meiner Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs 3 GG.

Die Beklagte vertritt – wie die meisten Professoren und Universitäten – die Auffassung, dass die Freiheit von Forschung und Lehre ein Privileg, ein Monopol der Professoren und Universitäten, an deren Dienststellung und Institution gebunden sei und nur diese das Grundrecht ausüben könnten und dürften. Das ist falsch.

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist ein Grundrecht und steht damit jedem zu. Sie ist kein Beamten- oder Hochschulrecht, das an eine Dienststellung gebunden wäre oder das von der Exekutive in Form der Hochschulen irgendwie gewährt oder verliehen werden müsste. Sie steht als eines der Grundrechte, die nicht durch Gesetz eingeschränkt werden können, insbesondere nicht zur Disposition der Verwaltung und des Gesetzgebers durch Ausgestaltung der Hochschulen, der Dienststellung der Beamten oder der Prüfungsnachweise und Berufszugangsschranken. Ebensowenig

kann es in der Entscheidung der Professoren als Beamte und Teil der Exekutive liegen, wem das Grundrecht zusteht. Weder umschließt die Forschungsfreiheit das Recht zu bestimmen, ob sie auch anderen zukommt, noch steht Forschung und Wissenschaft ein Kooptationsrecht zu[47]. Forschung und Lehre gehören auch nicht zu den Berufen, bei denen der Staat zum Schutz der Öffentlichkeit in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG eingreifen und die Berufsausübung an Leistungsnachweise binden kann.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährt, wie sich aus Wortlaut und Sinn ergibt, zunächst *jedem Einzelnen, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig werden will* oder ist, ein Grundrecht auf freie wissenschaftliche Betätigung[48]. Die Bestimmung gewährleistet jedem, der in diesem Bereich tätig ist, ein individuelles Freiheitsrecht[49]. Sie schützt nicht die Stellung des Professors, sondern die wissenschaftliche Betätigung[50]. Sie gewährt ein Abwehrrecht auf jede staatliche Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse[51]. Sie schützt nicht eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie[52].

Das heißt, dass ich hier der Grundrechtsträger bin und die Wissenschaftsfreiheit auf meiner Seite habe, und sie nicht etwa dem Schutz der Gender Studies als Theorie vor Kritik dient. Gegenstand der Freiheit sind dabei auch die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik, und die Bewertung des Forschungsergebnisses (§ 4 Abs. 2 HRG). Das umfasst auch die Bewertung der Forschungsergebnisse anderer und die Kritik an deren Methodik.

Anders kann es auch gar nicht sein. Denn würde die Exekutive in Form der Universitätsverwaltung darüber bestimmen, wer Mitglied sein und unter welchen Bedingungen Forschungsfreiheit in Anspruch genommen werden dürfte, würde dies ja gerade die Bindungswirkung des Grundgesetzes gegenüber den Staatsgewalten aus Art. 1 Abs. 3 GG konterkarieren und ins Gegenteil verkehren.

Der Bescheid der Beklagten verletzt mich in diesen Rechten, denn er verwehrt mir den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und Forschungsergebnissen, um diese zu bewerten. Insbesondere ist es verfassungswidrig, die Ausübung von Wissenschaft nur denen zu gestatten, die den Wohnsitz im selben Bundesland haben oder über einen – nicht mal konkret ersichtlichen – Studienabschluss als Leistungs- und Befähigungsnachweis verfügen. Es steht der Exekutive nicht zu, derartige Einschränkungen vorzunehmen.

[47] BVerfG, Beschl. v. 16.1.1963, 1 BvR 316/60
[48] BVerfG, 1 BvR 316/60
[49] BVerfG, 1 BvR 435/68
[50] BVerfG, 1 BvR 424/71 u. 325/72;
[51] a.a.O.
[52] a.a.O.

IX.
Wissenschaftsfreiheit schützt nicht vor Auskunftsersuchen

Die Beklagte zitiert wiederholt und durch den gesamten Bescheid hindurch die Freiheit von Forschung und Lehre als Rechtsgrund, das Auskunftsersuchen abzulehnen.

Das ist rechtsfehlerhaft.

Zunächst ist festzustellen, dass die Beklagte ihre Behauptung nicht begründet. Inwiefern ein Auskunftsersuchen die Freiheit von Forschung und Lehre – die doch sowieso der Publizität unterliegen – verletzen, und wer genau darin verletzt sein soll, ist nicht ersichtlich. Es gibt hier auch keine Beweislastumkehr. Der, der sich auf ein Grundrecht beruft, also hier die Beklagte, hat darzulegen, dass das Grundrecht anwendbar ist und verletzt wird.

Die Beklagte übersieht, dass die Freiheit von Forschung und Lehre schon nach dem Grundgesetz nicht von der Treue zur Verfassung entbindet, und Beamte zusätzlich einen Eid auf die Verfassung abgelegt haben. Sie können daher die Wissenschaftsfreiheit nicht heranziehen, um rechtmäßig zustandegekommene Gesetze außer Kraft zu setzen oder zu übergehen. § 5 Abs. 3 des BerlinHG besagt:

> Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums nach Maßgabe von § 3 des Hochschulrahmengesetzes[1] entbindet nicht von der **Pflicht zur Beachtung der Rechte anderer** und der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnet.

Es ist in Berlin sogar ausdrücklich verboten, die Freiheit von Forschung und Lehre als Vorwand zu verwenden, um Rechte anderer zu übergehen. Der Gesetzgeber – derselbe, der auch das Berliner IFG erlassen hat – wollte also gerade nicht, dass das IFG um die Universitäten einen Bogen macht.

Deutsche Universitäten und Professoren behaupten häufig, wie auch die Beklagte im strittigen Bescheid, dass die Forschungsfreiheit keine inhaltlichen Anforderungen stellte, sondern mehr eine Art dienstrechtliche Angelegenheit sei, die sie von jeglicher Kontrolle, jeglichem Dienst- und Disziplinarrecht, und überhaupt von jedem Recht und Gesetz freistellt. Gerade so, als wäre die Universität eine Art exterritoriales Gebiet, eine aus dem Staat herausgelöste Parallelgesellschaft. Als genieße sie eine diplomatische Immunität. So etwas gibt es zwar[53], die Berliner Universitäten gehören bisher jedoch nicht dazu. Sie und ihre Professoren unterliegen uneingeschränkt deutschem

[53] Beispiele: Das CERN in Genf oder das Molekularbiologische Forschungszentrum EMBL in Heidelberg

Recht. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Beklagte wegen der Freiheit von Forschung und Lehre aus dem sonstigen Landesrecht ausgenommen wäre oder sich selbst aussuchen dürfte, welches Recht für sie gelten soll und welches nicht. Mag sie sich noch so sehr als Kathedrale aufführen, sie unterliegt doch weltlichem Recht.

Soweit eine Kollision mit der Wissenschaftsfreiheit bestünde, würde diese auch nur den Rechtsweg dagegen eröffnen, jedoch keine Ermächtigung enthalten oder Eigenmacht rechtfertigen, gegen Recht zu verstoßen. Grundrechte erlauben, sich gegen verletzendes Recht zu wehren, nicht es zu missachten oder sich darüber hinwegzusetzen. Grundrechte müssen eingeklagt werden.

Nur zum Vergleich: Nicht einmal die Kammer als Gericht ist selbst befugt, Gesetze als verfassungswidrig zu verwerfen, und muss diese dem Bundesverfassungsgericht zur Normenkontrolle vorlegen. Die Beklagte dagegen maßt sich an, Gesetze einfach per Bescheid und ohne Begründung außer Kraft zu setzen. *Für wen halten die sich?*

Dazu kommt, dass Grundrechte gerichtet sind. Sie schützen den Bürger als Grundrechtsträger gegen die Staatsgewalten als Grundrechtsverpflichtete. Wenn die Beklagte hier meint, dass sie Grundrechte in der entgegengesetzen Richtung anwenden könne, nämlich um die Behörde vor dem Bürger zu schützen, dann ist das rechtsfehlerhaft. *Eine Behörde kann für sich nicht Grundrechte gegen einen Bürger in Anspruch nehmen.*

X.
Studiengänge sind nicht gänzlich von der Forschungs- und Lehrfreiheit abgedeckt

Der Bescheid schlägt auch deshalb fehl, weil sich die Fragen auf Aspekte des Studiengangs beziehen, die eher oder zumindest auch dem Prüfungsbereich und damit nicht der Freiheit von Forschung und Lehre (jedenfalls nicht auf Seiten der Hochschule) zuzuordnen sind.

Wie oben im Abschnitt zum Informationsfreiheitsgesetz erläutert wurde, beziehen sich viele Fragen des Fragenkatalogs auf Informationen, die Prüfungen und Abschlüsse in Gender Studies betreffen. Prüfungen und deren Anforderungen sind aber nicht Teil von Forschung und Lehre und unterliegen nicht der Forschungsfreiheit. Der Bereich der Prüfung und der Studien- und Prüfungsordnung gehört nicht zum Bereich Forschung und Lehre (zum rechtlichen Unterschied zwischen Lehre und Prüfung siehe oben), sondern in den Bereich hoheitlichen, justiziablen Handelns.

Dass diese Inhalte nicht der Freiheit von Forschung und Lehre unterliegen können, zeigt sich bereits daran, dass hiergegen der Rechtsweg gegeben ist, diese Informatio-

nen vollumfänglich der gerichtlichen Prüfung unterliegen und etwa auch im Prüfungsrechtsstreit vorzulegen und vom Gericht nachzuprüfen sind. Wenn etwa ein Prüfer Richtiges als falsch gewertet hat, unterliegt dies nach bestehendem Prüfungsrecht in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung[54]. Und damit kann der Prüfungsbereich nicht der Freiheit von Forschung und Lehre unterliegen, denn der ist ja gerade nicht justiziabel.

Im Prüfungsrechtsstreit sind Hochschulen verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen dem Gericht vorzulegen und der Überprüfung – in der Regel durch Sachverständige – unterziehen zu lassen. So steht rechtlich außer Frage, dass Hochschulen im Prüfungsrechtsstreit nach § 99 VwGO Akten, darunter auch zum Inhalt von Studiengängen und zur Klärung von Fragen nach Falsch und Richtig vorzulegen haben, und diese der Akteneinsicht nach den LVwVfG und § 100 VwGO unterliegen. Anders wäre der Rechtsweg des Prüflings auch gar nicht zu gewährleisten.

Mindestens in dem Umfang, in dem Hochschulen Informationen zu Studieninhalten und Prüfungen Gerichten in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vorzulegen haben und in dem Gerichte darüber entscheiden können, und in dem sie verwaltend tätig sind, können diese Informationen damit auch nicht durch die Forschungsfreiheit geschützt sein, und müssen damit ebenso den Auskunftsrechten unterliegen, denn Informationsfreiheit und Presserechte sind gesetzliche Normen von gleichem Rang wie die Verwaltungsverfahrensgesetze und die VwGO.

Die VwGO sieht hierzu übrigens auch kein Recht der Verweigerung der Aktenvorlage und auch kein Zeugnisverweigerungsrecht für Wissenschaftsthemen vor. Wenn es ein solches Zurückhaltungsrecht in der VwGO nicht gibt, kann das ins Presse- und Informationsfreiheitsrecht auch nicht hineininterpretiert werden.

Die Beklagte verkennt außerdem Inhalt und Bedeutung der Freiheit von Forschung und Lehre. Das Grundrecht schützt Forschung und Lehre vor Einflussnahme durch die drei Staatsgewalten, aber sie ist kein Freibrief für Scharlatanerie, Korruption und Betrug. Forschung und Lehre sind nicht vor Kritik und Überprüfung schlechthin geschützt, sondern diese sind der Wissenschaft selbst überantwortet. Die Freiheit, dass wissenschaftliche Inhalte einerseits nicht justiziabel sind, wird andererseits damit erkauft, dass jeder wissenschaftlich Tätige das uneingeschränkte Recht hat, nachzuprüfen und zu kritisieren. Denn gerade wegen der Wissenschaftsfreiheit ist es verfassungsmäßiger Auftrag, dass Wissenschaftler sich gegenseitig überprüfen. Deshalb sind tadelnde Urteile über wissenschaftliche Leistungen in § 193 StGB von den Beleidigungsstraftaten ausgenommen und auch der zivilrechtlichen Unterlassungsklage nicht zugänglich. Der Preis dafür ist, dass man eben wissenschaftlich an die Wand genagelt werden kann, wenn man Mist produziert. Und zwar von jedem, der es will, und nicht nur von denen, denen die Beklagte das Recht gewähren will.

[54] BVerfG 1 BvR 419/81

Daher verwehrt die Wissenschaftsfreiheit den Zugang durch andere Wissenschaftler und die Öffentlichkeit nicht nur nicht, sondern gibt ihn im Gegenteil sogar als die Kontrollmethode der Wissenschaft vor.

Die Behauptung der Beklagten ist aber auch noch aus einem anderen Grund fehlerhaft, denn nicht alle Mitarbeiter einer Universität sind in Forschung und Lehre tätig und damit von diesem Grundrecht erfasst. Die Beklagte hat mit keinem Wort dargelegt, warum das Auskunftsersuchen nicht durch Personal zu beantworten ist, das sich außerhalb von Forschung und Lehre bewegt, und damit in dem Grundrecht gar nicht erst verletzt sein kann. Hier kämen etwa Bibliothekare, die Mitarbeiter der Prüfungsämter oder die Rechtsabteilung selbst in Betracht. Auch das Rektorat ist in seiner Eigenschaft verwaltend und nicht wissenschaftlich tätig.

XI.
Gender Studies sind unwissenschaftlich und unterliegen nicht der Wissenschaftsfreiheit

Die Argumentation der Beklagten schlägt auch deshalb fehl, weil Gender Studies die Mindestanforderungen an Wissenschaft nicht erfüllen und deshalb von der Freiheit der Wissenschaft, der Forschung und der Lehre nicht erfasst werden. Sie sind auch inhaltlich und in ihrer Zielsetzung keine Wissenschaft.

Der Missbrauch universitärer Gegebenheiten wie Räumlichkeiten, Grade, Forschungsgelder, Studiengängen, Beamtenstellen konstituiert noch keine Wissenschaft. Wissenschaft ist kein an den Grund und Boden der Universität gebundener Freifahrtschein, sondern beruht auf inhaltlichen Anforderungen.

Zwar ist die Wissenschaftsfreiheit „nach oben“ offen, und aus systematischen Erwägungen nicht abgeschlossen, weil Erkenntnis stets unabgeschlossen ist. Es gibt also keine positiv abgrenzende Festlegung von Wissenschaft, keine Anforderung, was Wissenschaft ist. Keinen Schutz eines bestimmten Faches.

„Nach unten“ ist sie jedoch nicht offen, es werden Mindestanforderungen gestellt. Es gibt eine negative Abgrenzung dahingehend, was keine Wissenschaft mehr ist. Etwas ist nicht schon deshalb Wissenschaft, weil es von Professoren oder in universitären Räumlichkeiten betrieben wird. Denn eine wissenschaftliche Tätigkeit ist, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist[55]. Wissenschaft ist die geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen[56]. Bereiche wie Scharlatanerie, Esoterik, Religion, oder einfach dummes Zeug sind keine

[55] BVerfG, 1 BvR 424/71 und 325/72
[56] BVerfG, a.a.O.

Wissenschaft, selbst wenn sie in Form eines Studiengangs angeboten werden. Ein Studiengang ist nicht wissenschaftskonstituierend, und kann es auch nicht sein, denn sonst läge es ja in der Hand der Verwaltung festzulegen, was wissenschaftlich ist und was nicht.

Diesen Mindestanforderungen an Wissenschaft entsprechen die Gender Studies nicht. Sie lehnen solche Kriterien sogar ausdrücklich als männlich orientiert und mythisch ab (dazu unten mehr) und zelebrieren geradezu deren Verachtung und die Ignoranz ihnen gegenüber:

- Gender Studies haben keinen wissenschaftlichen Inhalt. Sie sind eine Mischung aus politischen und weltanschaulichen Sichtweisen und Forderungen in religionsähnlicher Darreichungsform.

- Es geht nicht um Erkenntnisse, sondern um Verbreiten willkürlicher Behauptungen.

- Sie sind nicht nur unwissenschaftlich, sondern greifen auch noch die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden anderer Fächer mit dem Ziel derer Abschaffung an.

- Gender Studies beruhen nicht nur auf wissenschaftlichen Denkfehlern, sondern diese Fehler werden sogar gelehrt um sie zur Täuschung und Rhetorik auszunutzen. Unwissenschaftlichkeit wird bewusst instrumentalisiert um Thesen zu vertreten, die wissenschaftlich unhaltbar sind.

- Eine Verifikation wird grundsätzlich abgelehnt.

- Nichts ist planmäßig, systematisch oder geordnet. Es ist keinerlei Struktur, keine Vorgehensweise, keine Planung erkennbar. Es wird einfach nur wild und konfus durcheinandergeplappert. Man schafft es nicht einmal, den „Lehrbüchern“ irgendeine Struktur oder Organisation zu geben, da wird einfach irgendwas zusammengekehrt.

- Es gibt nicht nur keine Methodik, die Gender Studies lehnen es sogar ausdrücklich ab, sich auf eine Methodik festzulegen oder eine zu beschreiben. Als Vorwand behaupten sie, sie wären inter- oder transdisziplinär und würden die Methodik des jeweiligen Faches anwenden.

- Es gibt keinerlei greifbare oder verbindliche Begriffsdefinitionen oder konkret beschriebene Theorien. Jeder behauptet individuell, wozu er/sie gerade Lust hat, und jeder verwendet Begriffe nach Tageslaune und Bedarf. Vieles ist widersprüchlich und volatil, bildet »moving targets«. Es ist kaum möglich, ein inhaltli-

ches Gespräch zu führen, weil man sich nicht auf gemeinsame Begriffe einigen kann.

- Es ist nichts nachprüfbar.

  Die Gender Studies lehnen jede Art von Überprüfung oder Qualitätskontrolle als frauenausgrenzend ab. Auch anhand der Schriften ist überhaupt nichts nachprüfbar. Es gibt keine Herleitung, keine Begründung, kein Experiment, einfach nichts. Es ist nicht erkennbar, wie die Gender Studies überhaupt zu ihren Kernthesen kamen und wie sie zu überprüfen wären.

- Es gibt keinen Disput.

  Jedem, der Kritik übt oder Fragen stellt, wird einfach die Befähigung und Legitimation abgesprochen, sich zu äußern (prächtiges Beispiel ist der hier strittige Bescheid). So, wie man jedes Wissen, jede Tatsache, jedes Gegenargument einfach ausblendet und übergeht, macht man es auch mit Personen, die unerwünschte Fragen stellen oder Einwände erheben. Es gibt immer nur rhetorische Angriffe gegen die Person, nie eine Auseinandersetzung in der Sache.

- Es gibt keine Erkenntnisse.

  Es gibt ein paar Grundthesen und Schuldzuweisungen, und die werden endlos immer wieder voneinander, gegenseitig und im Kreis herum, abgeschrieben, immer wieder rezitiert und wiederholt, und in leichten Variationen auf jedes x-beliebige Thema von Mathematik über Wälder und Hochwasser oder Elektrizität „angewandt“. Gender Studies sind eine Endlosschleife der immer selben unbelegten Behauptungen.

  Erkenntnisse im verfassungsrechtlich-wissenschaftlichen Sinne gibt es nicht.

Der zentralste Kritikpunkt dürfte sein, dass die Gender Studies nicht nur keine Methodik haben, sondern sie sogar ausdrücklich ablehnen und sich rhetorisch darauf hinausreden, dass sie „trans- oder interdisziplinär“ wären und sich jeweils der Methoden anderer Fächer bedienten. Das ist nicht nur tatsächlich unwahr, denn sie verwenden auch keine fachfremde Methodik. Es ist auch unwissenschaftlich.

Wissenschaft ist, sich von empirischen Gegebenheiten mittels einer klar definierten (und der Überprüfung zugänglichen) Methodensammlung und ergebnisoffen auf die Erkenntnissuche zu begeben und zu sehen, wohin es einen führt. Die Methoden sind fest, das Ergebnis ist offen.

Gender Studies funktionieren genau andersherum. Die Ziele und Ergebnisse sind ideologisch und politisch fest und unverrückbar vorgegeben. Das Glaubensbekenntnis lautet, dass Frauen das als benachteiligt konstruierte Geschlecht seien, und dass das daher zwangsläufig das fest vorgegebene Ergebnis jeder beliebigen Betrachtung sein müsse. Egal, was betrachtet wird, Windräder, Hochwasser, Stromkosten, Sommerzeit, Wälder, Kettensägen, Mathematik, Physik, das Ergebnis ist konstant immer dasselbe, nämlich dass alles frauenbenachteiligend sei. Weil das ideologisch zwingend vorgegeben ist. Und dann wird nur noch auf rhetorischer Ebene versucht, einen oberflächlichen Gedankengang dazu vorzugaukeln. Das Ergebnis steht fest, die Methoden sind offen. Und jedes andere als das fest vorgegebene Ergebnis wird als Verrat an der Sache der Frau und als „Maskulismus“ angesehen, ideologisch ausgeschlossen. Es geht nicht um das Auffinden von Wissen, sondern um das Festigen der Ideologie.

Die Variabilität der Methoden, die „Trans- und Interdisziplinarität“, derer sich die Gender Studies rühmen, sind nicht nur zutiefst unwissenschaftlich und denkfehlerhaft. Sie sind in Wirklichkeit nicht die Wahl der Methoden, sondern die Freiheit, jede beliebige Methodik zu ignorieren und zu übergehen, sobald die Gefahr besteht, dass sie nicht zum gewünschten Ergebnis führt oder dieses sogar widerlegen würde. Die Methode nach dem Ziel auszusuchen – schlimmer noch: immer dann zu vermeiden, wenn einem das Ergebnis nicht gefällt – gehört zu den schwersten Wissenschaftsfehlern, die man überhaupt machen kann. Was Gender Studies betreiben gilt in seriösen Wissenschaften als Fälschung.

So sind Gender Studies in ihrer Vorgehensweise mit Religion und Esoterik zu vergleichen, nicht jedoch mit Wissenschaft.

Dazu auch die Abgrenzung des BVerfG zur Unwissenschaftlichkeit[57]:

> Einem Werk kann allerdings nicht schon deshalb die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden, weil es Einseitigkeiten und Lücken aufweist oder gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigt. All das mag ein Werk als fehlerhaft im Sinn der Selbstdefinition wissenschaftlicher Standards durch die Wissenschaft ausweisen. Dem Bereich der Wissenschaft ist es erst dann entzogen, wenn es den Anspruch von Wissenschaftlichkeit nicht nur im einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch verfehlt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet ist, sondern vorgefaßten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung oder Nachweisbarkeit verleiht. Dafür kann die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein.

[57] BVerfG 1 BvR 434/87

Genau das trifft auf Gender Studies zu. Die Weigerung, sich auf eine Methodik zu beziehen, ist genau diese systematische Ausblendung von Fakten und Ergebnissen, die die vorgefasste Meinung in Frage stellen könnten.

Denn Gender Studies lehnen Wahrheitserkenntnis, sogar Wahrheit ausdrücklich ab. Sie setzen sich über jegliche Gegenargumente und bestehende Erkenntnisse hinweg, tun diese als „Biologismen“ oder „Maskulismus“, also als selbst nur willkürliche Ideologie, ab. Alles, was der Ideologie nicht entspricht, wird entwertet, übergangen und zensiert.

Die Professorin, Leiterin des Studiengangs und Verfassungsrichterin Susanne Baer beschimpft die Wissenschaftskriterien in ihren Schriften[58] sogar verachtend und verächtlich als *„Truth Regime“*, das nur dem Zweck diene, Universitäten männlich zu halten und Frauen auszugrenzen. Die Bindung der Wissenschaft an die Wahrheitserfordernis sei frauenbenachteiligend. Wissenschaftliche Qualität sei nur ein Mythos.

Das ist nicht nur eine einzelne Fehlerhaftigkeit. Hier wird Wissenschaft systematisch verfehlt, sogar ausdrücklich abgelehnt.

Gender Studies sind genau das, was das BVerfG als unwissenschaftlich beschreibt, nämlich vorgefasste Meinungen, denen durch Nachäffen des äußerlichen Wissenschaftsbetriebs und einschlägigen Vokabulars („erforschen“, „hinterfragen“, „Studie“ usw.) der Anschein wissenschaftlichen Arbeitens verliehen werden soll. Alles, was der Auffassung entgegensteht, wird systematisch ausgeblendet, ausgesperrt, zum Schweigen gebracht. Kritiker werden mit Dossiers, Kompromaten und öffentlichen Steckbriefen bedroht. Es wird nicht nur ignoriert, es wird sabotiert und unterdrückt.

Wie heftig die wissenschaftlichen Mängel der Gender Studies sind, wird beispielsweise an den Broschüren „Wissenschaftliches Arbeiten in den Gender Studies“ deutlich, die von der Beklagten (unter Beteiligung der Verfassungsrichterin Baer) in verschiedenen Auflagen herausgegeben wurden. Darin wird zwar – durchaus nicht schlecht – erläutert, wie man Texte liest, wie man Literaturrecherche betreibt, dass man seine Quellen korrekt anzugeben hat, welche Arten der Präsentation es im Studium gibt, und welche Arten schriftlicher Leistungen, sogar Zeitmanagement.

Nur zum Inhalt dessen, was man schreibt und sagt, findet sich darin nichts. Die Äußerlichkeiten der Präsentation werden gut geübt, aber ob der Inhalt richtig oder falsch ist, interessiert gar nicht erst. Es ist reine Rhetorik, die jede willkürliche Behauptung verkaufen soll. Folgt man der Vorgehensweise der Gender Studies, kann man auch behaupten, der Mond sei ein grüner Wackelpudding mit einer Füllung aus Vanillesoße. Man bringt es in die äußere Form, publiziert es in Beiträgen, füllt Veröffentlichungslisten, zitiert sich gegenseitig, wiederholt es ständig, und gibt es als wissen-

[58] z. B. Anlage 8

schaftliche Forschung aus, obwohl an keiner Stelle geprüft wurde, ob es stimmt und was daraus folgt. Wie man beweist, wie man belegt, wie man aufeinander aufbaut, wie man Fehler vermeidet, dass es überhaupt wahr sein muss, kommt nicht vor. Deshalb bestehen die Schriften in den Gender Studies auch nur aus endlosem Zitieren und Abschreiben.

Die zwei einzigen Arbeitstechniken in den Gender Studies sind das Abschreiben und das willkürliche Behaupten. Beides sind keine wissenschaftlichen Arbeitstechniken.

Die Mängel im Denken der Gender Studies und deren Unfähigkeit zum Disput lassen sich an der „Graham's Hierarchy of Disagreement" darstellen: Wissenschaft findet auf den obersten drei Ebenen statt. Gender Studies finden auf den untersten drei Ebenen statt.

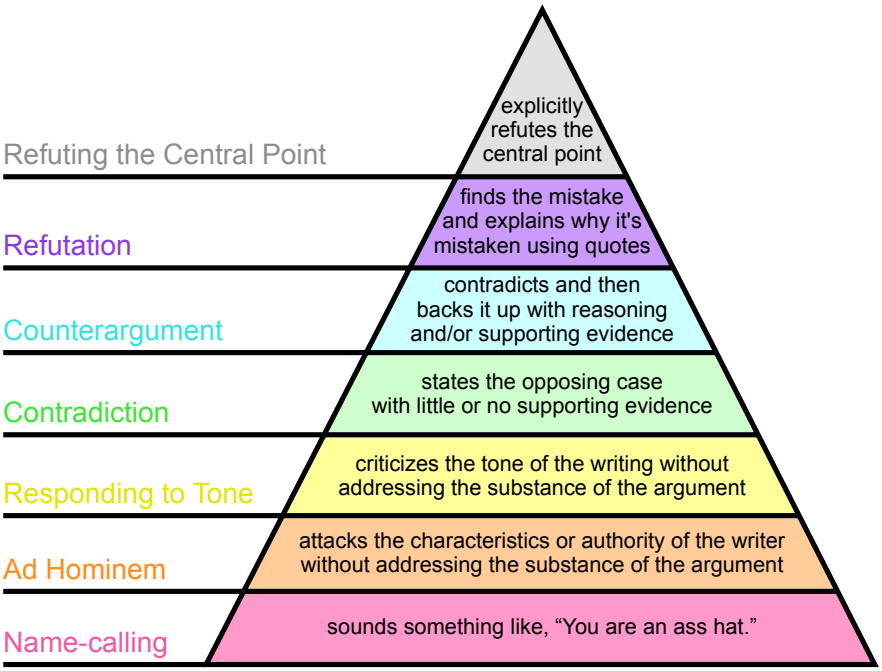

Die Willkürlichkeit der Behauptungen zeigt sich auch im Sprachstil. Eine der häufigsten Redewendungen, mit denen willkürliche Einordnungen eingeleitet werden, ist „X lässt sich auch verstehen als Y", was kaum kaschiert, dass es um willkürliche, subjektive Ansichten geht. Es wird nicht gefragt, wie etwas *ist*, sondern willkürlich und ohne jegliche Begründung, ohne Herleitung, ohne Nachprüfung behauptet, man sehe es eben so. Das ist Esoterik. Damit kann man auch Kobolde, Gespenster und Erdstrahlen sehen und verantwortlich machen.

Gender Studies sind nichts anderes als die Anleitung und Ausbildung zum Wissenschaftsbetrug, zum Vortäuschen der Äußerlichkeiten. Ein Studiengang, der Wissenschaftsbetrug lehrt und instrumentalisiert, um gleichzeitig der verhassten Wissenschaft auszuweichen und trotzdem „Wissenschaftskarrieren" zu machen.

Mit dieser Kritik stehe ich auch nicht ganz alleine. Es gab in letzter Zeit verschieden Zeitungsartikel, in denen die Unwissenschaftlichkeit der Gender Studies gerügt wird. Obwohl die Artikel selbst nur an der Oberfläche blieben, erstellte die Stiftung von Bündnis 90/Die Grünen, die Heinrich-Böll-Stiftung, eine 74-seitige Verteidigungsschrift zugunsten der Gender Studies[59]. Darin wird aber nicht, wie man erwarten könnte, die Wissenschaftlichkeit der Gender Studies dargelegt. Dazu kein Wort. Es werden lediglich – und für Gender Studies typisch – die Kritiker angegriffen und rhetorische Angriffsmittel bereitgelegt. Es geht darin etwa darum, den *„Alleinvertretungsanspruch eines speziellen Wissenschaftsverständnisses“* (eben der verifikations- und wahrheitsorientierten Wissenschaft) zu bestreiten, und willkürliches Behaupten als *„andere Epistemologie“* zu rechtfertigen. Also, wie oben erläutert, nicht inhaltlich zu argumentieren, sondern die Autorität und Legitimation der Kritiker zur Kritik in Abrede zu stellen.

Sie behaupten gar nicht erst, wissenschaftlichen Anforderungen zu genügen, sondern bekämpfen die Anforderungen. Es geht um die Etablierung völliger Niveaulosigkeit, das Erheben von Laientum, Diletantismus beliebigem Geschwätz zur „Wissenschaft“, um leistungs- und mühelos in den Genuss von Beamtenstellen, Fördermitteln, Ansehen und Einfluss zu kommen (Zitat Verfassungsrichterin Baer: „part of the fun“), ohne dafür lernen und arbeiten zu müssen (Baer: „work-life-balance“). Es geht nicht um Wissenschaft, auch nicht um Gleichberechtigung. Es geht nur ums Plündern der Geldtöpfe und Machtgewinn.

Speziell der Studiengang der Beklagten, insbesondere die Tätigkeit der Susanne Baer und ihres »GenderKompetenzZentrums« (sic!), verstoßen noch gegen eine weitere Negativabgrenzung der Wissenschaftlichkeit. Denn die eindeutig bestimmbare Grenze zwischen wissenschaftlicher Theorie, die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützt ist, und politischen Zielen einer Partei, die der Beurteilung nach Art. 21 Abs. 2 GG unterliegen, ist dort, wo die betrachtend gewonnenen Erkenntnisse von einer politischen Partei in ihren Willen aufgenommen und zu Bestimmungsgründen ihres politischen Handelns gemacht werden[60]. Auch nach zehnjähriger Tätigkeit konnte ich bisher von Baer und ihrem GenderKompetenzZentrum keinerlei Forschungsergebnisse finden – und die Beklagte offenbar auch nicht. Die haben zehn Jahre lang wissenschaftlich nichts gemacht.

Sie haben aber über 3 Millionen Euro – und davon den weit überwiegenden Teil vom Bundesfamilienministerium – dafür bekommen, dass sie als Berater des Bundesfamilienministeriums tätig waren und in der Auftrag Behörden und Ministerium auf feministisch umgekrempelt haben. Schon an der Finanzierung sieht man, dass die Wissenschaft und der Studiengang hier nur als Vorwand, zur Tarnung und zur

[59] Frey, Gärtner, Köhnen, Scheele: Gender, Wissenschaftlichkeit und Ideologie – Argumente im Streit um Geschlechterverhältnisse, Heinrich Böll Stiftung , Schriften des Gunda Werner Instituts, Band 9

[60] BVerfG, 1 BvB 2/51

Geldwäsche dienen. Tatsächlich handelt es sich um einen parteipolitischen »Think-Tank«, der die Parteipolitik und die Gesetzgebung steuert. Es bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass das unsinnige und rechtswidrige Unterfangen Ursula von der Leyens, 2009 Kinderpornographie im Internet sperren zu lassen, auf Susanne Baer zurückgeht und seine Grundlage in wirren Ideologien findet, die sie von ihrer Lehrerin Catharine MacKinnon in den USA übernommen hat. Diese Sperre hat es sogar bis zum formalen Gesetz geschafft, des wohl lächerlichsten Gesetzes in der Geschichte der Bundesrepublik. Das war parteipolitisches Handeln in Extremform. Und damit außerhalb der Wissenschaft und außerhalb des Schutzes des Art. 5 Abs. 3 GG.

Solche Tätigkeiten sind zudem beamtenrechtlich unzulässig, denn sie gehören nicht zu den Aufgaben einer Professorin. Sie wären als Nebentätigkeit nicht genehmigungsfähig, und selbst wenn, dann nur außerhalb der Dienstzeiten zu erledigen. Aber nicht an Stelle der Tätigkeit.

Die Unwissenschaftlichkeit und parteipolitische Orientierung zeigen sich auch daran, dass die Gender Studies nicht aus dem Wissenschaftsbereich, sondern von der Partei Bündnis 90/Die Grünen durch ihre Heinrich-Böll-Stiftung gegen Kritiker verteidigt werden und von SPD und CDU-Regierungen finanziert wurden. Wer sich nicht selbst gegen Kritik verteidigt und von den Parteien politisch gestützt werden muss, der betreibt keine Wissenschaft. In ihrer eigenen Broschüre zu „Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin“ heißt es:

> „Gender Studies an der HU haben den Anspruch, gesellschaftspolitisch relevant zu wirken.“

Das ist kein wissenschaftlicher Anspruch. Das ist Politik.

Daher schlägt die Berufung der Beklagten auf die Freiheit von Forschung und Lehre schon deshalb fehl, weil Gender Studies die Mindestanforderungen dazu nicht erfüllen.

Neben dem Studium der frei verfügbaren Informationen habe ich anlässlich der Berliner „Langen Nacht der Bibliotheken“ am 24.10.2013 die Bibliothek des „Zentrums für transdisziplinäre Geschlechterstudien“ der Beklagten in der Georgenstraße besichtigt und den Litaturbestand in Augenschein genommen.

Dabei fiel auf, dass diese Bibliothek der Beklagten die Veranstaltung in Kooperation mit dem oben erwähnten „Spinnboden“, dem nach Eigendarstellung *größten Lesbenarchiv in Europa*, abhielt.

Was soll das für eine Geschlechterforschung sein, die sich gegen Männer und gegen natürliche Heterosexualität stellt, und sich allein auf lesbische Sexualität konzentriert, die – man weiß es nicht genau – vielleicht 1% der Bevölkerung betrifft? Was soll das überhaupt für eine Wissenschaft sein, die sich mit einer spezifischen Lobbygruppe identifiziert, deren Partei ergreift und sich gegen alle anderen stellt? Die eine einzelne Form der Sexualität über andere erhebt und alle anderen verteufelt? Die sich selbst in höchstem Maß befangen und persönliche Interessen zur höchsten Maxime macht?

Was ist an Lesbentum wissenschaftlich? Nichts. Es ist eine sexuelle Orientierung.

Das wissenschaftliche Niveau dieser Bibliothek übersteigt an keiner das einer x-beliebigen Gemeindebibliothek. Bei einer Sichtung des Buchbestands und mehreren Stichproben konnte ich kein einziges wissenschaftliches Werk finden, aber viele Werke, die auf laienhaftem Niveau Wissenschaft bzw. Erkenntnisse anderer bestreiten, verhöhnen, ablehnen. Ansonsten Erzählungen, Prosa, Lebensgeschichten, Schuldzuweisungen, die allerhöchstens als Unterhaltungsliteratur angesehen werden könnten.

Nichts davon ist der Wissenschaftssphäre zuzuordnen. Unterhaltung, Ideologie, Lobbyismus, Ausleben der Sexualität, Weltanschauliches, Lebenshilfen und dergleichen sind ausschließlich der Privatsphäre zuzuordnen.

Die betreiben dort objektiv nichts anderes als Privatangelegenheiten. Sie lassen sich vom Staat, vom Steuerzahler dafür bezahlen, sogar auf Lebenszeit dafür verbeamten, lesbisch zu sein, sich mit der eigenen Sexualität zu befassen und sonst nichts zu tun.

Das ganze Wissenschaftsgetue, das Nachäffen eines Wissenschafsbetriebs, dient nur dazu, das Betreiben privater Interessen als wissenschaftliche Tätigkeit und Erfüllung eines Lehrdeputats auszugeben und damit wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Betrug zu begehen. Zynisch gesagt, produziert dieser Studiengang nur „Diplom-Lesben“.

Getarnt wird das, indem man es als „andere Wissenskategorie“, „Wissenskategorie Geschlecht“ oder „andere Epistemologie“ benennt. Man versucht, die Willkürlichkeit der Behauptungen, und die Ausrichtung an eigenen Interessen und sexuellen Vorlieben als „weibliche Epistemologie“ hinzustellen, die man dem männlich-unterdrückerischen „Truth Regime“ entgegenstellen müsse. Das sei halt einfach eine andere Erkenntnistheorie und -methode. Es gelte eben, männliches Herrschaftsgehabe zu überwinden und sich davon zu lösen, dass Aussagen richtig, nachprüfbar und widerspruchsfrei sein müssten. Man nimmt sogar explizit für sich in Anspruch, unlogisch sein und sich selbst widersprechen zu können, weil Logik und Widerspruchsfreiheit – wie etwa auch die Lichtgeschwindigkeit – nur männliche Herrschaftswerkzeuge seien, die die als „richtig“ angesehene Auffassung gegenüber anderen „privilegieren“

würden. In einer weiblich orientierten Welt herrschte Gleichstellung, womit alle Meinungen und Aussagen gleichviel wert seien, man also ohne Mühe und Ausbildung einfach behaupten könne, was man gerade wolle, es müsse als gleichwertig anerkannt werden. Darin liege der Gleichstellungsgedanke und die Rechtfertigung für eine Frauenquote. Die ideologische Grundlage für die Anreicherung der Universitäten mit Laien ohne Ausbildung und Befähigung per Quote.

Deshalb gibt es im Gender-Umfeld auch immer mehr Professorinnen in den anderen Fächern, denen es nur um die Beamtenstelle geht, und die mit dem Fach nichts zu tun haben wollen. So gibt es Informatik-Professorinnen, die auf die Technikorientiertheit der Informatik schimpfen und sich in Gender-Zirkel zurückziehen. Die Ausdehnung auf andere Fächer dient nur dem Zweck, unter einer Frauenquote möglichst viele Beamtenstellen abgreifen zu können.

Privatangelegenheiten werden aber nicht dadurch wissenschaftlich, dass sie von Professoren während der Dienstzeit, in universitären Räumlichkeiten, mit Forschungsgeldern oder auf Kosten des Steuerzahlers erledigt werden.

Im Ergebnis sind Gender Studies keine Wissenschaft und unterliegen damit auch nicht dem Schutz der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

Eine Abwehr von Auskunftsersuchen kommt daher nicht in Betracht.

XII.
Zum Beanspruchung von Presserecht

Ich möchte hier Presserecht und die damit verbundenen Auskunftsrechte für mich in Anspruch nehmen.

Die Beklagte verwehrt das (Bescheid Seite 2 unter 2a) mit Hinweis auf § 4 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes, wonach Pressevertreter sich ausweisen müssen, um Presserecht in Anspruch nehmen zu können. Sie verlangt die Vorlage eines Presseausweises und den Nachweis, dass ich als Vertreter der Presse bzw. eines Presseorgans anzusehen wäre.

In derselben Weise hat die Charité die im Sachverhalt erwähnte Anfrage zurückgewiesen. Die ist hier nicht streitgegenständlich, weil die Charité eine andere Rechtsperson ist, aber sie trägt das Fortsetzungsfeststellungsbedürfnis.

Dies ist die hier einzig schwierige, unter Juristen umstrittene und in der Rechtsprechung noch nicht geklärte, aber klärungsbedürftige und rechtsfortbildende Frage, nämlich die, ob ein privater Blogger und ein privater Buchautor Presserecht in Anspruch nehmen können.

Dem Richter kommt im Presserecht insoweit die „Aufgabe und die Befugnis zu »schöpferischer Rechtsfindung« und Rechtsfortbildung zu[61]. Die Kammer ist daher befugt und gehalten, hier neues Recht zu schaffen.

Ich habe in Vorbereitung dieser Klage im Sommer 2013 an der Tagung des Journalistenverbandes „Netzwerk Recherche“ und dabei an von Juristen abgehaltenen Lehrveranstaltungen zum Presserecht teilgenommen. Darin wurde die Frage ausdrücklich als bisher in der Rechtsprechung ungeklärt dargestellt und beklagt, dass der dadurch bestehende rechtsfreie Raum für viele Journalisten problematisch ist. Aktuell ist in der Internetfachliteratur ein Artikel erschienen[62], in dem ebenfalls beschrieben wird, dass die Rechtsfrage umstritten aber ungeklärt ist, und auf die Problematik des Laienprivilegs verwiesen wird.

Die Schwierigkeit liegt in einem – scheinbaren – Dilemma. Denn Presserecht besteht nicht nur aus Rechten, sondern auch aus Pflichten. Während ich hier Klage erhebe, um die *Rechte bei der der Recherche* in Anspruch nehmen zu können, hat der Blogger Mike Frison sich in einem anderen Streitfall gegen eine Unterlassungsanordnung und dazu dagegen gewehrt, die *Pflichten bei der Veröffentlichung* auferlegt zu bekommen[63]. Letztlich geklärt wurde es nicht, aber das OLG Köln hat Bloggern das *Laienprivileg* zugestanden, das vom Bundesverfassungsgericht 1991 eingeführt wurde[64]. Danach gebietet das Grundrecht der Meinungsfreiheit, dass Prüfpflichten Nichtjournalisten nur insoweit auferlegt werden können, soweit sie Tatsachenbehauptungen aus ihrem eigenen Erfahrungsbereich aufstellen, nicht aber, wenn sie auf unwidersprochenen Pressemitteilungen beruhen. Denn eine solche Leistung kann der Einzelne, zumal wenn er die Publikationen ohne Gewinnabsichten erbringt, nicht leisten kann. Es würde die Meinungsfreiheit unzulässig verengen.

Das BVerfG stellt in dieser Entscheidung klar:

> Die Pressefreiheit ist weder ein Spezialgrundrecht für drucktechnisch verbreitete Meinungen noch eine auf die Presse gemünzte verstärkende Wiederholung der Meinungsfreiheit. [...]
>
> Während die in einem Presseerzeugnis enthaltene Meinungsäußerung bereits durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt ist, geht es bei der besonderen Garantie der Pressefreiheit um die einzelne Meinungsäußerungen übersteigende Bedeutung der Presse für die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung, die Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisten will (vgl. BVerfGE 20, 162 [175 f.]). Daher bezieht sich der Schutz von Art. 5 Abs. 1 Satz

[61] BVerfG, 1 BvR 112/65
[62] RAin MAike Brinkert: Blogger und das Presserecht in c't Special Webdesign, 20.10.2013, Seite 32
[63] c't a.a.O; LG Köln, Beschl. v. 11.5.2011, 28 O 72/11; OLG Köln, Bechl. v. 22.11.2011, 15 U 91/11
[64] BVerfG 1 BvR 1555/88

> 2 GG vor allem auf die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die Presse ihre Aufgabe im Kommunikationsprozeß erfüllen kann.

Kriterium für eine Pressetätigkeit im verfassungsrechtlichen Sinne ist also nicht die *formale* Institutionalisierung als Verlag oder eine bestimmte Publikationsform (die zwar, wie das BVerfG ausführt, vom Presserecht geschützt werden, aber nicht Voraussetzung des Presserechts sind), sondern die Funktion, über die individuelle Meinungsäußerung hinaus auch für die öffentliche Meinungsbildung, also die Meinung anderer, von Bedeutung zu sein. Es kommt also darauf an, über die eigene Meinungssphäre hinaus tätig zu sein. Letztlich verliert sich das BVerfG aber in Ausführungen zur Meinungsfreiheit, ohne eine konkrete Abgrenzung vorzunehmen, wann man „nur" Meinungsfreiheit oder eben auch Pressefreiheit in Anspruch nehmen kann.

Dabei ist die vom BVerfG *damals* implizit unterstellte Unterscheidung zwischen Meinungsäußerung und Presseerzeugnis, dass nämlich der Laie Tatsachen nur aus Presseerzeugnissen übernimmt und seine Meinung dazu äußert, während die Presse die Tatsachen selbst und eigenverantwortlich recherchiert, schon lange nicht mehr zutreffend und haltbar. Viele Presseorgane kaufen Meldungen heute von Agenturen ein und geben diese unverändert oder nur mit geringen sprachlichen Änderungen, aber ohne eigene Recherche und oft ohne ernstliche redaktionelle Bearbeitung weiter. Schon daher fragt sich, worin eigentlich noch der qualitative und tatsächliche Vorsprung gegenüber einem Blogger liegen soll, der eine andere rechtliche Bewertung und stärkere Rechte rechtfertigen könnte.

Aus der Annahme des Laienprivilegs, dass man vom privaten Blogger eine eigene Recherche nicht verlangen kann, kann nicht folgen, dass es dem Blogger grundsätzlich auch verwehrt sei, Vorgänge selbst zu recherchieren. Das Bundesverfassungsgericht hat das Laienprivileg ja auch nicht grenzen- und ausnahmslos ausgewalzt, sondern aufgeführt:

> „Vom Einzelnen darf eine vergleichbare Sorgfalt aber nur verlangt werden, soweit er Tatsachenbehauptungen aus seinem eigenen Erfahrungs- und Kontrollbereich aufstellt. Dagegen ist es ihm bei Vorgängen von öffentlichem Interesse, namentlich solchen aus nicht transparenten Politik- und Wirtschaftsbereichen, regelmäßig nicht möglich, Beweise oder auch nur Belegtatsachen aufgrund eigener Nachforschungen beizubringen. Er ist insoweit vielmehr auf die Berichterstattung durch die Medien angewiesen."

Das heißt, dass es dem privaten Blogger oder Buchautor verfassungsrechtlich nicht verwehrt ist, auch pressemäßig tätig zu werden. Er ist nur „regelmäßig" nicht pressemäßig tätig, aber nicht zwingend, und das auch nur dann, wenn es solche Vorgänge geht, die ihm nicht zugänglich sind, eben etwa „nicht transparente Politik- und

Wirtschaftsbereiche“, er also darauf angewiesen ist, Pressemeldungen zu übernehmen.

Hier aber sind wir nicht im Bereich der Politik oder Wirtschaft, sondern einer Universität als Körperschaft öffentlichen Rechts und gegenständlich einem Studiengang, also einem prinzipiell transparenten und jedem zugänglichen Bereich.

Es gibt hier auch keinen Aktualitätsdruck. Ich muss nicht innerhalb von Stunden oder wenigen Tagen publizieren, um noch zur Meinungsbildung rechtzeitig zu kommen um wahrgenommen zu werden. Ich befasse mich seit April 2012, also seit über eineinhalb Jahren mit der Thematik. Und die Tatsache, dass ich hier in eigener Person recherchiere, Akteneinsicht nehme, Auskunft sogar einklage, belegt, dass ich mich hier fast ausschließlich im eigenen Erfahrungs- und Kontrollbereich bewege. Zudem gibt es hier keine Presseberichte, auf die ich mich stützen könnte. Ich kann und muss daher selbst recherchieren.

Gerade das war aber das ausschlaggebende Kriterium, anhand dessen das BVerfG differenziert hat. Also muss das auch hier gelten, dass für den Blogger, der wegen der Begrenztheit der Möglichkeiten auf Pressemeldungen aufsetzt, das Laienprivileg gilt, während für den, der selbst recherchiert, im Einzelfall diese Begrenztheit entfallen kann.

Freilich ist einzuräumen, dass es nicht schon ausreichen kann, lediglich ein Blog zu haben. Denn das ist eine reine Formalie, jedermann kann kostenlos, ohne eigene Ausstattung und innerhalb weniger Minuten im Internet ein Blog eröffnen. Wollte man das als Zugangskriterium ausreichen lassen, würde es das Presserecht aufweichen und jedem zugestehen, es also wertlos machen.

Betrachten wir dazu die Verfassungsrechtsprechung zum Presserecht:

Anzuwendender Maßstab muss sein, ob ein Blog und ob ein Buch die verfassungsrechtliche Funktion der allgemeinen Meinungsbildung erfüllt und es ein zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmtes „Druckerzeugnis“ ist, was schon Werkszeitungen gelte, die nur firmenintern verteilt werde[65].

Geschützt sind dabei ausdrücklich Druckerzeugnisse *jeder Art* wie Zeitungen und Zeitschriften, sonstige periodisch erscheinende Druckwerke, im Handel erhältliche Privatdrucke, Bücher, Plakate, Flugblätter oder Handzettel, aber auch formunabhängig vervielfältigte Mitteilungen, mit denen z. B. Nachrichtenagenturen oder Pressedienste die Presse versorgen. Entscheidend ist allein das Kommunikationsmedium einer gedruckten Form, nicht der Vertriebsweg oder der Empfängerkreis[66]. Es kommt

[65] BVerfG 1 BvR 1183/90
[66] a.a.O.

also nicht darauf an, ob das Werk kommerziell und mit Gewinnabsicht vertrieben wird, oder ob ein institutionalisierter Verlag dahintersteht.

Da sich die Entscheidung auf den allgemeinen technischen Stand zum Zeitpunkt der Entscheidung, also 1995, bezieht und damals das Internet und die Digitalisierung außerhalb der Universitäten noch keine Rolle spielte, muss der Begriff des „Druckerzeugnisses“ dem Stand der Technik und des gesellschaftlichen Lebens angepasst werden. Denn schon in der damaligen Literatur ist zu finden, dass der Begriff der Presse auch audiovisuelle Speichermedien wie Tonbänder, Ton- und Bildplatten, CD-ROM, Disketten, Schallplatten gehören[67]. Der Begriff sei **entwicklungsoffen** und auch im Blick auf die »Neuen Medien« weit zu verstehen[68]. Als Presseerzeugnisse gelten demnach „alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildliche Darstellung mit und ohne Schrift, Bildträger und Musikalien mit Text oder Erläuterungen“[69].

Damit muss der Begriff zwangsläufig auch auf digital erstellte und übertragene Angebote ausgedehnt werden, wie etwa Internet-Webseiten, digitale e-Books oder digital erstellte Print-on-Demand-Bücher für kleine Auflagen.

Wohl niemand käme auf die Idee, Presseerzeugnissen wie DER SPIEGEL, DIE ZEIT oder Die Süddeutsche die Eigenschaft eines Presseerzeugnisses abzusprechen, nur weil diese heute über Webseiten, Tablet-Computer usw. verbreitet werden, zumal erste Verlage inzwischen die Publikation auf Papier ganz aufgegeben haben und nur noch digital publizieren. Kein bekannter Zweifel wurde geäußert, dass es sich um Presseerzeugnisse handelt.

Selbstverständlich können auch Webseiten und das Internet, ebenso wie Print-on-Demand-Bücher und eBooks zur Verbreitung bestimmte Schriften sein, die mittels eines zur Massenherstellung *geeigneten* Vervielfältigungsverfahrens zum Leser übertragen und durch Anfertigung einer lokalen Kopie im Arbeitsspeicher von dessen Computer vervielfältigt werden und einem unbestimmten Empfängerkreis offen stehen, wobei es verfassungsrechtlich auf dessen Größe nicht einmal ankommt, sondern allein darauf, dass er individuell unbestimmt ist. Auch in Kleinstauflagen nach Subskription gedruckte Bücher werden erfasst[70]. Die Verbreitung erfolgt mittels technischer Mittel, umfasst werden neben herkömmlichen Druckverfahren auch alle neuartigen Formen der Vervielfältigung[71].

[67] Dreier, Grundgesetz, 2. Auflage, Rn. 90 zu Art. 5 Abs. 1,2
[68] a.a.O.
[69] z. B. § 7 Abs. 1 PresseG NRW
[70] Dreier, a.a.O., Rn. 92
[71] Dreier, a.a.O., Rn. 93

Nicht mehr richtig und durch Rechtsprechung nunmehr zu aktualisieren ist jedoch die veraltete und technisch überholte Meinung[72], wonach es bei der Pressefreiheit auf ein körperliches Medium ankäme und »Online-Medien« ohne körperliches Medium insoweit der Rundfunkfreiheit zuzuordnen wären. Ich erinnere hierbei an die Modernisierung des Strafrechts im Zuge der Fernmeldereform, wo die Strafbarkeit der Verletzung des Postgeheimnisses aus dem alten § 354 StGB, die nach bestehender Rechtsprechung an eine körperliche Übermittlung gebunden war, durch Verschiebung in den § 206 StGB und Ausdehnung auch auf elektronische Medien an den Stand der Technik angepasst wurde. Die im Prinzip selbe Anpassung des Post- und Fernmeldegeheimnisses hin zum Telekommunikationsgeheimnis muss analog auch für das Grundrecht der Pressefreiheit gelten. Eine Bindung an körperliche Übertragung entspricht schlichtweg nicht mehr dem Stand der Technik und der Lebensumstände. Beispielsweise steht ja in der Rechtsprechung auch außer Frage, dass man mittels Webseiten und anderer elektronischer Medien jene Straftatbestände erfüllen kann, die an das »Verbreiten von Schriften« gebunden sind.

Auf den Inhalt der Presseerzeugnisse kommt es dabei tatbestandlich nicht an[73]. Alle Erscheinungsformen von Verlautbarungen sind geschützt, die Verbreitung von Meinungen und Tatsacheninformationen. Erfasst sind wertvolle Druckprodukte wie weniger wertvolle, wie unseriöse und Skandalblätter[74] oder auch Boykottaufrufe[75].

Am vorliegenden Streitfall zeigt sich dabei auch, warum dem Blogger nicht bereits das – was die Publikation angeht sehr ähnliche – Recht der Meinungsfreiheit genügt. Die Besonderheit der Pressefreiheit gegenüber der allgemeinen Meinungsfreiheit liegt nämlich darin, dass **alle mit der Eigenart der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten von der Beschaffung der Information** bis zur Verbreitung geschützt[76] sind. Grundgesetzlich geschützt sind damit auch die rechtmäßige Beschaffung von Informationen[77] Und im vorliegenden Streit geht es ja nicht um die Publikation, sondern um die Beschaffung von Informationen. Dass der Presse hier ein Informationsbeschaffungsrecht zusteht, wird von der Beklagten nicht in Abrede gestellt. Jedoch dass Blogger Presserecht unterliegen könnten.

Zu berücksichtigen ist dabei auch die Rechtsprechung des OVG Berlin Brandenburg, wonach die öffentlichen Aufgaben der Presse nach § 3 Abs. 3 BerlinPresseG gerade darin liegen, dass sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder in anderer Weise an der Meinungsbildung mitwirkt[78]. Wenn man das tut, dann nimmt man (in Berlin) ein „berech-

[72] Dreier, a.a.O., Rn. 93
[73] BVerfG 1 BvR 665/62; 1 BvR 1183/90; 1 BvR 653/96
[74] BVerfG 1 BvR 112/65; 1 BvR 112/65; 1 BvR 272/81
[75] BVerfG 2 BvR 552/63; 1 BvR 108/80
[76] BVerfG 1 BvL 118/53; 1 BvR 586/62; 50, 234 (240);1 BvR 1595/92
[77] BVerfG 2 BvR 154/78; 1 BvR 1595/92
[78] OVG Berlin Brandenburg 10 S 32.10 mit Verweis auf eben § 3 Abs. 3 BerlinPresseG

tigtes Interesse“ wahr. Denn auch der Umkehrschluss gilt, nämlich dass *alle Personen*, die an der Erfüllung dieser Aufgaben *teilnehmen*, namentlich an der Gestaltung und Verbreitung von Presseerzeugnissen, damit auch Vertreter der Presse sind[79], ohne dass es noch weiterer Bedingungen, Zulassungen oder ähnlichem bedarf. Auf die „Qualität“ des Presserzeugnisses oder die ihm entgegengebrachte Wertschätzung kommt es nicht an[80]. Auch die Bewertung des Informationsanliegens unterliegt dabei nur der Presse selbst, nicht etwa der Beklagten[81].

Nach meiner Auffassung kann ein Blogger jedenfalls dann Presserecht in Anspruch nehmen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Publikation muss nachhaltig bestehen und nicht nur pro forma für den Vorgang erstellt worden sein. (Ich publiziere seit 1999.)

- Es muss eine eigene Recherche stattfinden, die darauf abzielt, Tatsachen im eigenen Wahrnehmungs- und Kontrollbereich zu erfassen. (Dies ist bereits mit der Stellung des eigenen Auskunftsersuchens erfüllt.)

- Der Inhalt und die Art der Publikation müssen geeignet sein, an der öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken und damit über die Individualsphäre und den Privathorizont hinausgehen. Anzulegen ist der rechtliche Begriff der Öffentlichkeit, die Inhalte müssen also – wie bei einer Pressemeldung – für einen weiten, nicht von vornherein abgegrenzten Personenkreis von Interesse und Bedeutung sein. (Hierzu trage ich unten in einem separaten Abschnitt vor.)

XIII.
Auskunftsanspruch auch auf Negativauskünfte

Zu allen vier hier geltenden gemachten Auskunftsrechten – Informationsfreiheit, Presserecht, Zugang zu öffentlichen Informationen, Wissenschaftsrecht – gilt nach Wortlaut der gesetzlichen Grundlagen und einhelliger Rechtsauffassung, dass sie nur einen Anspruch auf *tatsächlich vorliegende* Informationen und nicht auf Beschaffung nicht vorhandener Informationen hinauslaufen[82].

Dagegen ist nichts einzuwenden, es entspricht dem Klagebegehren. Denn es geht ja nicht darum, Informationen zu „Gender Studies“ von außen beschaffen zu lassen. Das kann ich selbst und betreibe es seit April 2012. Informationen von außen, die erst beschafft werden müssen, sagen aber wenig über die Zustände bei der Beklagten.

[79] VG Berlin, 27 K 159.13
[80] VG Berlin, 27 K 159.13
[81] VG Berlin, 27 L 137.12
[82] z. B. VG Berlin, 27 K 159.13

Gegenstand des journalistischen kritischen Interesses ist hier, die wissenschaftlichen Mängel, das Fehlen einer wissenschaftlichen Grundlage, das Fehlen jeglicher wissenschaftlicher Methodik, die fehlende Verifikation im Studiengang und „Forschungsbereich“ der Beklagten zu untersuchen und zu belegen. Gegenstand des Interesses ist daher nur, was bei der Beklagten tatsächlich vorhanden ist und verwendet wird. Im Gegenteil würde sogar jede nachträglich und nur in Reaktion auf die Anfrage beigeholte Information den Skandalwert mindern und verwässern. Denn es geht ja nicht darum, möglichst viele Informationen zu Gender Studies anzuhäufen, sondern die intellektuelle Dürftigkeit, das geistig Ärmliche, die Abwesenheit belastbarer Informationen zu dokumentieren. Die Anfrage kann sich also explizit und gewollt nur auf den Stand der *bestehenden* Informationen zum Zeitpunkt der Anfrage beziehen.

Nicht zuzustimmen ist dem VG Berlin deshalb darin[83], dass ein Auskunftsersuchen auf tatsächlich nicht vorhandene Informationen rechtlich unbegründet und folglich mit einer Klageabweisung zu quittieren ist. Denn das verletzt den Auskunftsanspruch.

Hier geht es um den Skandalwert, nämlich das Dumme des Vorhandenen *und* die Abwesenheit des Wissenschaftlichen zu dokumentieren. Somit ist auch eine Auskunft wie „Dazu haben wir nichts“ eine positive Auskunft im Sinne des Auskunftsersuchens, wenn es nämlich zu der presse- und publikationsrechtlich belastbaren Aussage führt „Die haben nichts“, um durch Recherche und belegbare Aussagen den Vorwurf einer willkürlichen, ungeprüften oder falschen Tatsachenbehauptung auszuschließen.

Die übliche verwaltungsrichterliche Denkweise, dass das Leistungs-Ergebnis ausschlagendgebend ist, nämlich dass keine Information geliefert werden kann, und damit kein Auskunftsanspruch durchgesetzt werden kann, während die genaue Begründung nachrangig ist und ersetzt werden kann, funktioniert hier nicht. Denn bezüglich des Auskunftsersuchens ist es ein riesiger Unterschied, ob man Informationen mit einem „Geht Dich nichts an“ nicht bekommt oder mit einem „Dazu haben wir nichts“. Denn nur das zweite ist eine belastbar recherchierte und verwertbare Tatsacheninformation.

Und damit müssen die Informationsrechte im Ergebnis auch dazu verwendet werden können, die Behörde quasi zu einem „Offenbarungseid“ im Sinne von „Wir haben nichts“ zwingen zu können, und nicht nur – wie dies die bisherige Sichtweise in der Verwaltungsrechtsprechung war – zur Herausgabe von Informationen. Im Zivilrecht ist eine Schuldklage ja auch nicht schon deshalb unbegründet, weil der Schuldner pleite ist. Zudem besteht hier ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse.

Zu berücksichtigen ist dabei nämlich, dass die Presse regelmäßig auch auf einen bloßen, und sei es auch nur schwachen Verdacht hin recherchiert und es geradezu

[83] VG Berlin, 27 K 159.13

Anliegen einer Recherche ist, einem Verdacht nachzugehen[84]. Das würde konterkariert, wenn der auskunftssuchende Journalist das Klage- und Kostenrisiko dafür tragen müsste, dass Informationen nicht vorhanden sind, was er ja gerade erst erforschen will. Dazu müsste er immer erst anderweitig recherchieren, welche Akten tatsächlich vorliegen, und damit läge eben kein schwacher Anfangsverdacht mehr vor, der aber presserechtlich geschützt ist.

Die Auskunft muss außerdem nicht nur vollständig und wahr, sondern auch sachgerecht sein, ein einfacher Verweis auf im Internet abrufbare Schriften genügt etwa nicht[85]. Daraus folgt, dass nicht nur die Übergabe von Informationen, sondern auch die verbindliche und belastbare Auskunft darüber, welche Informationen in welchem Umfang vorliegen, ebenso wie die Negativauskunft, dass angeforderte Informationen gerade nicht vorliegen, Gegenstand des Auskunftsinteresses sein können müssen.

Denn wie sonst sollte man journalistisch „Die haben nichts“ berichten können, wenn es keinen Weg gäbe, dies belastbar zu recherchieren? Wenn es doch in der Entscheidung der Presse selbst liegt, worin ein Informationsinteresse besteht, kann es nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrecht liegen, das zu beschneiden.

Deshalb kann sich das Auskunftsrecht eben nicht, wie das VG Berlin entschieden hat[86], nur auf tatsächlich vorhandene Informationen beziehen, sondern muss auch die verbindliche, belastbare, zitierfähige *und einklagbare* Negativauskunft beinhalten, welche bzw. dass Informationen zum Zeitpunkt der Anfrage nicht vorhanden sind.

Das Verwehren eines positiven Auskunftsanspruches auch auf Negativauskünfte würde zudem die Meinungsfreiheit verletzen. Denn in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist breit geklärt, dass auch Tatsachenbehauptungen, die mit Meinungen verbunden sind, unter die Meinungsfreiheit fallen. Gleichzeitig aber besteht bei Tatsachenbehauptungen die Sorgfaltspflicht, sich von deren Richtigkeit zu überzeugen und Nachweise zu haben.

Damit würde es aber die Meinungsfreiheit unzulässig verkürzen, wenn der Gesetzgeber einerseits aufgibt, Tatsachenbehauptungen wie „Gender Studies haben keine wissenschaftliche Grundlage“ zu belegen, andererseits aber das Auskunftsrecht so konstruiert, dass eine dahingehendes Auskunftsersuchen leer läuft und nur zur Klageabweisung führt. Auch eine solche Tatsache muss der Recherche und damit der verwaltungsgerichtlichen Durchsetzung zugänglich sein.

[84] OVG Berlin-Brandenburg 10 S 32.10; VG Berlin 27 K 6.09
[85] VG Berlin, 27 K 159.13
[86] VG Berlin, 27 K 159.13

XIV.
Zur Erfordernis des Presseausweises nach § 4 Abs. 1 BerlPresseG

Die Beklagte fordert die Vorlage eines Presseausweises und beruft sich auf § 4 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes.

Das scheitert bereits daran, dass es Presseausweise im öffentlich-rechtlichen Sinne seit 1993, spätestens seit 2007 nicht mehr gibt und wegen der Pressefreiheit und Zensurfreiheit auch nicht geben darf.

Ursprünglich beruht der „bundeseinheitliche Presseausweis“ auf einer Vereinbarung zwischen der Innenministerkonferenz und Journalistenverbänden von 1950. Er war kein amtlicher Ausweis, sondern nur ein aufgrund dienstlicher Anordnung „amtlich anerkannter Ausweis“. Allerdings wurde diese Vereinbarung zum „bundeseinheitlichen Presseausweis“ mit Ablauf des Jahres 1993 gegenstandslos[87]. Seit dem 1.1.1994 stellen die bundesweit tätigen Journalisten- und Verlegerverbände in Absprache mit den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder weiterhin in eigener Verantwortung Presseausweise aus. Der Presseausweis soll den Behörden die Überprüfung erleichtern, wer als Vertreter(in) der Presse tätig ist. Dazu haben sich die von den Innenministern anerkannten Verbände gegenüber dem Innenministerium verpflichtet:

> Die Verbände erklären sich bereit, auch an nicht oder anderweitig organisierte, hauptberufliche Journalisten bei Vorlage entsprechender Unterlagen Presseausweise auszustellen, ohne die Mitgliedschaft zu verlangen. [...]
>
> Die Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab an. Die Ausweise werden nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.

Presseausweise werden deshalb nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben. Zwar wurde in diesem Erlass darauf hingewiesen, dass Journalisten, die keinen Presseausweis besitzen (z. B. nebenberufliche Journalisten), nach Maßgabe des Landespressegesetzes den gleichen Zugang zu Informationen fordern können wie Inhaber

[87] z. B. Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 1993 (MBl. NRW 1854) ist der Runderlass des Innenministeriums vom 25.11.1993 - I A 3/22-10.1.13

von Presseausweisen, wenn sie sich auf andere Weise als Vertreter der Presse legitimieren können. Wie diese Legitimierung zu bewerkstelligen sei, und wie Behörden zur Anerkenntnis veranlasst werden, wurde nicht geklärt.

Dies führte dazu, dass quasi ein doppeltes Monopol bzw. Oligopol für Journalismus aufgebaut wurden, nämlich eines für die Ausstellung von Presseausweisen und eines für journalistische Tätigkeiten.

Deshalb klagte der Fotojournalistenverband Freelens gegen diese Monopolisierung und Kartellisierung, und erreichte[88] 2004, auch selbst Presseausweise ausgeben zu können[89].

Das VG Düsseldorf hat (a.a.O.) festgestellt, dass ein Presseausweis keine Erlaubnis oder hoheitliche Zulassung darstelle. Eine Presseausweis sei keine öffentlichrechtliche Urkunde, die die Zugehörigkeit zur Presse bestätige oder mehr Rechte eröffne. Der Vorteil des Presseausweises beschränke sich allein auf eine organisatorische Erleichterung der Legitimation. Nach einem Innenerlass haben Behörden solche, die einen Ausweis vorlegen, *ohne weitere Prüfung* als Vertreter der Presse anzusehen. Personen ohne Presseausweis müssten „gegebenenfalls mit der Aufforderung rechnen, ihre Zugehörigkeit zur Presse noch auf andere Weise nachzuweisen."

Eine solche Aufforderung hat es von der Beklagten jedoch nicht gegeben. Das Auskunftsersuchen wurde ohne Rückfrage oder Aufforderung direkt abgewiesen, auch wegen angeblich fehlenden Nachweises.

Wie aber der Nachweis für einen privaten Blogger und selbständigen Buchautor konkret aussehen sollte, ist nicht ersichtlich.

In der 180. Sitzung der Innenministerkonferenz vom 5.5.2006 wurde noch beschlossen, dass die IMK einen bundeseinheitlichen Presseausweis für erforderlich hält. Man hält am „Erfordernis der Hauptberuflichkeit" fest und „interpretiert" sie als Leitbild, hält es jedoch für „sachgerecht", auch solchen Journalisten „den Ausweis zu geben", die nicht hauptberuflich, aber „quantitativ und qualitativ vergleichbar regelmäßig und dauerhaft journalistisch tätig sind".

Damit wird also auch für nebenberufliche Journalisten eine Ausweispflicht – und nicht etwa der Verzicht darauf – statuiert, gleichzeitig aber völlig offengelassen, wie und von wem dieser Ausweis ausgestellt werden sollte. Es beruht allein auf der Annahme, dass sich irgendwer freiwillig bereiterklären würde, nebenberuflichen Journali-

[88] VG Düsseldorf, 1 K 1651/01

[89] Auch Freelens stellt seinen Mitgliedern nur dann einen Presseausweis aus, wenn durch Steuerbescheid nachgewiesen wurde, dass man im abgelaufenen Jahr mehr als die Hälfte seines Jahreseinkommens durch journalistische Tätigkeit erzielt hat.

sten Ausweise auszustellen. Ein Rechtsanspruch des nebenberuflichen Journalisten auf einen Ausweis geht damit nicht einher. Im Ergebnis hängt es damit von der Willkür Dritter ab, ob man als nebenberuflicher Journalist Presserecht in Anspruch nehmen kann oder nicht.

In der 185. Sitzung vom 10.12.2007 hat die IMK beschlossen und festgestellt, dass eine Einigung mit den Journalistenverbänden nicht zustandegekommen sei. Die oben erwähnten Schriftwechsel von 1993 werden als „überholt“ entwertet. Die Bestätigung des Schriftwechsels wird explizit aufgehoben.

Faktisch gibt es damit spätestens seit Dezember 2007 Presseausweise aus öffentlich-rechtlicher Sicht nicht mehr. Sie sind höchstens privatrechtlicher Natur und nur im privatrechtlichen Rechtsverkehr von Substanz.

Es ist zudem mit der Pressefreiheit unvereinbar, wenn in einem endlosen und von Eigeninteressen geprägten Geschacher zwischen Innenministern und Presseverbänden darüber befunden wird, ob und wie nebenberufliche Journalisten nun tätig werden dürfen oder nicht. Es darf kein Monopol durch die Hintertür etabliert werden.

Der einzig mir bekannte „Verband“, der Bloggern und selbständigen Buchautoren Presseausweise ausstellt, ist der „Deutscher Verband der Pressejournalisten“[90], wo man sich einen Ausweis per Webseite und Zahlung bestellen kann. Dies klingt nicht nur dubios, sondern die Wirksamkeit ist fraglich, denn die IMK hat solche Verbände von der Befugnis zur Ausstellung von Presseausweisen ausgenommen, deren Hauptzweck im Ausstellen von Presseausweisen liegt. Und das scheint hier der Fall zu sein. Zudem verkommt es zur reinen Schikane, wenn man um journalistisch tätig zu werden, einfach irgendeinem Dritten Geld zu überweisen und sich ein inhatlich wertloses Dokument als Quittung ausstellen lassen muss. Fraglich ist auch, wie vorzugehen wäre, wenn es diesen Verband nicht gäbe.

So behauptet der Deutsche Journalisten-Verband unter www.presseausweis.org:

> Der Presseausweis, den Sie oben sehen, wird ausschließlich von den sechs Medienverbänden Deutscher Journalisten-Verband (DJV), Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju in ver.di), Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), Freelens und Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS) ausgestellt – und zwar nur an hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten. Genau deshalb ist er anerkannt, anerkannt bei Behörden, in den Reihen der Polizei und bei vielen Unternehmen.

[90] www.dvpj.org

Demnach wäre der einzige für mich erhältliche „Presseausweis“, nämlich der des DVPJ, wert- und nutzlos.

Wie dem auch sei, ich habe dies der Beklagten im Widerspruch vom 26.9.2012 vorgetragen. Eine Reaktion der Beklagten, eine Antwort, ob sie einen solchen Ausweis des DVPJ anerkennen würde, liegt bis heute nicht vor. Die Beklagte weiß also nicht mal selbst, was genau sie eigentlich als Ausweis fordert.

Daraus ergibt sich eine Rechtslücke, weil die IMK davon ausgeht, dass auch nebenberufliche, aber qualitativ Vergleichbare Journalisten einen Ausweis bekommen, *sich also alle, die Presserecht in Anspruch nehmen wollen, mit dem Ausweis ausweisen müssen*, während die sechs Presseverbände ihn nur an hauptberufliche Mitglieder ausstellen, also nebenberufliche Journalisten keinen Ausweis bekommen.

In vielen Fällen mag nebenberuflichen Journalisten dabei die vom VG Berlin anerkannte Alternative, nämlich sich durch Vorlage eines Arbeitsvertrags auszuweisen[91] weiterhelfen. Blogger und Buchautoren, die selbständig über Print-on-Demand veröffentlichen, haben keinen Arbeitsvertrag, den sie vorlegen können. Selbstkontrahieren ist nach deutschem Recht unzulässig. Die reine Autorenschaft und das Führen eines Blogs sind nach deutschem Recht auch Privatangelegenheit oder freiberufliche Tätigkeit, sodass neben der natürlichen Person des Autors keine kontraktionsfähige juristische Person besteht, mit der ein Arbeits- oder anderer Vertrag geschlossen werden könnte. Somit scheidet auch ein Handelsregisterauszug aus, denn das VG Berlin in Verbindung mit Probeexemplaren als ausreichend ansah[92]. „Probeexemplare“ gibt es bei einem Blog zudem nicht. Eines meiner Bücher ist nur elektronisch verfügbar, nicht in gedruckter Form. Bei dem anderen betragen die Selbstkosten für ein Belegexemplar etwa 13 Euro, was im Widerspruch dazu stünde, dass Presseauskünfte kostenlos sind. Zudem lassen verschiedene Mails aus dem Gender-Umfeld der Berliner Universitäten den Schluss zu, dass meine Publikationen dort einschlägig bekannt sind und die Auskunft gerade deshalb verwehrt wird.

Die Situation ist auch unsinnig, denn es ist nicht nachvollziehbar, warum ein hauptberuflicher Blumenfotograf, ein Fernsehkoch oder ein Sportjournalist, die alle ohne weiteres einen Presseausweis erhalten, leichteren Zugang zu Informationen wie den hier angefragten erhalten sollten, als ein Blogger und Buchautor, der sich seit 15 Jahren mit solchen Themen befasst.

Die Bindung an eine hauptberufliche Tätigkeit und die Mitgliedschaft in einem Verband sind technisch und gesellschaftlich veraltet. Das hier zugrundegelegte Bild des Journalisten beruht auf technischen Gegebenheiten der letzten 200 Jahre, nämlich dem mechanischen Druck auf Papier und der manuellen, der elektromechanischen

[91] VG Berlin 27 K 6.09
[92] VG Berlin, 27 K 159.13

und der chemisch-fotografischen Verarbeitung sowie dem körperlichen Vertrieb der Werke. Der dazu nötige finanzielle, technische und personelle Aufwand war für Einzelne unmöglich zu bewerkstelligen. Wer eine große Zahl von unbestimmten Empfängern mit Texten erreichen wollte, brauchte Setzereien, Druckereien, Vertriebswege und Kapital, und notwendigerweise die Kooperation mit anderen und den Zusammenschluss in Verlagen, Verbänden und ähnlichem.

Alles das ist heute durch die Digitalisierung, die Verfügbarkeit billiger und leistungsfähiger Computer und Dienstleister wie Amazon, die den elektronischen Vertrieb von e-Books und Print-on-Demand-Dienst unter Umgehung von Verlagen anbieten, entbehrlich geworden. Faktisch genügen heute ein billiger Notebook-Computer aus dem Supermarkt und ein Internet-Anschluss, um weltweit publizieren zu können. In der einfachsten Variante genügt ein kostenloses Blog wie von mehreren Anbieter erhältlich. Auch der Betrieb eines eigenen Servers ist heute preisgünstig und ohne Kapitalaufwand möglich, ob man nun eine komplette physikalische Maschine mietet oder nur eine virtuelle Maschine bei Cloud-Anbietern. Der gesamte traditionelle Weg von Presseerzeugnissen über eine große Redaktion, Setzen einer Zeitung, Druck, Auslieferung, Vertrieb, Verkauf über Einzelhandel, wurden komplett eliminiert.

Diesen enormen Neuerungen, die im wesentlichen innerhalb der letzten 10 Jahre stattgefunden haben, ist das Recht noch in keiner Weise gefolgt. Die Rechtslage hält immer noch an Verlagen, Verbänden und dem Zeitung-auf-Papier-basierten Bild des Journalisten fest. Verfassungsrechtlich entscheidend ist aber der Inhalt, nicht die physikalische Form und Herstellungsweise des Trägermediums.

Presseunternehmen müssen sich im gesellschaftlichen Raum frei bilden können[93]. Sie arbeiten nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und in privatrechtlichen Organisationsformen[94]. Sie stehen miteinander in geistiger und wirtschaftlicher Konkurrenz, in die die öffentliche Gewalt grundsätzlich nicht eingreifen darf[95]. Daraus folgt aber, dass sich die Organisationsformen der Presse auch mit gesellschaftlichen Änderungen und Neuerungen selbst ändern können müssen, ohne dass der Staat dies verhindern, bremsen, verengen dürfte. Damit muss auch den durch den technischen Fortschritt ermöglichten und gesellschaftlich gebildeten Kleinstorganisationsformen wie eben dem privaten Blog oder dem verlagslosen Print-on-Demand-Buch die Akzeptanz als „freie Presse“ offen stehen.

Auch das Bild des hauptberuflich tätigen Journalisten ist in Folge dessen veraltet. Immer mehr Leute publizieren nebenberuflich mit dem Hintergrund ihrer Haupttätigkeit. Kaum ein freies Blog und nur ein Teil der meinungsbildenden Bücher werden von hauptberuflichen Journalisten erstellt. Meist sind es Fachleute anderer Berufe, dar-

[93] BVerfG 1 BvR 586/62
[94] BVerfG a.a.O.
[95] BVerfG a.a.O.

unter mehr Juristen und Informatiker als ausgebildete, hauptberufliche Journalisten. Dagegen können immer weniger Journalisten von ihrem Beruf leben und müssen prekäre Situationen durch andereweitige Hauptverdienste ausgleichen. Das von den Verbänden angewandte Kriterium, mehr als die Hälfte des Jahreseinkommens zu erzielen, trägt nicht mehr.

Zudem hat sich gezeigt, dass die institutionalisierte Presse nicht mehr unabhängig ist und zunehmend erheblichem Druck durch Politik, Werbekunden usw. ausgesetzt ist und manipuliert wird. Mir ist von hauptberuflichen Journalisten, die früher regelmäßig über Hochschul- und Regierungskorruption schrieben, bekannt, dass sie so unter Druck gesetzt wurden, dass sie das aufgeben mussten, um wirtschaftlich überleben zu können. Die „heißen Eisen“ können inzwischen nur noch die wenigen, in Großverlagen fest verankerten Journalisten anpacken und eben solche, deren wirtschaftliche Existenz außerhalb des Journalismus steht, und die deshalb nicht auf Werbung, Aufträge usw. angewiesen sind. So ist bekannt, dass es inzwischen gängige Praxis der Bundesregierung und der Ministerien ist, unliebsame Journalisten nicht mehr einzuladen und von den Hintergrund-Informationen abzuschneiden, und sie damit wirtschaftlich und beruflich zu ruinieren. Sogar mir als Informatiker wurde nach der Äußerung rein fachlich-technischer Kritik an Regierungshandeln schon ganz massiv von einer Bundesministerin nachgestellt. Für hauptberufliche Journalisten ist das existenzbedrohend, sie können die Aufgaben der Presse nicht mehr effektiv wahrnehmen. Kritische Presse kann heute nur noch von solchen Leuten gemacht werden, die wirtschaftlich nicht darauf angewiesen sind. Es verstößt also schon gegen den verfassungsmäßigen Zweck der Presse, die Tätigkeit auf hauptberufliche Journalisten zu beschränken. Es drängt sich aber der Eindruck auf, dass genau das die Absicht der IMK ist, nämlich den Zugang zu wichtigen Informationen auf die Journalisten zu beschränken, die man mit den üblichen politischen Druckmitteln und den politischen Einflussnahmen auf Verlage und Firmen politisch kontrollieren kann.

Das Problem liegt aber nicht nur im Einfluss von außen. Auch innerhalb der institutionalisierten Presse finden massive Einflussnahmen, Erpressungen, Zensuren statt. Ich habe mich bei der oben erwähnten Journalistentagung des Netzwerk Recherche im Sommer 2013 – in den Räumlichkeiten und unter Beteiligung des Norddeutschen Rundfunks, also einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt – persönlich davon überzeugt und es über zwei Tage beobachtet, dass auch innerhalb der Journalisten ein unglaublicher political-correctness-, mainstream- und Meinungs-Druck ausgeübt wird, was Gender und Feminismus betrifft. So streitet der feministische Verband „Pro Quote“ nicht nur für eine Frauenquote in den Chefredaktionen, sondern übernimmt hier radikal die Meinungsmacht und stellt Kritiker regelrecht an den Pranger. Kritiker werden persönlich massiv angegriffen und unter Druck gesetzt. Es finden regelrechte Beschimpfungsveranstaltungen statt. Generell gilt im Genderismus, dass jeder, der eine abweichende Meinung äußert, als „Maskulist“, „Misogynist“, „Frauenhasser“ oder gleich als Rechtsradikaler eingestuft wird. Das Belegen mit kategorisierenden Schmähworten (besonders wenn sie auf „...ist“ enden) und der Vorwurf des rechts-

radikalen Denkens sind gesellschaftlich inzwischen zur automatisierten Joker-Karte geworden, mit der man jeden erledigen kann. So weit ist es mit der totalitären Meinungsdiktatur und der »political correctness« bereits gekommen, dass nicht nur das Äußern einer anderen Meinung, sondern bereits das bloße Eintreten für Meinungsfreiheit als rechtsradikal eingestuft wird. Und das auch in den Medien, selbst in den öffentlich-rechtlichen.

Die Berichterstattung – auch des NDR und des „Netzwerks Recherche“ selbst – über die Konferenz erfolgte strikt selektiv nur über Befürworter und massiv verfälschend. Mir wurde mehrfach berichtet, dass in mehreren Verlagshäusern gender- oder feminismuskritische Inhalte nicht mehr geduldet werden und bei Neueinstellungen strikt auf die Gesinnung geachtet und entsprechende Arbeitsproben verlangt werden. Ebenso wurde mir von Autoren berichtet, dass manche Verlage Bücher zum Thema Sexualität nur noch von Frauen schreiben lassen. Eine unabhängige Presse ist damit nur noch außerhalb von Verlagen und Verbänden möglich.

Die Verfassung verbietet die Pressezensur. Sie bindet aber nur die Staatsgewalten. Dass eine Zensur der Presse durch Zersetzung von innen heraus und durch die Konzentration auf wenige Medienkonzerne passiert, wurde in der Verfassung jedoch nicht berücksichtigt.

Der Zwang und auf journalistisch tätige Personen ausgeübte Druck, in Verbänden und Verlagen tätig zu sein, um die vollen Presserechte in Anspruch nehmen zu können, läuft der verfassungsmäßig garantierten Freiheit der Presse diametral zuwider. Denn Freiheit kann nicht bedeuten, sich den staatlich anerkannten Institutionen und den Einflüssen innerhalb von Verbänden unterordnen zu müssen.

Auch formalrechtlich ist der Presseausweis unzulässig. Denn der Staat hat seine Angelegenheiten wegen des demokratischen Prinzips und der Notwendigkeit, durch Wahlen Einfluss nehmen zu können, zumindest in den Grundzügen selbst und unmittelbar zu regeln. Er kann nicht einerseits einen Presseausweis verlangen und andererseits die Entscheidung darüber, wer ihn erhält, demokratisch nicht legitimierten und willkürlich ausgewählten privatrechtlichen Verbänden überlassen. Damit wird zudem ein Kooptationsrecht der Presse statuiert, das ihr verfassungsrechtlich nicht zusteht.

Und wenn, wie hier, die Innenministerkonferenz auch in 20 Jahren keine wirksame und eindeutige Regelung über die Ausgabe von Presseausweisen erzielt, dann ist eben der Punkt erreicht, an dem der Staat aufgrund eigener Versäumnisse die Vorlage eines Presseausweises nicht mehr verlangen kann. Zumindest gibt es keine Rechtsgrundlage dafür, dass man dem Auskunftsersuchen schon direkt selbst entsprechende Nachweise beilegen müsste, solange nicht ersichtlich ist, wie die Nachweise gestaltet sein müssen um akzeptiert zu werden. Die Beklagte selbst war bisher nicht in der Lage zu artikulieren, welche Nachweise sie außerhalb eines Presseaus-

weises akzeptieren würde, und wo die Behörde schon keine Gedanken hat, würde dem Antragsteller nicht einmal die Fähigkeit des Gedankenlesens weiterhelfen.

Im Ergebnis ist die Erfordernis aus § 4 Abs 1 des Berliner Pressegesetzes verfassungswidrig und zu verwerfen.

XV.
Substanziierung der meinungsbildenden Tätigkeit

Um den geltend gemachten Anspruch, im Sinne des Presserechts öffentlich *meinungsbildend* tätig zu sein, zu substanziieren, beschreibe ich nachfolgend die inhaltliche Zielsetzung und Veranlassung, die hinter den Auskunftsersuchen steht. Ich untersuche fünf zusammenhängende und miteinander verwobene Sachverhalte:

1. Die charakterliche und fachliche Uneignung und Unbefähigung der Verfassungsrichterin Susanne Baer, das Amt des Verfassungsrichters auszuüben, sowie den durch ihre Schriften und die Ideologie der Gender Studies begründeten Verdacht, dass sie aus ideologischen Gründen Rechtsbeugung betreibt und verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.

2. Korruption, Hinterzimmerkungelei und verfassungsfeindliche Ziele bei der Wahl von Verfassungsrichtern durch den Wahlausschuss des Bundestages.

3. Unwissenschaftlichkeit, Titel-, Forschungs- und Wirtschaftsbetrug in den Studiengängen „Gender Studies“ bzw. „Geschlechterforschung“, Vortäuschung von Wissenschaft, insbesondere bei der Beklagten.

4. Eine sektenhafte, Scientology sehr ähnliche Struktur und Vorgehensweise der Gender Studies

5. Die Frage nach der Rolle der Geheimdienste

Anlass und Auslöser der Befassung damit war eine nicht veröffentlichte und nicht nachvollziehbare Entscheidung der 3. Kammer des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom April 2012 über eine Verfassungsbeschwerde, deren Ziel es war, die bestehende Prüfungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vor allem die Fundamentalentscheidung von 1991, auch für Promotionsprüfungen durchzusetzen. Prinzipiell gilt diese Rechtsprechung von 1991 für alle berufsbezogenen Prüfungen, auch die Promotion, in der Praxis aber entsprechen Promotionen kaum bestehendem Prüfungsrecht. Ziel war, die Promotions-Praxis an die Rechtslage anzugleichen. Insofern wäre das BVerfG hier bereits an seine eigene Rechtsprechung gebunden gewesen.

Urplötzlich und ohne Begründung hat das Verfassungsgericht nun aber mit seiner seit über 20 Jahren bestehenden, einheitlichen und ständigen Rechtsprechung zum Prüfungsrecht gebrochen und den Rechtsschutz sogar gegen krasse und offensichtliche Prüferkriminalität, offene Schutzgelderpressung und erwiesene Falschgutachten versagt, obwohl es sogar kurz vorher noch in einem ähnlich gelagerten Fall einer Habilitation den Rechtsschutz entsprechend seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung noch gewährte. Dieser Richtungswechsel im Prüfungsrecht weckte bei mir Misstrauen, zunächst wegen verschiedener fragwürdiger Querverbindungen und zweifelhafter Nähe zwischen dem Bundesverfassungsgericht und der streitgegnerischen Universität Karlsruhe.

Die Analyse ergab aber eine gänzlich andere als die vermutete Ursache, nämlich dass der Bruch in der Rechtsprechung mit der Nachfolge des zuvor für Hochschulrecht zuständigen Verfassungsrichters Brun-Otto Bryde durch Susanne Baer eintrat und in ihrer Person begründet ist. Susanne Baer war mir – ebenso wie Begriff, Bedeutung und Inhalt der „Gender Studies“ – bis dahin unbekannt. Sie ist offen bekennende Lesbe, Radikalfeministin, Professorin des Rechts bei der Beklagten und Gründerin und Betreiberin des ersten deutschen Studiengangs „Gender Studies“ bei der Beklagten. Ich bin dabei auf ein Betrugssystem gestoßen.

Über die Untersuchungsergebnisse der ersten 3 Monate habe ich parallel ein erstes Buch verfasst und publiziert.

Um diese Vorgänge weiter, tiefer und wegen des zu erwartenden Streitpotentials auch rechtlich belastbarer als bisher schon zu recherchieren, betreibe ich unter anderem die oben beschriebenen und die hier strittige Akteneinsicht und die Klageerhebung. Es geht darum, Tatsachenfeststellungen so hieb- und stichfest zu untersuchen, dass die Beklagte und auch die Verfassungsrichterin Baer, und damit letztlich auch das Bundesverfassungsgericht als Verfassungsorgan selbst, sie später nicht bestreiten und deren Unterlassung verlangen können. Oder eben auch Hinweise zu finden, die zu anderen Schlüssen und Ergebnissen führen könnten.

Deshalb ist es auch notwendig, in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des VG Berlin nicht nur Anspruch auf positive Auskünfte, sondern auch belastbare und verbindliche Negativauskünfte über die Abwesenheit wissenschaftlicher Grundlagen einklagen zu können.

XV.1: Die Verfassungsrichterin Susanne Baer

Betrachtet man die „Forschung“ und die Veröffentlichungen Susanne Baers, stößt man nicht nur ständig und überall auf lesbisch-feministische Sichtweisen, sondern man stößt auf *nichts anderes*. Außer feministischer und lesbischer Ideologie, Indoktrination, Rhetorik und Demagogie ist da nichts.

Bei der Sichtung des offen verfügbaren Materials aus dem Bereich der Beklagten und den veröffentlichten Schriften Baers fiel sofort ins Auge, dass Baer mit hoher Intensität nicht nur wissenschafts-, sondern auch rechts- und verfassungsfeindliche Positionen vertritt, die schon mit den Aufgaben und Pflichten einer Beamtin und Professorin, erst recht aber mit denen einer Verfassungsrichterin völlig unvereinbar sind. Zum Beleg füge ich – pars pro toto – den Vortrag Baers „Options of Knowledge – Opportunities in Science“ in Anlage 8 bei und verweise auf ihr Buch „Rechtssoziologie“.

Baer denkt und publiziert ausschließlich in ihren Gender-Ideologien, aus der Interessenlage der Lesbe und mit dem Tunnelblick einer absurden Weltanschauung. Nichts ist greifbar, nichts nachprüfbar, nichts basiert auf logischen oder nachvollziehbaren Gedankengängen, alles beruht auf wirrem Gerechtigkeitsspinnereien, aus der Luft gegriffenen Schuldzuweisungen und der verfolgungswahnhaften Verschwörungstheorie, dass heterosexuelle, weiße, mitteleuropäische, gesunde Männer sich verschworen haben, den Rest der Welt auszugrenzen und zu unterjochen, und sich dazu fiese Dinge wie Wissenschaft und das weibliche Geschlecht ersonnen haben. Beides seien nur Mythen, gäbe es in Wirklichkeit nicht. Wenn man ihre oder andere genderfeministische Texte liest, bekommt man den Eindruck eines deftigen Verfolgungswahns.

Aber nicht einmal innerhalb dieses Gedankengebildes produziert sie neue Aussagen oder Erkenntnisse. Alles, was sie schreibt, sind endlose Wiederholungen der immerselben Vorwürfe und Forderungen, und selbst die stammen nicht von ihr. Nahezu alle mir bisher bekannten Standpunkte und Behauptungen Baers habe ich bisher in der englischsprachigen Fachliteratur wiedergefunden. So wie generell im Bereich des deutschen Gender-Feminismus und der deutschen Gender Studies auffällt, dass man lediglich amerikanischen Feminismus plagiiert, übersetzt, nachahmt. Letztlich betreibt man nur ein Abkupfern und Übersetzen des amerikanischen Feminismus.

Vieles übernimmt Baer dabei von der amerikanischen, extrem-feministischen und gemessen an ihren Schriften völlig durchgeknallten Rechtsprofessorin Catharine MacKinnon, die nach dem Muster amerikanischer Hassprediger doziert, und deren Gesetzentwürfe als verfassungswidrig aufgehoben wurden[96]. Sie versteigt sich in Behauptungen, dass Pornographie die Quelle allen Übels sei und das Verhältnis von Männern gegenüber Frauen stets von dem Vorsatz geprägt sei, Frauen mit dem Messer aufzuschlitzen und in kleine Stücke zu schneiden. MacKinnon ist extrem freiheitsfeindlich eingestellt und versucht, eine rigide Verbotsgesellschaft zu etablieren. Baer hat bei ihr studiert und an deren University of Michigan eine Gastprofessur inne. Sie orientierte sich stark an MacKinnon.

Dabei, deshalb und infolgedessen fällt auf, dass Baer überhaupt keinen Bezug zu deutschem Recht, dem deutschen Rechtssystem und der deutschen Verfassung hat.

[96] American Booksellers v. Hudnut, 771 F.2d 323

Sie bezieht sich fast ausschließlich nur auf die Ergänzung in Art. 3 Abs. 2 GG über die Beseitigung bestehender Nachteile. Da in ihrer Ideologie Frauen immer und überall benachteiligt sind, und es niemals anders sein kann, weil sie das als benachteiligt konstruierte Geschlecht seien, hält sie Art. 3 Abs. 2 GG für den universellen Freifahrtschein, sich über alle anderen Grundrecht hinwegzusetzen, und beachtet diese erst gar nicht mehr. Baers Umgang mit der deutschen Verfassung ist der, dass der Art. 3 GG alle anderen überragt und man sich deshalb mit den anderen nicht mehr zu befassen brauche. Ihre verfassungsrechtliche Ansicht ist, dass man nach Gutdünken zu entscheiden hat, was dem Ausgleich ihrer eingebildeten Unterdrückung und Bedrohung durch heterosexuelle weiße Normmänner dient. Sie sieht Verfassungsrecht nur als Waffe gegen ihr halluziniertes Feindbild des weißen, heterosexuellen Mannes, Recht nur als Hebel gegen Unterdrücker. Nach diesem Strickmuster verläuft ihre »Rechtsanwendung« und wird damit zur offenen Rechtsbeugung.

Dabei orientiert sich Baer ausschließlich an amerikanischer Präzedenzrechtsprechung, die aufgrund des dortigen Rechtssystems viel radikaler, willkürlicher und in ihrer Sprache primitiver und einfacher ist, als deutsches Recht. Ihre Dissertation ist eine plumpe Zusammenstellung amerikanischer Rechtsprechung, und eine aktuelle Kostprobe ihrer Schriften findet man unter dem Titel „Gleichberechtigung revisited“ in der aktuellen Ausgabe 43 der NJW 2013, Seite 3145 ff. Ihr Plagiarismus und ihr ideologisches Festkleben gehen so weit, dass sie Inhalte zwar aus dem amerikanischen Feminismus übersetzt, aber inhaltlich so stark daran haftet, dass sie die Bezüge auf amerikanisches Recht übernehmen muss. Eigene inhaltliche Leistungen fehlen.

Sie schreibt da, was sie immer schreibt. Der Artikel ist äußerlich ein entsetzliches Gefasel, in dem sie gegen die Gleichbehandlung und Gleichheitsgarantien wettert, denn in ihrer Ideologie bedeutet „Gerechtigkeit“, dass Frauen stets besser behandelt werden müssen und gleiches Recht ungerecht wäre. Sie trommelt – in eigener Sache – für die „Homo-Ehe“ und wider die „heteronormative“ Unterdrückung, und wieder ist es (selektiv gewähltes) amerikanisches Recht, an dem sie sich orientiert und das sie über unsere Verfassung stellt. In Verbindung mit ihren Schriften, in denen sie geschriebenes und gleiches Recht ablehnt und verlangt, dass Richter nach ihrem subjektiven „Gerechtigkeitsgefühl“ die Rechtsordnung unterwandern und ständige subversive Änderungen umformen, ist das nichts anderes als eine verkappte, selbmoralisierende Ankündigung der Rechtsbeugung.

Erschreckend ist dabei, dass kaum greifbar ist, was der Text eigentlich sagen soll. Es ist nur genauer Kenntnis der feministischen Schreib- und Formulierungsweise zu entnehmen, worauf das hinauslaufen soll. Denn aus Seite 3146 rechts unten und 3149 links unten geht dann, wenn man ihre sonstigen Schriften kennt, durchaus hervor, dass sie eigentlich – wie immer – nur die Bevorzugung der Frau rechtfertigen und eine juristische Begründung herbeireden will. Während sie vordergründig von Gleichberechtigung redet, geht es gerade darum, sie abzuschaffen, gleiche Anforderungen abzulehnen, komplett andere Regeln für Frauen aufzubauen. Und damit

letztlich die gesamte Verfassung aus den Angeln zu heben, denn was bliebe etwa von einer Berufsfreiheit, einer Rechtswegsgarantie oder dem gleichen Zugang zum Amt noch übrig, wenn an Männer hohe und an Frauen gar keine Anforderungen mehr gestellt werden, wie Baer es fordert?

Ebenfalls nur dann, wenn man ihre Schriften kennt, bemerkt man, dass sie wiederum, wie sie es auch angekündigt und gefordert hat, eine „subversive Veränderung des Rechts“ vornimmt, indem sie gezielt desinformiert, wie sie es häufig tut[97]. So heißt es 3149 unten links, dass Art. 3 GG die »Gleichstellung der Geschlechter« vorschreibe. Das stimmt nicht. Art. 3 GG schreibt die »Gleichberechtigung« vor, und das ist das genaue Gegenteil von einer Gleichstellung, denn das ist leistungslose Ergebnisgleichstellung.

Was aber hat jemand auf dem Stuhl eines Verfassungsrichters verloren, der ganz bewusst, suggestiv, subversiv, rhetorisch die Verfassung falsch zitiert um sie zu unterwandern? Wie kann jemand Richter sein, der schon beim Zitieren der Normen notorisch und im Eigeninteresse lügt? Wie kann überhaupt jemand als Richter tätig sein, der sich mit gar nichts anderem als seinen eigenen Belangen beschäftigt und ausschließlich als Richter in eigener Sache unterwegs ist?

Und es zeigt zudem ein anderes Problem Baers: Sie ist völlig hypersexualisiert und intellektuell und charakterlich nicht in der Lage, sich objektiv und distanziert mit einem fremden Thema zu befassen. Alles, was sie schreibt, alles, was ich bisher von ihr gesehen und gefunden habe, dreht sich zwanghaft und ausschließlich um ihre eigene lesbische Sexualität, ihr Unterdrücktheitsgefühl und ihr eingebildetes Gerechtigkeitsgefühl – und damit um ihre eigene Gefühlswelt und ihre Privatangelegenheiten. Sie scheint überhaupt nicht in der Lage zu sein, sich mit irgendetwas anderem als ihren eigenen, persönlichen, privaten Problemen zu beschäftigen und diese auf die gesamte Umwelt zu projizieren. Alles, was sie anfasst, reduziert sich auf das Thema Schwul und Lesbisch und die Unterdrückung der Frau durch böse, weiße, heterosexuelle Männer, ihr notorisches Feindbild. Trotz intensiver und langandauernder Suche habe ich bisher von ihr nichts gefunden, was außerhalb dieses ihres persönlichen Problemkreises läge. In der jüngst veröffentlichten Laudatio der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen heißt es, dass sie für Streit und „konfliktreiche Begegnungen“ steht.

Baer kann nie etwas anderes als Richterin in eigener Sache sein, weil sie sich mit nichts anderem als ihrer eigenen Sache befassen kann. Ihre notorisch-groteske Feindseligkeit gegenüber heterosexuellen weißen Männern, ihre ständigen Vorwürfe und ihre inhaltliche Fixierung auf eigene Interessen machen sie als Richterin komplett ungeeignet, weil sie in jedem erdenklichen Fall ihres Richterbereiches zweifellos befangen und abzulehnen ist. Wie sollte etwa ein Mann von ihr noch unbefangene,

[97] Beispielsweise auch in einem Gutachten für die Bundesregierung.

faire Rechtsprechung erwarten können, wenn sie Männer als das ultimativ Böse ansieht und Recht ausschließlich als Ausgleich für Unterdrückte ansieht, heterosexuelle Männer in ihrer Sichtweise also völlig rechtlos sind und sein müssen?

Dazu kommt eine erschreckende Unkenntnis von deutschem Verfassungsrecht und die fehlende fachliche Befähigung.

Baer sitzt auf der Richterstelle, die auch für Hochschul-, Wissenschafts- und Prüfungsrecht *allein (!)* zuständig ist. Im eingangs genannten Fall war sie Berichterstatterin und damit nach der Praxis am BVerfG faktisch Einzelrichterin[98].

Prüfungsrecht ist bislang Richterrecht und beruht auf den Grundrechten aus Art. 5, Art. 12 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4, Art. 33 Abs. 2 GG. Ich habe bis heute kein einziges Wort Baers, nicht mündlich und nicht schriftlich, zu irgendeinem dieser Grundrechte gefunden. Sie hat sich noch nie damit befasst. Ausweislich ihrer Schriften und Forderungen, des Zustands des von ihr geleiteten Studiengangs, der grotesken wissenschaftlichen Mängel und auch des hier strittigen Bescheides der Beklagten hat Baer keinen blassen Schimmer von Prüfungsrecht. *Woher auch?* Es war bisher kein Beleg zu finden, dass sie sich jemals damit befasst hätte. Darauf deutet auch hin, dass die von ihrem Lehrstuhl gegründete „Humboldt Law Clinic“ sich zwar vorgeblich mit Grund- und Menschenrechten befasst, sich dann aber auf Themen wie Intersexualität, Entwicklungshilfe und die Situation in Dritte-Welt-Ländern beschränkt, eben die, die dem feministischen Unterdrücktheitsweltbild entsprechen.

Was die Beklagte hier im strittigen Bescheid über den Studiengang schreibt, steht in krassem Widerspruch zu einschlägigem Prüfungsrecht. Wie soll jemand als Verfassungsrichter urteilen können, der nicht mal seinen eigenen Studiengang in die Nähe des auf der Verfassung beruhenden Prüfungsrechts des Bundesverfassungsgerichts bringen kann?

Neben das verfassungsrechtlich-materielle Prüfungsrecht tritt in der Praxis oft ein kompliziertes formales Recht aus Verwaltungsverfahrens- und Sachverständigenrecht, weil sich Prüfungsstreitigkeiten fast immer um Prüfungsabläufe, Einwände des Prüflings, Überdenken, Prüfungs- und Sachverständigengutachten drehen. Solche Themen findet man bei Baer nicht ansatzweise.

Sie ist die für Wissenschaft zuständige Verfassungsrichterin, aber sie lehnt Wissenschaft als von Männern zum Zweck der Frauenunterdrückung erfundenen Mythos ab und sieht Wissenschaft nur als Spaßveranstaltung, bei der man nur macht, was man gerade will, und Geld und Macht nach festen Quoten qualitätsunabhängig verteilt werden müssen. Ausbildung und Labortätigkeiten sind frauenverachtend, weshalb von

[98] Siehe Uwe Krahnenpohl: Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses – Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts

Frauen keine Vorbildung verlangt werden darf und sie als Quereinsteiger jederzeit ohne Vorwissen einsteigen können müssen. Deshalb dürften auch keinerlei Anforderungen an sie gestellt werden. Die Forderung nach wissenschaftlicher Richtigkeit lehnt Baer als „Truth Regime“ ab.

Zum Beleg füge ich in Anlage 8 ein Vortragsmanuskript Baers bei, das auf ihrem Institutswebserver zu finden ist.

Wie weit Baer von Prüfungs- und Verfassungsrecht entfernt ist, zeigt sich, wenn man ihre Thesen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegenüberstellt (Tabelle auf Seite 70).

Dazu kommen die erheblichen prüfungsrechtlichen Mängel des von ihr geleiteten Studiengangs Gender Studies, die auch aus dem angegriffenen Bescheid hervorgehen. Es wird völlig willkürlich und planlos gelehrt und ebenso willkürlich und planlos geprüft.

Der heiße Punkt des Ganzen ist, dass Baer in ihren Schriften nicht nur fordert und ankündigt, dass Richter Recht zu brechen haben, dass sie sich über geschriebenes, gleichförmiges Recht hinwegzusetzen und es subversiv zu verändern haben, sondern dass sie genau das als Verfassungsrichterin auch tut. Baers eigener Studiengang und ebenso ihre ideologischen und politischen Ziele sind von Forschungs-, wirtschaftlichem und akademischem Betrug geprägt. Qualität wird abgelehnt, Forschung und Wissenschaft nur vorgetäuscht, um sich Beamtenstellen, Macht und Forschungsgelder zu verschaffen. Er beruht ideologisch und tatsächlich darauf, an Frauen drastisch niedrigere, namentlich gar keine wissenschaftlichen Anforderungen mehr zu stellen. Laientum, Dilettantismus und Inkompetenz werden geradezu zelebriert und triefen aus jeder Pore der Gender Studies. Dazu kommt, dass in den Gender Studies feministische Titelmühlen und Karriereaufzüge errichtet werden, in denen ungerechtfertigt Master, Doktorgrade, Gastprofessuren vergeben werden, um die Berufung zur Professur zu beschleunigen. Ich habe inzwischen Hinweise darauf, dass in Gender Studies anderer Hochschulen Promotionen sogar komplett fingiert und vorgetäuscht wurden.

Baer würde sich den eigenen Ast absägen, ihren selbst aufgebauten Studiengang zerschlagen, ihren eigenen Forderungen und Ideologien widersprechen und feministische Ziele verraten, wenn sie das bestehende Prüfungsrecht anwenden würde. Es liegt in ihrem ureigensten Interesse und ihrer Ideologie, Prüfungsrecht und ähnliches Verfassungsrecht, ebenso wie Wissenschaftsrecht zu sabotieren. Würde sie das 1991 vom Bundesverfassungsgericht geschaffene Prüfungsrecht auf Master- und Promotionsprüfungen anwenden, wären „Gender Studies“ als Studiengang und damit deren Finanzierung und die Titelmühlen sofort tot. Denn dann müssten sie ja gerade die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen, die sie so vehement ablehnen.

Prüfungs- und Verfassungsrecht	**Susanne Baer**
Bundesverfassungsgericht ist an eigene Rechtsprechung gebunden	**Fordert „Rechtstrouble“ und juristische Konstruktionsprozesse durch *subversiv veränderte Wiederholung zu ändern***
Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.	**Lehnt geschriebenes Recht ab, Richter hätten ihr persönliches Gerechtigkeitsgefühl (und damit ihre Ideologie) über geschriebenes Recht zu stellen**
Gleichheit vor dem Gesetz, gleiche Anforderungen und Maßstäbe für Prüflinge, Notengebung muss „vernünftige und gerechte Relation“ zur Bewertung der Arbeiten anderer Prüflinge herstellen	**Lehnt gleiche und einheitliche Rechtsanwendung und Maßstäbe ab, weil Gleichheit immer für Männer gemacht sei. Fordert Individualrecht und Gleichstellung durch Ungleichheit im Recht und Sonderrechte für Frauen**
Normgebung muss demokratisch legitimiert sein und muss daher in hinreichender Normierungsdichte vom Gesetzgeber erfolgen, darf der Verwaltung nur in Einzelheiten überlassen werden	**Lehnt Bindung an Gesetze als geschriebenes Recht ab; fasst Recht nur als Ausgleich für nach emotional-willkürlichem Gerechtigkeitsempfinden bestehende „Benachteiligung“ auf. Da Frauen das als benachteiligt konstruierte Geschlecht *immer* benachteiligt seien, müssen sie stets Ausgleichsvorteile bekommen.**
Prüfer darf Richtiges nicht als falsch und Falsches nicht als richtig bewerten	**Lehnt die Einteilung in richtig und falsch und die Bewertung nach Korrektheit als frauenausgrenzend und als „Truth Regime“ ab**
Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe in Prüfungen bedürfen der gesetzlichen Grundlage	**Lehnt geschriebenes Recht als frauenbenachteiligend ab**
Prüfungsanforderungen müssen sich wegen Art. 12 I GG an objektiven Erforderlichkeiten orientieren und gleichförmig angewandt werden.	**Lehnt gleiche Anforderungen und realitätsbezogene Maßstäbe für Frauen ab. Erklärtes Ziel ist die Etablierung *ungleichen* Rechts, Ungleichbehandlung und Sonderrechte für Frauen, insbesondere Lesben, die Aufspaltung der Gesellschaft in unterschiedliche, getrennte Rechtsräume.**
Promotion als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten	**Lehnt wissenschaftliches Arbeiten als frauenausgrenzend konstruierten Mythos ab, fordert Gleichstellung beliebiger Behauptungen, keine Qualitätsanforderungen an Frauen**
Antwortenspielraum und Meinungsfreiheit des Prüflings, darf eigene Meinung vertreten	**Studiengangprüfung als Gesinnungsprüfung, Prüfling muss political correctness-Antworten geben**

Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Bestenauslese und Kriterientrias Eignung, Befähigung, fachliche Leistung aus Art. 33 Abs. II GG	**Lehnt Leistungsbewertung ab, fordert bedingungslose Gleichstellung**

Im Gegenteil ist es ihre erklärte Absicht, gleichförmiges Recht subversiv zu unterwandern und Ungleichheit in der Rechtsanwendung zu schaffen.

In aller Deutlichkeit: Es geht hier um Korruption und Rechtsbeugung am Bundesverfassungsgericht.

XV.2: Die Richterwahl durch den Bundestag

Der zweite Komplex betrifft die Wahl von Verfassungsrichtern durch den Wahlausschuss des Bundestags. Dieser Vorgang wurde schon mehrfach in der Presse als undemokratische Hinterzimmerkungelei kritisiert, und es ist kaum ein Geheimnis und wird durchaus eingeräumt, dass die Richter effektiv gar nicht gewählt werden, sondern die Richterposten intern nach Parteienproporz zwischen den Parteien verschachert und willkürlich besetzt werden. Jede Partei winkt die Kandidaten der anderen durch, um die eigenen auf Gegenseitigkeit ebenso durchzubekommen. Hier hatte man aus noch zu klärenden politischen Erwägungen der Partei Bündnis 90/Die Grünen einen Richterposten zur Besetzung überlassen, obwohl sie nach ihrer Stärke eigentlich keinen Anspruch darauf hätten. Baer war dabei eine Einzelaktion von Renate Künast.

Effektiv ist Baer also nicht gewählt worden, sondern von einer einzelnen Person, Renate Künast, ausgesucht worden.

Wie mir inzwischen auch von beteiligten Mitgliedern das Wahlausschusses bestätigt wurde, ist Baer dabei ohne jede Betrachtung von Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung durchgewinkt worden, auch um die Frauenquote zu heben.

Außer dem Staatsexamen habe ich bei ihr noch keine ernstliche juristische Tätigkeit gefunden, sie beschäftigt sich ausschließlich mit Gender. In der jüngst veröffentlichten Laudatio der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen heißt es, dass sie eigentlich Politikwissenschaftlerin werden wollte und sich erst kurz vor dem Abschluss zum juristischen Staatsexamen umentschieden hat, also eigentlich nur eine Alibi-Juristin ist. Dazu sagt sie selbst in einem Interview[99]:

> Und man muss auch sagen: Meine Professur wurde von den Gender Stu-

[99] Süddeutsche Zeitung, 2.11.2013, Interview von Ronen Steinke mit Susanne Baer

> dies erkämpft und der juristischen Fakultät als neu geschaffene Zusatzstelle gegeben. Insofern bin ich auf eine gewisse Art auch eine Quotenfrau.

Das heißt, sie ist eigentlich keine Juristin, sondern nur in der juristischen Fakultät untergebracht, weil man da eine Professur installieren konnte, nicht aber in den Gender Studies. Und so ganz freiwillig hat die juristische Fakultät sie auch nicht berufen, wenn das „erkämpft“ und mit Quote durchgesetzt werden musste. Und damit ist auch klar, dass die Professur und Studiengang vom Familienministerium ein- und Baer in die Professur reingekauft wurde, denn direkt nach der Berufung setzte die Finanzierung ein, aber erst 1997 wurde der Studiengang eingeführt.

Das erklärt auch, warum sie nur politisch, nicht juristisch tätig ist. Es erklärt, warum man von ihr nichts ernstlich juristisches findet. Es erklärt, warum man vielen ihrer Schriften anmerkt, dass sie in den Rechtsgebieten kaum Grundwissen hat. Es erklärt, warum ihre Ausdrucksweise, ihre Fachbegriffe, ihre Redewendungen soziologisch und nicht juristisch sind. Und es erklärt, warum ihre Professur „für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien“ heißt, obwohl man über öffentliches Recht fast nichts von ihr findet. Offenbar eine reine Tarnbezeichnung, damit es nach Rechtswissenschaften aussieht. Es ist ein Witz, dass ausgerechnet die Attrappe an der Jura-Fakultät Verfassungsrichterin geworden ist. Es zeigt, wie inkompetent und korrupt der Wahlausschuss des Deutschen Bundestags arbeitet.

Offenkundig ist Baer wie so viele in Politik und Wissenschaft ohne Befähigung und Leistung einfach aufgrund des Geschlechts und der Frauenquote die Karriereleiter hochgefallen. Befähigt ist sie weder zur Jura-Professorin noch zur Verfassungsrichterin.

Es ist ein ständig wiederkehrendes Muster des Quotenfeminismus, hochrangige Stellen mit Frauen aus dem Gender-Studies-Umfeld trotz fehlender Befähigung zu besetzen um Frauenquoten zu erfüllen. So ist gerade die Kieler Oberbürgermeisterin Gaschke – ebenfalls eine stramme Gender-Feministin – nach nur 11-monatiger Amtszeit und tiefgehendem Versagen zurückgetreten. Vorkenntnisse hatte sie keine, sondern war als „Quereinsteigerin“ ad hoc zu dem Posten gekommen, konnte ihn aber nicht erfüllen. In der Informatik sind mir bereits mehrere Professorinnen untergekommen, die per Quote an die Professur kamen, aber nicht mal in ihrem angeblichen Fachgebiet die Grundlagen beherrschen, und oft nicht mal Vordiplomsniveau erreichen[100].

[100] Mir liegen zwei schriftliche Erklärungen von Informatikprofessoren aus dem Bereich der IT-Sicherheit (!) gegenüber Gerichten vor, in denen sie einräumen, dass sie in ihrem vorgeblichen Hauptforschungsgebiet nicht als Sachverständige tätig werden können, weil sie – wie sie zugeben mussten – nicht mal Basiswissen hatten. Einer davon konnte ich sogar nachweisen, dass sie nicht mal die Inhalte ihres „eigenen“ Fachbuches kennt, es also nicht selbst geschrieben haben kann.

Geradezu lächerlich ist, dass die SPD zur Bundestagswahl in ihrem „Kompetenzteam“ mit der Berliner Gender- und Designprofessorin Gesche Joost als künftige Internet-Ministerin antrat. Während die deutsche Industrie durch Industriespionage gefährdet ist, sogar das Handy der Bundeskanzlerin abgehört wird, und die USA Grundrechte der Deutschen mit Füßen treten, tritt die SPD mit einer Designerin an, deren tragende Fähigkeiten im Digitalen darin liegen, bunte Handys wie im Kindergarten mit Fell und Glitzerfolie zu bekleben, weil sich Frauen damit beim Telefonieren wohler fühlten. Als ob es vorrangiges Staatsziel wäre, bunt beklebte Handys zu haben.

Der Genderismus und die Frauenquote bringen eine völlige Verblödung und Dilettantisierung mit sich, die Abschaffung von Qualifikation. Denn genau das – und nicht etwa die vorgeschobene Gleichberechtigung von Mann und Frau – ist deren Inhalt.

Es gibt starke Hinweise darauf, dass Baer dabei nicht als „Einzeltäterin“ unterwegs ist, sondern dieselbe Kooperation aus Grünen und Teilen der SPD und der CDU – hier speziell Ursula von der Leyen – dahintersteht, die vor einigen Monaten in einem Vorstoß zur Frauenquote fast die Regierung zum Platzen gebracht hat, und deren explizit beauftragte Beraterin Susanne Baer jahrelang war. Baers „GenderKompetenzZentrum“ wurde im Gegenzug aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit mehreren Millionen Euro finanziert, für das sie wiederum die Inhalte der Ministeriums-Webseiten zum »Gender-Mainstreaming« gestaltete. Da ihr Vorschlag durch Renate Künast und ihre „Wahl“ zur Verfassungsrichterin exakt in den Zeitraum fielen, als von der Leyen zusammen mit Teilen der SPD und mit Renate Künast die Erpressung der Bundeskanzlerin Angela Merkels zu einer gesetzlichen Frauenquote vorbereitete, und Baer ebenso für Arbeitsrecht zuständig ist, stellt sich das plastisch dar, dass man sie vorsorglich ins Bundesverfassungsgericht gesetzt hat, um Verfassungsbeschwerden gegen ein Frauenquotengesetz niederzuschlagen. Die im Prinzip gleiche Vorgehensweise, mit der von der Leyen schon bei der Kinderpornosperre die Regierung erpresst und ein völlig unsinniges, verfassungswidriges, nicht umsetzbares, nie umgesetzes und dümmliches Gesetz durchgesetzt hatte, das man später als verfassungswidrig wieder aufhob.

Hier wollte man die Regierung ein zweites Mal erpressen, aber dem schon bei der Kinderpornosperre erhobenen Einwand der Verfassungswidrigkeit vorbauen, indem man auf die zuständige Richterstelle – Baer ist auch für Arbeitsrecht zuständig – eine radikale und rechtsbeugende Lesbe gesetzt hat, die geschriebene Gesetze ablehnt und ideologisch extremfeministisch ist. Die also zuverlässig jede Verfassungsbeschwerde ablehnt, die feministischen – und ihren eigenen – Interessen zuwiderläuft. In einem Interview der Süddeutschen[101] wird sie zu ihrer Meinung bezüglich der Frauenquote in Aufsichtsräten gefragt. Dazu sagt sie:

[101] Die Süddeutsche vom 2.11.2013

> „Diese Frage könnte eines Tages auf meinem Schreibtisch beim Bundesverfassungsgericht landen, deshalb kann und will ich dazu nichts sagen."

Genau deshalb wurde sie dort installiert. Damit eine Verfassungsbeschwerde zwangsläufig über ihren Schreibtisch läuft. Deshalb vermeidet sie auch jede Äußerung, um nicht als befangen abgelehnt zu werden. Sabotage der Verfassung, Sabotage des Verfassungsgerichts, Durchsetzung des Verfassungswidrigen.

Wer eine Regierung zu erpressen versucht, der schreckt auch davor nicht zurück. Und dass die Methoden etwa einer Ursula von der Leyen auf Intrigen und Sabotage beruhen, ist nicht nur in der Presse beschrieben worden, sondern zeigte sich bereits 2009 in der Politposse um die Kinderpornographiesperre[102], die höchstvermutlich sogar auf Susanne Baer zurückging (vgl. oben Zusammenhang mit Catharin MacKinnon). Das Gesetz zur Frauenquote sollte eine Wiederholung der Vorgänge bei der Kinderpornosperre werden, aber der Einwand der Verfassungswidrigkeit sollte sich nicht wiederholen können. Gerade so, als wäre die Kinderpornosperre der Testlauf gewesen.

Es ist auffällig, dass feministische Gesetzentwürfe (vgl. oben MacKinnon) stets verfassungswidrig sind, und man nunmehr eben das Bundesverfassungsgericht gezielt sabotiert, um Verfassungsbeschwerden abzuwehren.

Deshalb ist es erforderlich zu untersuchen, worin genau eigentlich die Beratungsleistung Baers und ihres GenderKompetenzZentrums war, für die das Ministerium mehrere Millionen gezahlt hat. Es ist zu untersuchen, warum und auf welcher Rechtsgrundlage Baers GenderKompetenzZentrum die Webseiten des Ministeriums zum „Gender-Mainstreaming" erstellte, und was solche Parteipolitik mit der Tätigkeit einer Professorin zu tun haben soll.

XV.3: Gender Studies

Der dritte Sachverhalt betrifft die Gender Studies als sektenartiges, wissenschafts- und demokratiefeindliches, esoterisch-dilettantisches, teils wahnhaftes Betrugsgebilde, das in Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Demokratie erheblichen Schaden verursacht und unter dem rhetorischen Vorwand der Gleichberechtigung die rechtlich und sachlich ungerechtfertigte Bereicherung Einzelner verfolgt.

Zur Einordnung des öffentlichen Interesses schon der Kosten wegen hier einige Vergleichsskandale, die auf großes Interesse der Öffentlichkeit stießen:

[102] Ich war damals als IT-Sicherheitsmanager und Mitglied der Rechtsabteilung eines großen Internet-Konzerns an den Vorgängen im Familienministerium und im Bundeskriminalamt beteiligt und kenne diese aus eigener Wahrnehmung.

- Jährlich 200.000 Euro „Ehrensold“ für den unrühmlich zurückgetretenen Bundespräsidenten Wulff
- Einmalig 31 Millionen Euro für die Residenz des Bischofs von Limburg
- Einmalig 789 Millionen Euro für die Elbphilharmonie in Hamburg
- Jährlich 500 Millionen Euro des Staats an die katholische Kirche
- Einmalig 5,1 Milliarden Euro für den Flughafen Berlin Brandenburg

Demgegenüber kosten die Gender-Studies und das „Gender-Mainstreaming“ nach vorsichtigen Schätzungen bereits *unmittelbar* über eine Milliarde Euro – pro Jahr!

Es gibt in Deutschland fast 200 dedizierte Gender-Professuren, dazu kommen viele weitere, die faktisch und bestimmungswidrig nur Gender betreiben weil inkompetent. Ein Lehrstuhl kostet mit Räumen, Ausstattung und Personal jährlich mindestens 500.000 Euro, meistens mehr. Allein das macht mindestens 100 bis 200 Millionen Euro im Jahr aus. Dazu kommen unzählige Gender-Beauftragte, Gender-Büros, Gender-Wächterinnen, die in Universitäten, Fakultäten, Instituten als Polit-Offiziere sitzen. Dazu kommen unglaublich hohe Forschungsgelder, die die Bundes- und die Landesregierungen für unsinnige Gender-Forschungsaufträge ausgeben. Dazu kommen ebenso die Forschungsgelder, die nach Richtlinien der DFG und anderer Forschungsträger auch bei normalen Forschungsaufträgen, die nichts mit dem Thema zu tun habe, quasi wie Schutzgeld an Gender-Vertreterinnen abgeführt werden müssen. Hinzu kommt der Mehraufwand, wenn durch Gender-Politik Stellen mit unqualifizierten Frauen besetzt werden, und zusätzliche Arbeitskräfte nötig werden, um deren Aufgaben zu erfüllen.

Dazu kommen bislang nicht erfasste mittelbare Schäden – erste Schätzungen gehen sogar von über 90 Milliarden Euro pro Jahr aus – die durch Desinformation und Betrug entstehen, weil aufgrund falscher verbreiteter Informationen politische Fehler begangen werden.

Gender Studies durch Akteineinsicht auch von innen zu untersuchen ist notwendig, weil Innen- und Außendarstellung grotesk abweichen. Während in der Außendarstellung vorgeblich die Gleichberechtigung von Mann und Frau betrieben, Gender Pay Gaps abgebaut und angeblichen Benachteiligungen entgegengewirkt werden soll, finden sich in den internen Schriften extreme gesellschafts- und verfassungsfeindliche Ziele und Aussagen. Manche vertreten das Ziel, Männer auf 3% der Bevölkerung und die Rolle als Samenspender zu reduzieren, andere stellen den Mann auf die evolutionäre Ebene des Affen und halten ihn für eine genetische Missbildung, verursacht durch das verkrüppelte Y-Chromosom, die auszurotten wäre. Immer häufiger werden Jungen in der Schule von feministischen Lehrerinnen behandelt, als wären sie de-

fekte Versionen und nur Mädchen korrekte Exemplare von Menschen. Manche Texte erinnern in Duktus und Inhalt an den Nationalsozialismus.

Die nähere Betrachtung der „Gender Studies“ zeigte, dass diese zwar als wissenschaftlicher Studiengang ausgegeben werden, aber keinerlei wissenschaftlichen Gehalt, keinerlei wissenschaftliche Zielsetzung, keinerlei wissenschaftliche Ergebnisse haben, sondern im Gegenteil jegliche Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit, sowie jede ernsthafte Ausbildung ausdrücklich als frauenfeindlich ablehnen.

„Gender Studies“ bestehen aus nichts anderem als dem gruppendynamischen Hineinsteigern in eine Unterdrücktheitsneurose mit intensivem Erlernen, Einüben und ständigem Rezitieren von Opfer- und Beschuldigungsrhetorik, in Verbindung mit einer Verschwörungstheorie der Männer (bzw. der Gesellschaft) gegen Frauen. „Gender Studies“ haben keine empirische, analytische, wissenschaftliche Substanz, kennen keine Verifikation, keine Methodik, keine Fehlervermeidung. Sie beruhen auf und bestehen aus Rhetorik, endlosem Wiederholen der immerselben Aussagen, ausufernd em, oft auch gegenseitigem oder zyklischem Zitieren, sprachlicher Willkür und Umdefinition bis zur vollständigen Unverständlichkeit, dem ständigen Ablegen und gegenseitigem Abnehmen von Glaubensbekenntnissen und Gesinnungsprüfungen, und der Ignoranz und dem Abschotten gegenüber allen Fakten, Widersprüchen und Ansichten, die mit den Inhalten nicht in Einklang stehen. Kritiker werden diffamiert, an den Pranger gestellt, persönlich attackiert und bisweilen erpresst.

Gender Studies haben nicht das Ziel wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern zielen strategisch darauf ab, mit allen Mitteln (auch Betrug) möglichst viele akademische Grade, Posten, Beamtenstellen, Professuren, Vorstands- und Aufsichtsratsposten, Einfluss- und Machtpositionen und Geld einzusammeln.

Die Taktik der Gender Studies sind anspruchslose Willkür und Beliebigkeit, um das vorgebliche Ideal der absoluten Gleichstellung und damit quotenmäßigen Verteilung aller Menschen zu erreichen und dazu Frauen von allen Anforderungen an Können, Qualität, Leistung, Ausbildung, Denken, Widerspruchsfreiheit, Richtigkeit zu befreien, weil diese als männergemachte Mythen angesehen werden, die dem alleinigen Zweck dienen, Frauen aus dem Wissenschaftsbereich auszusperren. Dazu gehört, dass „Gender Studies“ keinerlei einheitliches Bild geben, sondern die betreibenden Personen sich sehr häufig gegenseitig und sogar selbst widersprechen, was sogar gewollt ist, um kein festes Angriffsziel, sondern ein „Moving Target“ zu liefern. Dabei bedienen sich Gender Studies zwar der Äußerlichkeiten eines Wissenschaftsbetriebes, halten Studiengänge, Symposien, Veranstaltungen ab, erstellen Literatur und behaupten „zu erforschen“, tatsächlich ist das alles aber inhaltslos, es geht nur um ein Nachäffen des Wissenschaftstriebes um wissenschaftliche Tätigkeit vorzutäuschen.

Gender Studies sind kein Fach, keine Fachrichtung, sondern eine Weltanschauung, eine Ideologie. Sie beruhen auf drei willkürlichen, in sich widersprüchlichen Grundannahmen, nämlich

Die „Gender-Theorie“: Es gäbe keine zwei Geschlechter – oder überhaupt Geschlechter. Geschlechter hätten keinerlei natürliche, biologische, medizinische Grundlage. Die Einteilung in männlich und weiblich sei erst im 18. Jahrhundert von böswilligen Wissenschaftlern erfunden worden, die sich biologische Behauptungen einfach ausgedacht hätten. Diese „Biologismen“ und Geschlechterrollen seien ein Mittel, einen Teil der Menschheit zu unterdrücken, zu versklaven. Ein Stigma, sie zu knechten, sie alle zu finden, ins Dunkel zu treiben und ewig zu binden. Es liest sich wie Fantasy-Literatur.

Von Natur und Geburt aus seien Menschen alle männlich, neutral und geschlechtslos. Sie würden erst kulturell und durch gesellschaftliche Einflüsse und Einteilungen geschaffen (beginnend etwa mit dem „Sprechakt“ der Hebamme, die willkürlich, böswillig und unwiderruflich wie ein Scharfrichter in Junge und Mädchen, in Gewinner und Verlierer einteile und ihre Entscheidung verkünde, über die Namensgebung der Eltern und die Zeitungsanzeige). Chromosome seien bedeutungslos und für die Geschlechterbildung irrelevant, der Rückgriff darauf nur „Biologismen“, ein Täuschungsversuch unterdrückerischer fieser Wissenschaftler. Bisweilen wird aber auch behauptet, dass das Y-Chromosom nur ein defektes, verkrüppeltes Chromosom sei und belege, dass der Mann nur eine Missbildung, ein genetischer Unfall sei, und es eigentlich von Natur aus nur Frauen gebe. (Feministisch orientierte Erzieherinnen und Lehrerinnen behandeln Jungen in Kindergärten und Schulen inzwischen, als seien sie defekte, reparaturbedürftige Mädchen – eine Folge dieser Ideologie.)

Ein Teil der freien Menschheit würde also durch „Geschlecht“ zur Frau gemacht, stigmatisiert, auf Lebenszeit unausweichlich versklavt und diskursiv als „weiblich“ benannt. Währenddessen dürften sich die neutralen, geschlechtslosen[103], nicht benachteiligten Wesen als Männer ein Herrendasein herausnehmen.

Zu diesem Zweck würden Frauen durch Erziehung, mit weiblicher Kleidung, rosa Puppen und dergleichen gebrandmarkt und zur Bildungsferne (und letztlich Dummheit) erzogen. Gelegentlich wird sogar die Meinung vertreten, dass Menstruationsschmerzen, Schwangerschaftsübelkeit und die Schmerzen der Geburt nicht real und nur kulturell anerzogen seien, in einer matriarchalischen Gesellschaft nicht existieren würden. Sie dienten nur dazu, die Unterdrückung der Frau zu manifestieren und ihre Arbeitskraft zu schwächen. Eine anerzogene

[103] Deshalb sprechen Feministinnen wie Baer auch nicht von Geschlechtern, sondern nur von Geschlecht im Singular – „Geschlecht denken“ – weil nur Frauen mit Geschlecht stigmatisiert und angekettet seien.

Unterdrückungsmaßnahme.

Eine Grundlage für diese Behauptung gibt es nicht, sie ist willkürlich erfunden. Einige wenige Feministinnen räumen versteckt ein[104], dass man von der Gender-Theorie einfach „ausgehe“ bzw. es eine Arbeitshypothese sei, und es keinerlei Grundlage oder Beleg gibt. Es wird einfach unterstellt, dass es so sei. Zum Beleg wird fast immer die Schriftstellerin Simone de Beauvoir mit dem Ausspruch zitiert, dass man als Frau nicht geboren, sondern zu ihr gemacht würde. Das bloße Zitieren gilt in den Gender Studies als die zentrale Beweistechnik, und Zentralfiguren des Genderismus wie Simone de Beauvoir, Michel Foucault und Judith Butler als prophetische, unanzweifelbare Verkünder. Ihre „Evangelien“ zu rezitierten gilt als höchste Beweisform.

Zentraler Dreh- und Angelpunkt des Ganzen ist, in allem und jedem – sogar Zahlen der Mathematik, der Lichtgeschwindigkeit in der Physik, Hochwasser, den Strompreisen und der Klimaerwärmung, egal was es ist – immer eine Benachteiligung der Frau zu sehen und rhetorisch herbeizureden, weil nach der Ideologie der Gender Studies die Frau das „als benachteiligt konstruierte Geschlecht“ und damit ausnahmslos bei *allem* benachteiligt sei. Die Grunddenkweise der Gender Studies ist daher, zu jedem beliebigen Thema, zu jeder beliebigen Fragestellung *immer* zu unterstellen, dass Frauen benachteiligt sind und *alles* als frauenausgrenzend konstruiert ist, und damit das Ergebnis feststeht, es nur noch darum gehe, die Einzelheiten der jeweiligen Benachteiligung oberflächlich zu beschreiben und rhetorisch zu bejammern. Deshalb steht bei den vielen an Universitäten durchgeführten feministischen „Studien“ schon vor Beginn und meist schon im Förderantrag fest, was deren Ergebnis sein wird. Es geht nur noch ums Geld und die Ausformulierung.

Mit dieser konstruierten Benachteiligung gingen eine lebenslange, irreversible und unheilbare Aversion von Frauen gegen Wissenschaft, Laborarbeit, Lernen, logisches Denken und ein erhöhter Bedarf an „Work-Life-Balance“ (also die generell Abneigung gegen Lernen und Arbeit) einher, aus der eine Art Schadensersatz- und Kompensationsanspruch gegen die männergemachte Gesellschaft dahingehend folgten, von allen Leistungs-, Lern- und Qualitätsanforderungen befreit zu werden und nach Belieben und entsprechender Quote am „Spaß“ und am Geld der Universitäten, der Professuren, der Vorstände usw. beteiligt zu werden.

Darin liegt quasi eine moralische Rechtfertigung dafür, sich Forschungsgelder, Professuren usw. ohne Forschungsarbeit, ohne Befähigungsnachweise und ohne Wettbewerb durch Frauenquoten, Betrug usw. anzueignen. Beispielsweise wird gefordert, dass die Informatik sich „enttechnisiere“, von Mathematik und

[104] z. B.http://www.gender.soziologie.uni-muenchen.de/index.html

Computern löse und sich sozialen Themen zuwende, damit auch solche Frauen hürdelos Informatikprofessoren werden können, die mit Mathematik und Computern nichts zu tun haben wollen. Es geht nur um das Abgreifen der Beamtenstellen und der Forschungsgelder.

Kern der Gender Studies ist die – vor allem rhetorische – Ausbildung zur professionellen Darstellung, Ausübung und Geltendmachung der Opferrolle.

Die Queer-Theorie: Neben dem Geschlecht sei auch die Sexualität nur kulturell und darüberhinaus gewaltsam erzwungen, anerzogen, „konstruiert". Frauen seien von Natur aus ausschließlich lesbisch, was die einzig natürliche Form von Sexualität sei (obwohl es Frauen von Natur aus ja gar nicht geben soll – die Frage nach der natürlichen Sexualität von Männern, dem angeblich natürlichen Wesen, wird nicht beantwortet). Frauen würden jedoch kulturell („heteronormativ") und mal mit mehr, mal mit weniger Gewalt zu heterosexueller Sexualität abgerichtet. Ziel sei es, sie durch „Dekonstruktion" wieder zu natürlicher lesbischer Sexualität zurückzuführen.

Männer seien immer und ausnahmslos, Frauen dagegen nie gewalt- und machtorientiert. Das sei bei Männern unvermeidbar, bei Frauen unmöglich. Deshalb könne es freie, natürliche Sexualität nur in Abwesenheit von Männern geben.

Während alles, was Frauen benachteiligt, wie die Abneigung gegen Technik und Laborarbeit, nicht-biologisch, nur kulturell anerzogen, dekonstruierbar, und von der Gesellschaft verschuldet sei, also zu einem Kompensationsanspruch führe, seien paradoxerweise die Eigenschaften, die Männer benachteiligen, etwa die unterstellte notorische Gewaltorientierung, naturbedingt und nicht mehr zu ändern. Da könne man nichts dran ändern, das gelte für alle Männer ohne Ausnahme.

Jede Form heterosexueller Sexualität sei deshalb Vergewaltigung, selbst wenn sie von der Frau ausgehe, weil nur einvernehmlicher Sex keine Vergewaltigung darstelle. Heterosexuelle Frauen seien jedoch durch gesellschaftlichen Druck so verformt und unterdrückt, dass sie kein wirksames Einverständnis mehr erklären könnten.

Nur Lesben seien noch in der Lage, selbstverantwortlich und unabhängig über ihre Sexualität zu entscheiden, und freier Sex sei nur in Abwesenheit von Männern und auch von heterosexuellen Frauen möglich, weil die sich mit ihren Unterdrückern fraternisierten[105].

Bei der Frage der Vergewaltigung sei außerdem allein auf die Opferperspekti-

[105] Weibliche Heterosexualität wird als so etwas wie das Stockholm-Syndrom angesehen.

ve abzustellen. Klassisches Strafrecht wie Abheben auf Handlungsbewusstsein des Täters, Nachweispflichten oder die Unschuldsvermutung, sogar die Forderung nach der „Wahrheit“ der Behauptungen werden abgelehnt. Es wird gefordert, dem Opfer, der Frau, die alleinige Entscheidungshoheit darüber zu geben[106], was Vergewaltigung ist, und die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten und den Untersuchungsauftrag des Richters abzuschaffen. Nicht mehr der Richter, sondern die involvierte Frau soll entscheiden, wann eine Straftat vorliegt und wie hoch das Strafmaß ausfällt. Dazu wird sogar gefordert, dass sich das „Opfer“ auch nachträglich zum Opfer erklären kann. Sogar einvernehmlicher Sex, der von der Frau ausginge, könnte am nächsten Tag rückwirkend zur Vergewaltigung erklärt werden, weil die Frau sich ja ihrer nur gesellschaftlich aufgezwungenen Heterosexualität bewusst werden könnte. Viele der Vergewaltigungsvorwürfe und -anklagen der letzten Zeit, die sich als haltlos herausstellten, sind darauf zurückzuführen. Denn nach feministischer Queer-Weltsicht bedarf es keines Vergewaltigungsaktes mehr, weil schon Heterosexualität an sich (und damit auch der gewollte Sex) ein Zustand dauerhafter gesellschaftlicher Vergewaltigung sei, über den die Frau sich jederzeit und ohne konkreten Vorgang bewusst werden könne und solle.

Ihren Ursprung findet diese Auffassung in der US-amerikanischen Gesellschaft und sogar in Teilen von deren präzedenzfallbasierter Rechtsprechung, bei der nicht das Ergebnis am Recht, sondern das Recht am gewünschten Ergebnis orientiert wird. Einige amerikanische Gerichte arbeiten nach dieser Verfahrensweise, wobei es allerdings eher um Vorgänge der sexuellen (oder gefühlten) Belästigung am Arbeitsplatz geht, die dort in die Nähe der Vergewaltigung gerückt wird.

Frappierenderweise wird ausgerechnet diese Abkehr von fundamentalen Prinzipien im Strafrecht wie der Unschuldsvermutung, der Beweispflicht des Staates, dem Abstellen auf den Täterhorizont und der Objektivierbarkeit von Straftatbeständen ausgerechnet von Susanne Baer, inzwischen Verfassungsrichterin, nach Deutschland getragen und vertreten. Schon in ihrer Dissertation[107] hat sie sich damit befasst, gegen Rechtsstaatsprinzipien zu wettern, weil sie nicht die von ihr gewünschte Praxis liefern, dass Frauen nach Belieben und auf freien Wunsch hin ihnen ungenehme Männer qua Geschlecht verurteilen und inhaftieren lassen können. Darin liegt auch der Grund, warum sich so viele feministische Zeitschriften im Fall Kachelmann engagiert und darüber geschimpft haben, dass man jemanden freispricht, dem man keine Straftat nachweisen kann, anstatt als feste Grundregel immer der Frau zu glauben. Es geht nicht mehr

[106] Dies geht auf eine Entscheidung eines US-amerikanischen Gerichtes zur Belästigung am Arbeitsplatz zurück, die Baer in ihrer Dissertation beschreibt.

[107] Würde oder Gleichheit? – Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, Nomos, 1995

darum, Unschuldige freizusprechen, sondern die Entscheidungshoheit von Gerichten zu einem Opferkartell zu übertragen.

Das Auftreten der feministischen Presse im Fall Kachelmann, die explizit forderte, die Unschuldsvermutung abzuschaffen und allein dem „Opfer“ die Entscheidung über Vorliegen der Strattat und Höhe des Strafmaßes zu überlassen, war kein Zufall. Dies entsprach exakt der Zielsetzung, die auch die Verfassungsrichterin Baer in ihrer Dissertation und im Studiengang Gender Studies verfolgt. Auch hier ein Angriff gegen den Rechtsstaat, inzwischen im Bundesverfassungsgericht verankert.

Gender Studies kreisen zentral um lesbisches Selbstverständnis und Weltsichten. In der Literatur wird beschrieben, dass in Gender Studies-Studiengängen normalsexuelle Frauen systematisch ausgegrenzt, angegriffen und geschnitten werden. Der Arbeitskreis „Feministische Sprachpraxis“ der beklagten Humboldt-Universität hat das Buch „Feminismus schreiben lernen“ herausgegeben, vorgeblich eine Anleitung zu wissenschaftlichem Schreiben. Tatsächlich handelt es sich um ein grotesk unlesbares, wirres und von kompletter Sprachverschandelung der Semantik, der Grammatik und der Orthographie gekennzeichnetes Machwerk, dem nicht nur völlige wissenschaftliche Inkompetenz zugrundeliegt. Es setzt durchgehend Feminismus und den Studiengang Gender Studies der Beklagten mit dem nicht erkennbar definierten Begriff „Dyke Trans“ gleich. Es heißt lediglich, „Dyke Trans“ sei der Ver_Such (sic!) einer Neuformulierung einer politischen Ver_Ortung (sic!), die gegen Sexismus und Machtverhältnisse ankämpfe und das in eine Begrifflichkeit zu überführen versuche.

Was damit gemeint sein soll, ist kaum zu ergründen, die Darstellung ist unlesbar und nicht nachvollziehbar. „Dyke“[108] ist eine abwertende Bezeichnung aus dem Englischen für maskulin und muskulös auftretende Lesben[109], die diese inzwischen selbst übernommen haben. In Übereinstimmung damit finden sich im Internet auffällig viele solche Selbstdarstellung von Personen im Zusammenhang mit diesem Studiengang.

Die Gender Studies der Beklagten identifizieren sich selbst mit aggressivem Lesbentum und stellen sich damit als politische Vertretung und Organisationszentrale aggressiv auftretender Lesben dar, die sich zur Tarnung und zur Einflussnahme im Universitätssumpf der Beklagten, den Forschungsgeldern und den Beamtenstellen eingenistet haben und vor allem vom Bundesfamilienministerium finanziert wurden. Faktisch handelt es sich um Betrug und Untreue, und feministische Karriereaufzüge.

[108] auch „Butch Dyke“, „Diesel Dyke“ oder „Bulldagger“

[109] Im Gegensatz beispielsweise zu „Lipstick Lesbians“ für feminin auftretende Personen.

Poststrukturalismus und Postmodernismus: Gender und Queer beruhen auf diesen Geistesströmungen.

Poststrukturalismus unterstellt, dass es keine natürliche Realität und Wirklichkeit gibt, sondern alles nur durch Sprache, durch „Sprechakte“ erzeugt wird. Nichts, insbesondere keine Differenzierung, würde von Natur aus bestehen, sondern immer erst dadurch erzeugt („konstruiert“) wird, dass jemand sprachlich unterscheidet und Begriffe einführt. Deshalb seien Menschen erst mit der Einführung von moderner Wissenschaft im 18. Jahrhundert, der Vermessung von Geschlechtsorganen usw. willkürlich und böswillig in Herren und Unterdrückte eingeteilt worden. Ursprünglich bezog sich diese Sichtweise nur auf „soziale Wirklichkeiten“, wurde aber auf die gesamte Realität ausgedehnt.

Postmodernismus ist eine Geisteshaltung, die die gesellschaftliche Entwicklung der Moderne rundheraus ablehnt und für gescheitert erklärt. Dazu gehört die generelle Ablehnung der Wissenschaften, der Unterscheidung zwischen wahr und falsch, keine wissenschaftliche Rationalität, keine allgemeinverbindliche Wahrheit. Wissenschaft und Gerechtigkeit ließen sich nicht zur Deckung bringen.

Damit geht die völlige Ablehnung von wissenschaftlichen Begriffen, jeglicher Methodik und dem Konzept von richtig und falsch einher. Realität und Wissenschaft werden zur reinen Verschwörungstheorie degradiert und sollen als solche entlarvt werden. Die dafür ständig gebrauchte rhetorische Standardfigur des Genderismus ist „kritisch hinterfragen“, tatsächlich wird aber nichts gefragt, sondern nur oberflächlich bestritten und beschimpft.

Dazu wird unterstellt, dass dies alles nur unzulässige Sprechkonstruktionen seien und jede Einstufung als unrichtig eine Ansicht unzulässig unterdrücken würde. Richtig und falsch dürften nicht unterschieden werden, sondern alle Ansichten müssten gleichgestellt werden. Biologie etwa wird als willkürliche Theorie hingestellt, Rückgriffe auf biologische Fakten werden als „Biologismen“ abgetan.

Bestehende, reichhaltig empirisch und experimentell belegte Aussagen werden zu Willkürbehauptungen herabgestuft, während andererseits die eigene, aus der Luft gegriffene Ideologie zum Maß aller Dinge erhoben wird. Es geht nicht um Wissenschaft, sondern deren Abschaffung. Es ist eine Verwillkürlichung. Das Verhältnis von Genderismus zur Wissenschaft gleicht dem von Sekten oder religiösem Kreationismus, die Evolution und Wissenschaft ablehnen und an deren Stelle ein irrationales Weltbild setzen.

Gender Studies lehnen Wissenschaftlichkeit und Rationalität schlechthin als männlich orientiert und frauenfeindlich ab, weil sie auf dem Ausblenden von

Gefühlen und der Abstraktion des Geistes vom Körperlichen beruhen. Weil Gefühle und Körperlichkeit aber weibliche Domänen seien, würde Frauen damit ausgesperrt. Wissenschaftlichkeit wird mit Frauenfeindlichkeit *identifiziert* und damit per se abgelehnt. Es geht nicht um eine Verbesserung der Wissenschaft, sondern um deren Abschaffung.

Daraus ergibt sich dieser »Verblödungseffekt«, der den Gender Studies anhaftet. Denn sie sehen jede Rationalität als Ausgrenzung weiblich konnotierter Elemente wie Soziales, Emotionales usw. als frauenfeindlich ab und verweigern deshalb Rationales. Gender Studies sind gewollt und demonstrativ irrational, selbstwidersprüchlich, volatil, unklar, wechselnd – eben um alles Wissenschaftliche auszusperren.

Es findet sich sogar die Steigerung dieser Sichtweise, nämlich der paradoxe Vorwurf der Geschlechtslosigkeit der Wissenschaft. Gerade weil Wissenschaft vom eigenen Körper abstrahiert und entschlechtlicht sei und das Geschlecht völlig ausblende, sei sie immanent frauenausgrenzend. Denn nur Männer seien neutral und geschlechtslos und damit wissenschaftsgeeignet. Frauen seien mit „Geschlecht“ versehen und könnten davon auch nicht kurzzeitig ablassen, weshalb ihnen der Zugang zur Wissenschaft verwehrt bleibe. Daher müsse der Zugang zu Geld und „Fun“ der Wissenschaft und der Professuren durch Durchsetzung von Frauenquoten und den Verzicht auf Wissenschaftlichkeit bei Frauen erreicht werden. Definitionsklarheit, Widerspruchsfreiheit, Nachvollziehbarkeit, Konsistenz, Verifikation, und dergleichen dürften gar nicht erst erwartet werden. Ebensowenig dürften Maßstäbe der Nützlichkeit angelegt werden, weil auch die männlich orientiert seien. Es geht darum, Professuren mit lebenslanger Verbeamtung gratis zu bekommen.

Darauf basiert die Taktik des Genderismus, bestehende, unerwünschte Verhältnisse (wie etwa Geschlechter) abzubauen (zu „dekonstruieren“), indem man die dafür verantwortlich gemachte Sprache verbietet und andere, vorgeblich neutrale Sprache vorzuschreiben. Man verfolgt durch willkürliche Veränderung und Umdefinition von Sprache die Absicht, den vermeintlich durch Sprache erzeugten, unerwünschten Realitätszustand rückzubauen.

Daraus begründet sich eine moralische Rechtfertigung beliebig zu lügen, denn es gibt ja in deren Sicht weder Wahrheit noch Lüge, sondern nur die realitätskonstruierende und -konstituierende Beliebigkeit der Behauptung. Gender Studies strotzen vor willkürlichen, fehlerhaften und unwahren Behauptungen, weil es der Ideologie entspricht, dass man beliebig aussprechen kann, was man will, um seine Ziele zu erreichen, sie durch den Sprechakt herbeizuführen. Sprache müsse nicht die Realität wahrheitsgemäß beschreiben, sondern umgekehrt, die Realität würde nachbildend der Sprache folgen, sich jede Behauptung damit selbst bewahrheiten.

Gender Studies machen intensiven Gebrauch von bekannten Wissenschafts- und Statistikfehlern, um beliebige Falschbehauptungen vordergründig, scheinbar und für Laien schwer erkennbar als wissenschaftlich auszugeben, wie etwa die Gleichsetzung von Korrelation und Kausalität oder das Simpson-Paradoxon. Diese Fehler ziehen sich durch das gesamte statistische Material, womit etwa Bevorzugungen von Frauen oder deren eigenes Verhalten durch Rechenfehler als Benachteiligung ausgegeben werden.

Deshalb sind Gender Studies so attrakiv für bildungsferne und wissenschaftsunwillige Personen, denn sie lehnen Bildung und Wissenschaft ab und erklären sie für überflüssig und schädlich. Weil sich hier gleichzeitig korrupte feministische Karriereaufzüge gebildet haben, um wissenschaftslos durch Promotion und Gastprofessor bis zur regulären Professur zu kommen, liegt hierin auch eine enorme wirtschaftskriminelle Komponente.

Ein schönes Beispiel dafür sind die Behauptungen der Feministin Luce Irigaray[110], die behauptet, dass die bekannte Physik-Formel $E = mc^2$, die den Zusammenhang von Energie, Masse und Lichtgeschwindigkeit beschreibt, eine sexualisierte Gleichung sei, weil sie die schnellste Geschwindigkeit gegenüber anderen Geschwindigkeiten „privilegiere“. Die Tatsache, dass die Physik sehr viel mehr Wissen über feste Körper als über das Verhalten von Flüssigkeiten hat und heute noch nicht in der Lage ist, die Fluidik von Turbulenzen zu beschreiben, liege daran, dass die Physik maskulin sei und sich somit nur an Festkörpern orientiere, weil Härte dem erigierten Penis entspräche, während sie Flüssigkeiten ablehne, weil sie mit den Scheidensekreten und dem Menstruationsblut assoziiert seien.

Auf diesem Niveau bewegen sich Gender Studies. Je größer, willkürlicher und irrationaler der Unsinn ist, desto besser ist er im Sinne der Gender Studies, weil er sich möglichst weit von der verhassten Rationalität der Wissenschaften entfernt. Viele der Behauptungen werden gezielt irrational und verstandeswidrig aufgestellt, um sich demonstrativ von Rationalität und Wissenschaft zu entfernen und diese als wertlos und unwichtig darzustellen. Dazu gehört die flächenmässige Etablierung des Laienhaften und Dilettantischen. Viele der – oft hoch finanzierten – „Forschungsprojekte“ sind auffallend oft mit auffallend unqualifizierten Leuten besetzt, wenn etwa Leute mit Studium der Soziologie oder Theologie technische oder mathematische Fächer untersuchen sollen. Und ebenso ergebnislos sind diese Untersuchungen häufig.

Das Bundesumweltministerium zahlte 180.000 Euro für eine Studie über „Gender Greenstreaming“, deren Ergebnis war, dass man Kettensägenkurse für

[110] Entnommen aus Alan Sokal, Jean Bricmont: Fashionable Nonsense – Postmodern Intellectuals' Abuse of Science

Frauen anbieten müsse. Nordrhein-Westfalen gab 27.000 Euro für eine Gender Mainstreaming Studie *über ein Stück Wald*, deren Ergebnis war, dass man in Besucherbroschüren auf Bilder vom „kapitalen Hirsch in der Brunft“ und dem „Keiler im Unterholz“ verzichten müsse, weil sie stereotype Geschlechterrollen förderten. Gender Studies sind ein monströses Betrugs-, Untreue- und Geldwäschesystem, das die Äußerlichkeiten wissenschaftlicher Betätigung vortäuscht und imitiert, um für Null-Leistungen ernome Gelder aus den Forschungsetats abzuziehen.

Gender-Studies kennen keinerlei Methodik, keine Verifikation, keine experimentielle Überprüfung, keine Herleitung, keine Logik. Sie übertünchen das, indem sie sich als „trans- oder interdisziplinär“ titulieren, und deshalb keiner bestimmten Methodik verbunden werden dürften. Faktisch haben sie jedoch gar keine Methodik. Es wird nichts auf Wahrheit geprüft, nichts empirisch ermittelt, nur willkürlich behauptet und gegenseitig zitiert.

Um dem den Anstrich von Wissenschaftlichkeit zu geben, wird der Vorwand geführt, dass man mit anderen Modellen der Epistemologie und der Erkenntnistheorie arbeite als die maskulin geprägten Wissenschaften. Faktisch bedeutet das aber nur, dass man willkürliche, aus der Luft gegriffene Phantasiebehauptungen wissenschaftlichen Erkenntnissen als alternativ gleichstellen will.

Versteckt wird das alles hinter dem Begriff der „Feministischen Theorie“, der mit dem Begriff der wissenschaftlichen Theorie nichts gemein hat. Es geht nur um die opportunistische Optimierung willkürlicher Behauptungen danach, wieviel Geld, Macht und Positionen sie einbringen.

Eine der Haupttreiberinnen hinter dieser Bewegung ist eben die Verfassungsrichterin Baer, die jede Rationalität, jede Wissenschaftlichkeit und jede Verifikation ablehnt, als *„Truth Regime“* geißelt und die völlige, grenzenlose Gleichstellung jeder beliebigen Behauptung fordert.

Gender Studies sind weder von Inhalt, noch von Vorgehensweise oder Zielsetzung Wissenschaft oder Studiengang.

Die Anhänger der Gender Studies zeigen in ihrem Auftreten und Gehabe Symptome, wie sie in der Psychologie der querulatorischen Persönlichkeitsstörung und dem sogenannten »Querulatorenwahn« zugeschrieben werden. Dazu gehören übersteigertes, permanentes Misstrauen, Nörgelsucht, leichte Kränkbarkeit, sich ständig über falsches Verhalten anderer zu beklagen, leicht erregt zu werden, ständig mit den gegebenen Verhältnissen unzufrieden zu sein, eine übertriebene Empfindlichkeit bei Rückschlägen und Zurückweisungen. Sie fühlen sich permanent von Vorgesetzen benachteiligt, schlecht beurteilt, und beeinträchtigt, und sie fordern ständig neue Son-

derleistungen und Zulagen. Es finden maßlose Schimpfereien statt. Sie wiederholen die immer gleichen Behauptungen.

Die Grenze zum querulatorischen Wahn zeigt sich durch die gänzliche fehlende Möglichkeit des Betroffenen, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der eigenen Position und des eigenen Verhaltens zu hegen. Der gesamten Umwelt werden feindliche, verwerfliche Motive und Verschwörungen zu eigenen Ungunsten unterstellt. Der Streit wird vom ursprünglichen Gegner abgelöst und auf die ganze Gesellschaft übertragen, man besteht auf unverhältnismäßigen bis absurden Sanktionen und Rechtsfolgen. Es kommt zu einer Ausrichtung der gesamten Lebensumstände auf den „Kampf um Gerechtigkeit“, dabei können Betroffene ihr soziales und familiäres Umfeld verlieren.

Was in der Literatur als Symptomatik der Erkrankung beschrieben wird, liest sich wie eine exakte, detaillierte Beschreibung der Gender Studies und der diversen Publikationen in diesem Bereich. Es wirkt, als habe man die Symptome der Erkrankung als Blaupause für den Bau einer Religion hergenommen – um damit genau die zu erwischen, die dafür besonders anfällig sind und deren Weltsicht sich durch entsprechende Rhetorik hochsteigern lässt.

Gender Studies waren in Europa vor allem in den skandinavischen Ländern am stärksten verankert und wurden dort als Wissenschaft angesehen und gefördert. Der norwegische Soziologe, Journalist und Komiker Harald Eia erstellte jedoch 2011 die siebenteilige Dokumentationsreihe „Gender Brainwash“ für das norwegische Fernsehen, in der er die Gender Studies rigoros zerlegt und deren Willkür, Unwissenschaftlichkeit und Realitätswidrigkeit, aber auch deren Korruption und Betrugsmethoden aufzeigte. Bekannt daraus ist vor allem das Zitat einer führenden Feministin

> *„Wissenschaftliche Grundlagen? Haben wir nicht!*
> *Uns reichen Theorien ...“*

Die Folge war nicht nur eine öffentliche Empörung über Gender Studies und deren absurde Geldverschwendung. Noch im Oktober 2011 wurde das bis dahin mit 56 Millionen Euro geförderte NIKK (Nordic Gender Institute) geschlossen und der komplette Förderstopp verhängt. Die „Wissenschaft“ der Gender Studies wurde mit einstimmiger Entscheidung des Nordic Council beendet. In Deutschland wurde diese Information in Presse und Wissenschaft flächendeckend unterdrückt.

XV.4: Die Parallelen zwischen Gender Studies und Scientology

Gender Studies zeigen so erhebliche Parallelen zu Scientology, dass man sie für eine Kopie, eine Tarnvariante, eine bauähnliche Lizenzausgabe von Scientology unter anderem Namen oder zumindest ein Plagiat halten müsste. Jedenfalls steckt dieselbe Denkweise dahinter:

- Beide beruhen auf frei erfundenen Mythen. Nichts ist nachprüfbar. Nichts ist nachvollziehbar.

- Beide kennen keine Selbstkritik, jeder Zweifel gilt als Kollaboration mit dem Feind.

- Beide haben eigentlich kein Thema, sondern verstehen sich als universelle Lebenshilfe.

- Beide entstammen der US-amerikanischen Esoterik-Szene der 50er Jahre.

- Beide geben sich als Befreier aus.

- Beide lehnen biologische Gegebenheiten ab und behaupten, dass der Mensch durch Training und Erziehung beliebig umprogrammierbar und umprogrammiert worden sei.

- Beide behaupten, dass sich die Wissenschaft gegen die Menschheit verschworen habe, um böse Dinge mit ihr anzustellen.

- Beide arbeiten mit dem Mittel der Desorientierung, Destabilisierung. Gender hat das erklärte Ziel, Verwirrung zu stiften.

- Beide lösen das normale Leben ihrer Anhänger völlig auf und stellen alle Lebensaspekte unter die Ideologie. Es gibt keinen ideologiefreien Gedanken mehr. Die Anhänger sind praktisch nicht mehr in der Lage, sich in irgendeinem Lebenszusammenhang noch außerhalb des Ideologiegebildes zu äußern oder zu bewegen. Alles Denken und Erleben kreist nur noch um die Ideologie. Der ideologisch vorgegebene Duktus ist in Sprache und Handlung immer zu erkennen.

- Beide manipulieren Sprache, verändern die Bedeutung von Begriffen, führen neue Begriffe ein, um eine Art „interne Sprache“ zu entwickeln, die den Mitgliedern den Eindruck eines Wissens- und Befähigungsvorsprungs gegenüber „normalen“ Menschen gibt.

- Beide haben eine strikte Hierarchie der Wissensstufen und Priesterschaften. Jede Priesterstufe gilt für Personen niedrigerer Stufen oder Außenstehender als unanzweifelbar.

- Laut Scientology gibt es das Universum nicht aus eigener Existenz, sondern nur weil „Thetane“ ihm die Existenz *zusprächen*. Auch im Genderismus entsteht die Welt erst durch Sprechakte und Diskurse.

- Laut Scientology nahmen die Thetanen Schaden, als ein das »Böse« verkörpernder intergalaktischer Herrscher die neutralen Thetanen auf die Erde verschleppt und ihnen Gewalt angetan hat.

  Im Genderismus nahmen die Frauen Schaden, als die die »böse Kultur« verkörpernden Männer sie als urprünglich neutrale universelle Wesen unterdrückten, gewaltsam zur heterosexuellen Frau formten und damit die Frau mit dem Schicksal der Unterdrückung erfanden.

- Beide beruhen auf der Behauptung, dass der Mensch von Natur aus neutral und leistungsfähig sei, aber durch finstere Mächte zum Schlechten manipuliert, versklavt und in seiner geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesundheit massiv beeinträchtigt werde.

- Beide behaupten, dass durch Anwendung ihrer Heilslehre und Psychopraktiken eine Rückführung und Rückbau in den gesunden Urzustand möglich wäre.

- Beide binden ihre Anhänger an sich, in dem sie ihnen ständig einreden, in einer Art Kampf- und Kriegsbeziehung zum Rest der Menschheit zu stehen. Beiden wird ein Feindbild vorgekaukelt, das es zu bekämpfen, zu „überwinden“ gelte.

  Feindbild des Genderismus ist der weiße, mitteleuropäische, heterosexuelle, unreligiöse oder christliche, nichtbehinderte Mann, der für alles verantwortlich gemacht wird, der das Böse verkörpert, der den Rest der Menschheit unterdrückt und ausgrenzt, und die Wissenschaft und die Kultur manipuliert, um seine Vormachtstellung zu behaupten. Wissenschaft wird deshalb als von diesem Feindbild-Mann erdachter Mythos grundsätzlich abgelehnt. Die „Forschung“ in der Gender Studies besteht darin, den Feindbild-Mann möglichst jeglicher Inhalte der Studienfächer als Verursacher zu beschuldigen und sie damit als unbeachtlich zu entwerten, im Ergebnis also eine vollständige Entwissenschaftlichung zu erreichen.

- Beide versprechen ihren Anhängern, dass die Anwendung und flächendeckende Ausbreitung ihrer Heilslehre zur wundersamen Gesundung von Kranken und Siechen, zum ganzen Verschwinden von Krankheiten, Gebrechen, zu wirtschaftlicher Prosperität und einen schönen Leben für alle führen würde. Gender verspricht außerdem das Ende von Menstruationsschmerzen, Hochwasser und dem Klimawandel.

- Beide bauen abgeschottete Parallelgesellschaften, die sich geltendem Recht entziehen.

- Beide lehnen Wissenschaft ab und beanspruchen, dass das Beherrschen ihrer Heilslehre die Hauptqualifikation sei und zur Beherrschung aller Fachrichtungen

und Berufe führe. Jede andere Ausbildung und Qualifikation sei nachrangig oder sogar Schwindel.

Scientology verwendet „Dianetik“ und behauptet, ungenutzte Hirnkapazitäten aktivieren zu können. Das Erlernen würde daher jede Fähigkeit verleihen und eine mühsame Berufsausbildung überfüssig machen.

Gender verwendet „Gender Mainstreaming“ und behauptet, dass es Wissenschaft, Berufsausbildung, Qualität, Qualifikation und dergleichen alles gar nicht gäbe und das nur von Männern erdachte Mythen wären, deren einziger Zweck es sei, Frauen auszugrenzen. Es genüge völlig, sich durch „Gender Studies“ der Kritik daran bewusst zu machen, es „kritisch zu hinterfragen“ und „zu intervenieren“, und alle die Anforderungen loszuwerden. Frauen dürften nicht nach Qualität, nicht nach Nutzen, nicht nach Umsatz beurteilt werden, weil das alles männergemacht sei. Stattdessen würden Gender, Frauenquoten und Gleichstellung dazu führen, dass jede Frau ohne Ausbildung und Fachkenntnisse nach Belieben jederzeit jeden Beruf spontan ergreifen und darin einfach tun und lassen könne, wonach ihr gerade der Sinn steht und sie Lust hat.

- Beide wollen ihre Heilslehre aggressiv verbreiten, die einen als „Dianetik“, die anderen als „Gender Studies“ und „Gender Mainstreaming“.

  Beide haben die Umerziehung und Umprogrammierung der gesamten Öffentlichkeit und das Durchsetzen ihrer Verfahrens- und Handlungsmaximen zum Ziel.

- Obwohl beide ihre Heilslehre verbreiten und das gesamte gesellschaftliche und politische Leben danach ausrichten wollen, halten sie es trotzdem nach außen strikt geheim. Außenstehende dürfen nicht in die Ziele und Konzepte einsehen.

  Beide beruhen auf einer Doppeldarstellung, einer erheblichen Divergenz zwischen der Außendarstellung den inneren, strategischen Darstellungen. Beide haben „Giftschränke“.

- Beide betreiben keine Wissenschaft, äffen wissenschaftliches Gehabe und Äußerlichkeiten aber nach und täuschen Wissenschaftlichkeit vor.

- Laut Scientology bestehe der Verstand aus einem „analytischen“ und einem „reaktiven“ Teil. Der analytische löse Probleme, der reaktive sei für emotionales Empfinden zuständig. Traumatische Erfahrungen verschöben das Gewicht zunehmend in Richtung des emotionalen Teiles, was mit Verlust der analytischen Fähigkeiten einhergehe.

  Gender unterscheidet zwischen der rationalen, vernunftorientierten, universel-

len, wissenschaftlichen Fähigkeit einerseits, über die das universelle Wesen »Mann« verfüge, und der emotional-sozialen Veranlagung andererseits, mit der Frauen leben müssten. Frauen wurden durch kulturellen Druck und Gewalt zur Zwangsheterosexualisierung der rationalen Fähigkeiten beraubt, der Schwerpunkt liegt bei ihnen auf den emotionalen Fähigkeiten. Deshalb sei die rationale Wissenschaft auf Männer ausgelegt.

- Beide beruhen auf endlosem Rezitieren und ständigen gegenseitigen Überwachung durch Gesinnungskontrollen und Ablage und Abnahme von Glaubensbekenntnissen, um sich der Kohärenz zu versichern und Abtrünnige sofort auszuschließen. Wer Zweifel oder abweichende Meinungen äußert, wird sofort als abtrünnig ausgeschlossen und der Kolaboration mit dem „Gegner“ beschuldigt.

- Beide manipulieren Medien und Soziale Netzwerke.

- Beide kennen keine Verifikation und keine wissenschaftliche Herleitung, sondern beruhen auf Zitieren und Personenkult.

  Die Stellungen von Simone de Beauvoir, Michel Foucault und Judith Butler im Genderismus sind der von L. Ron Hubbard bei Scientology sehr ähnlich.

- Beide meiden die inhaltliche Auseinandersetzung und gehen gegen Kritiker massiv, diffamierend und mit persönlichen Angriffen vor. Beispielsweise erstellen und publizieren die Heinrich-Böll-Stiftung der Partei Bündnis 90 / Die Grünen und die Zeitschrift EMMA regelrechte Dossiers, polemische Beschreibungen und Kompromat-Sammlungen über Kritiker.

- Beide unterstellen Kritikern böswillige Absichten und stellen jede Abweichung als unlauter dar. Scientology stuft Kritiker als „suppressive“ oder „antisocial person“ hin, die mit allen Mitteln zu bekämpfen sind. Es gibt dichotom nur Scientologen und böse Unterdrücker.

  Genderisten stufen jeden Kritiker als „Sexist“ oder „Maskulist“ ein, beschimpfen sie als frauen- oder schwulenfeindlich. Es gibt dichotom nur Genderisten und böse Unterdrücker.

- Beide nehmen ein Erkenntnis- und Wissensmonopol für sich in Anspruch und behaupten, dass nur die in der Heilslehre Ausgebildeten zu Erkennen und Erkenntnis befähigt werden. Beide sprechen Außenstehenden das Recht und die Fähigkeit ab, sich überhaupt in beachtlicher Weise zum Thema äußern zu können (vgl. Bescheid). Andersdenkenden, Ungläubigen, Skeptikern, Wissenschaftlern wird vorgehalten, aufgrund Verformung und Verblendung die Wahrheit nicht erkennen zu können.

- Beide betrachten Lüge, Diffamierung, Desinformation, Intrigen, falsche Beschuldigung als legitimes Mittel im Kampf gegen Kritiker.

  Beide spüren im Privatleben von Kritikern herum um sie zu diskreditieren und für unbeachtlich zu erklären.

- Beide versuchen, schon Kinder zu ihrer Ideologie abzurichten und umzuerziehen, teils sogar in Umerziehungslagern. Beide bedienen sich dazu der Brechung der Identität und der Verunsicherung.

Genderismus ist keine Wissenschaft. Genderismus ist eine Art hochaggressive Sekte. Eine totalitäre, demokratie-, wissenschafts- und meinungsfeindliche Ideologie, die man bei der Beklagten als pseudowissenschaftlichem Universaldienstleister einfach eingekauft hat. Wissenschaftsbetrug wird inzwischen von den Universitäten selbst als käufliche Dienstleistung angeboten. Deshalb hat die Beklagte hier viel zu verbergen und nichts vorzuweisen.

Genderismus ist eine gefährliche Mischung aus Dummheit, Aggressivität, Korruption, Geld- und Machtgier.

XV.5: Die Frage nach den Geheimdiensten

Mit Bezug auf die aktuelle NSA-Affäre, die geheimdienstlichen Aktivitäten der USA in Deutschland und die kürzlich von den USA an der deutschen Wirtschaftspolitik geäußerte heftige Kritik, wird die weitere zu untersuchende Frage sein, welchen Einfluss der amerikanische Geheimdienst hier durch Genderismus auf die deutsche Politik, Presse, Rechtsprechung und Wirtschaft nimmt. Denn es ist bekannt, dass der Genderismus in den USA von den Geheimdiensten benutzt udn gesteuert wird, und die Geheimdienste dazu Leute an den Universitäten rekrutieren. Und offenkundig ist, dass der deutsche Genderismus nichts anderes als eine Kopie des amerikanischen Genderismus ist, von dort gesteuert wird, sämtliche inhaltlichen Vorlagen von dort erhält wie eine Filiale von der Konzernmutter.

Deshalb wird dann in weiteren Untersuchungen auch zu klären sein, von welcher Natur die Verbindung zwischen der Verfassungsrichterin und Regierungsberaterin Baer und der University of Michigan ist, wo sie studiert und eine Gastprofessur inne hat. Denn dass die CIA auch an der University of Michigan aktiv ist, ist bekannt. Am 25.11.1987 kam es sogar zu massiven und handgreiflichen Protesten von Mitgliedern der Universität, weil die CIA auf dem Campus so intensiv und aggressiv Mitarbeiter rekrutiert hat. Ungefähr in diesem Zeitraum hat Baer dort studiert (Abschluss 1993). Kaum vorstellbar, dass die CIA, eigentlich ein Auslandsgeheimdienst, einen Bogen um Ausländer gemacht hat – denn die Anwerbung ausländischer Studenten, die nach dem Studium in ihr Heimatland zurückkehren wollen, ist seit Anfang der 50er Jahre

eine offizielle Aufgabe der CIA und geht bis in die 30er Jahre zurück. Besonders bevorzugt waren dabei solche Studenten, die nach ihrer Rückkehr Zugang zu Eliten und Regierungen hatten. Und Baer war hier jahrelang Regierungsberaterin.

Und so eine Gastprofessur in den USA ist ja auch eine prima Legende für regelmäßige Besuche und Kontakte. Und das würde exakt ins Schema passen, denn schon zwischen 1955 und 1959 gab es einen Vertrag über 25 Millionen US$ zwischen der CIA und der Michigan State University, dessen Inhalt es war, fünf CIA-Agenten in Süd-Vietnam akademische Tarnidentitäten zu geben. Auch an anderen Universitäten hat die CIA als Studiengänge oder Forschungsprojekte getarnte Operationen gestartet. In mindestens 10 der großen Universitäten der USA gibt es festansässige CIA-Beamte, die ausgeschiedenen oder pausierenden höheren CIA-Beamten Gastprofessuren beschaffen, die diese dann wiederum zur Rekrutierung geeigneter Studenten nutzen.

Eine der zentralen Figuren des amerikanischen Feminismus war Gloria Steinem, die dann als CIA-Agentin aufgeflogen ist. Ihr Auftrag bestand in der Entwicklung und Erprobung soziologischer und gesellschaftlicher Destabilisierungstechniken. Es ist bekannt, dass Geschlecht, Sexualität und sexuelle Orientierung die stärkste polarisierende Eigenschaft ist und am besten zur Destabilisierung ausgenutzt werden kann. Und es ist bekannt, dass die CIA (wie auch schon andere Geheimdienste) solche Techniken nutzt, um Gesellschaften zu schwächen und zu destabilisieren. Gerade im Zusammenhang mit der NSA-Affäre haben die USA erhebliche Kritik an der wirtschaftlichen Vormachtstellung Deutschlands in Europa und der starken wirtschaftlichen Export-Leistung Deutschlands geäußert. Vor dem Hintergrund, dass die USA sich bekanntlich ganz massiv in die Politik aller Länder, auch der europäischen, einmischen, drängt es sich förmlich auf, dass hier Destabilisierungspraktiken unternommen werden. So hat etwa die Grüne Jutta Ditfurth beschrieben, dass es ganz massive Kontakt- und Infiltrationsversuche der CIA bei den Grünen gab, die wohl nicht bei allen Zielpersonen so ganz erfolglos waren. Und von den Grünen – genauer gesagt, von *einer* Grünen – wurde Baer im Alleingang in das Bundesverfassungsgericht gehievt. Deren Ziel und Aufgabe ist, Verfassungsbeschwerden gegen Frauenquoten in Vorständen abzuwehren. Also genau da anzusetzen, wo die deutsche Wirtschaft mit amerikanischen Interessen kollidiert, und wo amerikanische Spionageinteressen ansetzen. Denn die Realität zeigt, dass solche Quotenposten vornehmlich mit strammen Genderistinnen besetzt werden.

Reale Vorgänge stützen den Verdacht. So hat die Piratenpartei vor einiger Zeit steile Wahlerfolge gehabt. Sie stand aber in direktem Konflikt mit amerikanischen Wirtschaftsinteressen, denn die Piraten standen für freies Kopieren, während die US-Wirtschaft beträchtlich auf Informationswirtschaft – Musik, Kinofilme, Software, Literatur – beruht. Und was passierte? Die ursprünglich Genderismus ablehnende und auf Technik ausgerichtete Partei wurde urplötzlich von Feministinnen überrollt, die alle Gender-Gegner massiv rausekelten, die Zensur an Parteimedien und Mailinglisten übernahmen und die gesamte Partei auf feministische Ziele und Genderismus

umkrempelten. Im Ergebnis ist die Partei untergegangen und wird in Wahlstatistiken nicht mal mehr namentlich erwähnt sondern unter „Andere“ geführt.

Und dabei fällt auf, dass viele der feministischen Aktivistinnen in direkter Verbindung zu Gender Studies-Studiengängen stehen oder Doktorandinnen sind. Und verblüffend häufig führt die Spur feministische-radikaler Aktionen zurück zu den drei Berliner Universitäten. Und es fällt auf, dass der Feminismus hier auf amerikanischen Inhalten, amerikanischen Vorgaben und amerikanischer Rechtsprechung beruht.

Auch in Ländern wie Afghanistan hat die CIA nicht eine geistige Elite rekrutiert, sondern auf die Versorgung und Unterstützung oppositioneller religiöser Eiferer gesetzt, die teils selbst nicht einmal wussten, dass sie für die CIA tätig sind. Ihre Aufgabe war, durch Störaktionen und Fundamentalismus den Staat zu destabilisieren. Das ist die Standardvorgehensweise der CIA, und sie würde hier exakt passen. Und dass Deutschland weitaus stärker im Focus amerikanischer Geheimdienste steht, als bislang angenommen, und mehr als Gegner als als Freund wahrgenommen wird, kam ja in den letzten Tagen ans Licht.

Es wäre sicherlich von öffentlichem Interesse und zur öffentlichen Meinungsbildung tauglich, wenn sich herausstellte, dass die CIA es geschafft hätte, eine Agentin im Bundesverfassungsgericht unterzubringen um die Zersetzung deutscher Politik und Wirtschaft zu fördern. Die nötigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anwerbung, nämlich eine hohe Frustration, mangelnder Erfolg, Hass auf Staat und Wissenschaft, die Vorliebe für subversive Unterwanderung, den Drang zum Rechtsbruch, hat sie ja

bereits nach ihren Selbstdarstellungen.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

Anlage(n):

1. Fragenkatalog vom 12.8.2012 an die Beklagte
2. Undatierte Dozentenliste aus der Akkreditierungsakte der Berliner Senatsverwaltung
3. Bescheid der Beklagten vom 21.9.2012
4. Widerspruch vom 26.9.2012
5. Bescheid der Beklagten vom 6.11.2012
6. Bescheid der Beklagten vom 7.8.2013
7. Widerspruch vom 12.9.2013
8. Susanne Baer: Options of Knowledge – Opportunities in Science, Original unter http://baer.rewi.hu-berlin.de/w/files/ls_pub_sb/hu_optionopportunities_07.pdf

Von: Hadmut Danisch <hadmut@danisch.de>
An: praesident@uv.hu-berlin.de, pr@hu-berlin.de
Betreff: Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Datum: So 12 Aug 2012 23:27:41 CEST

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ersuche ich nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und presserechtlich um die folgenden Auskünfte zu den Themenbereichen des Studiengangs Gender Studies der HU und des GenderKompetenzZentrums (als ehemaliges Drittmittelprojekt des Zentrums für transdisziplinäre Geschlechterstudien):

1. Wieviele Studierende sind derzeit im Studiengang Gender Studies immatrikuliert? Wieviele Doktoranden gibt es derzeit?

   (Soweit darüber Informationen vorliegen, wenn möglich bitte nach Geschlecht getrennt.)

2. Wieviele Studienabschlüsse wurden in Gender Studies bisher vergeben? (Bitte getrennt nach Diplom, Bachelor, Master, Promotion,...)

3. Welche Abschlussarbeiten (Diplom, Master, Dissertation,...) der Gender Studies wurden bisher veröffentlicht? Sind diese auch als Download bzw. in elektronischer Form verfügbar? (ggf. wo?)

4. Wieviel Geld aus öffentlichen Mitteln wurden seit dessen Gründung für den Studiengang Gender Studies und Geschlechterstudien einschließlich des Zentrums insgesamt aufgewandt?

5. Welche konkreten und verifizierten Forschungsergebnisse wurden an der HU in Geschlechterstudien bisher erbracht? Wo sind diese veröffentlicht? Wie und mit welcher Methodik wurden sie verifiziert?

6. Was sind konkret die Lehrinhalte der Gender Studies?

   Soweit sich die Lehrinhalte auf konkrete, frei verfügbare Literatur stützen, bitte ich um Angabe der Literatur. Für andere Lehrinhalte bitte ich um Inhalts-- oder andere Quellenangaben, die eine inhaltliche Beurteilung erlauben.

   Die Studienordnungen, Prüfungsordnungen und das kommentierte Vorlesungsverzeichnis sind dazu nichtssagend und lassen völlig offen, was die Inhalte sind. Sie erlauben es nicht nachzuvollziehen und auf Richtigkeit zu prüfen, was gelehrt wird. Beispielsweise gibt die Studienordnung für den Masterstudiengang für das Modul 1

Anlage 1 von 8 zur Klage vom 3.11.2013

"Grundlagen der Geschlechtertheorie" an, sagt aber nichts darüber, was diese Grundlagen sein sollen und worauf sie beruhen. Weder Inhalte noch Methodik sind erkennbar. Begriffe wie "Transdisziplinäre Perspektiven" und "Ausgewählte theoretische Ansätze" sind völlig nichtssagend und beliebig.

Gibt es Vorlesungsskripte bzw. Literaturlisten? Wenn nein, warum nicht?

7. Was sind die in den Einzel- und Abschlussprüfungen abgeprüften Inhalte und Fähigkeiten? Wer legt wie und aufgrund welcher Ermächtigung fest, was die Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sind, und wofür Leistungsnachweise erteilt werden? Wo ist das niedergelegt? Welche konkreten Befähigungen werden in den Prüfungen festgestellt?

8. In einer älteren Studienordnung für den damaligen Magister-Studiengang wird ausgeführt, dass die Studieninhalte jedes Semester wechseln und ohnehin zu weitläufig und variabel wären, um sie überhaupt beschreiben zu können. Wie ist das mit den Anforderungen an eine Berufsausbildung und Prüfungsrecht in Einklang zu bringen? Worin liegt die verfassungsrechtliche Legitimation der Durchführung einer Prüfung, wenn die Inhalte nicht greifbar sind und ständig wechseln?

9. Wie sind solche unspezifizierten und ständig wechselnden Inhalte mit § 21 Abs. 1 BerlHG vereinbar, wonach die beruflich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln sind? Wechseln die Erforderlichkeiten jährlich?

   An welchem Berufsbild wird gemessen, welche Kenntnisse "erforderlich" im Sinne des BerlHG sind?

10. In den Studien- und Prüfungsordnungen ist keinerlei Methodik des Faches erkennbar. Die in Berlin universitätsübergreifend gegründete Fachgesellschaft Geschlechterstudien sagt sogar ausdrücklich, dass man keiner Methodik verbunden sei.

    Wie ist das mit § 23 Abs. 1 BerlHG zu vereinbaren, wonach eine wissenschaftliche Methodenkompetenz zu vermitteln ist?

11. Wie ist mit § 30 Abs. 1 BerlHG zu vereinbaren, dass die die Studien- und Prüfungsordnungen keine greifbare zu erlangenden Kompetenzen festlegen?

    Was soll etwa "Das Modul befähigt Studierende, Normen und Normierungsprozesse in Bezug auf Gender und die Rolle von Gender für Normen und in Normierungsprozessen kritisch zu hinterfragen." für eine wissenschaftliche Kompetenz sein, worin besteht sie und wie

wird sie abgeprüft?

Oder was soll "Studierende vertiefen Einsichten in die historische Kontingenz der Geschlechterordnungen. Darüber hinaus erarbeiten sie sich weitergehende Kompetenzen zur Analyse kultureller Artefakte in ihrer ästhetisch-medialen Spezifik." sein?

Worin bestehen die Lehr- und Prüfungsinhalte?

Woran kann ein Prüfer, der die Vorlesung nicht gehört hat, erkennen, was abzuprüfen ist? Woher erkennt der Empfänger eines Leistungsnachweises (z. B. Arbeitgeber), welche Befähigung hier abgeprüft wurde?

12. Wer hat die Inhalte der Prüfungs- und Studienordnungen bzw. des KVVZ zu Geschlechterstudien festgelegt?

13. Wer überprüft bei der HU, ob ein Studiengang die wissenschaftlichen und gesetzlichen Anforderungen erfüllt? Wer ist für deren Einhaltung verantwortlich?

14. Wie definiert die HU Berlin den Begriff "Wissenschaft"? Setzt die HU bei Wissenschaft voraus, dass Aussagen nachvollziehbar und überprüfbar sind?

    Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Forschung eine Tätigkeit mit dem Ziel ist, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen. Wie steht die HU zu dieser Definition?

    Wie ist es damit zu vereinbaren, dass die Gender Studies gewusst, gewollt und explizit erklärt weder methodisch, noch systematisch oder nachprüfbar sind?

15. Welche qualitativen Wissenschaftsanforderungen stellt die HU an sich, ihre Studiengänge und Fachrichtungen?

    Teilt die HU die in den Gender Studies vertretene und gelehrte Auffassung, dass es Qualität in den Wissenschaften nicht gibt, dass Qualität nur ein Mythos und ein am Mann ausgerichteter Vorwand zur Ausgrenzung von Frauen sei, und deshalb aufgrund der "Gleichstellung" von Frauen keine wissenschaftliche Qualität erwartet und verlangt werden dürfe, um sie nicht zu benachteiligen?

    Wie steht die HU zu bewusst und gezielt qualitätslosem "wissenschaftlichem Arbeiten" ?

16. Worin sieht die HU Berlin den Ursprung des Menschen? Sieht die HU den Menschen als evolutionär entstanden, als göttlich geschaffen oder als in anderer Weise erzeugt an?

Sieht sich die Humboldt-Universität der naturwissenschaftlichen Vorgehensweise Alexander von Humboldts verpflichtet?

Gehört der Mensch nach Sicht der HU zu den Säugetieren?

17. Zentraler Dreh- und Angelpunkt der Gender Studies und des Genderismus ist, dass Menschen als neutrale, geschlechtslose, gleichartige Wesen geboren und erst durch Erziehung und kulturellen Druck in ein binäres Modell zweier willkürlicher Geschlechterrollen gezwungen werden, und dass die Geschlechterrolle "Frau" eine Erfindung des 18. Jahrhunderts ist um einen Teil der Menschheit zu unterdrücken, und dass "Frau" nur die Bezeichnung für diese als benachteiligt konstruierte Rolle sei. Vergleichbar etwa mit dem indischen Kastenwesen. Geschlechter- und Sexualverhalten habe keinerlei angeborene oder biologische Grundlage. Alle biologischen Argumente werden als "biologistisch" abgelehnt.

    Trotz intensiven und umfangreichen Studiums der deutsch- und englischsprachigen Gender-Fachliteratur konnte ich bisher nicht den geringsten Beleg für diese These finden, es wird auch nicht motiviert oder nachvollziehbar dargelegt, wie man darauf kommt. Man zitiert sich gegenseitig, und letztlich läuft es darauf hinaus, dass Simone de Beauvoir das behauptet hätte, aber es findet sich keinerlei Gedankengang, der irgendwie zu dieser Behauptung führt. Die gesamte Gender-Theorie beruht zirkulär auf dieser einen Behauptung, deren Zustandekommen nicht erkennbar ist.

    Im Gegenteil finden sich in der Literatur bisweilen sehr versteckte Hinweise und Äußerungen der Art, dass es nur ein Vorschlag, nur eine "Annahme" oder Prämisse und damit völlig willkürlich (bzw. sogar wider besseres Wissen) erhoben wurde. Einfach aus der Strategie heraus, dass man sich davon Vorteile erhofft.

    Wie ist die Haltung der HU zu dieser These?

    Gibt es zu der Behauptung, dass Geschlechterrollen jeder natürlichen, evolutionären und biologischen Grundlage entbehren und ausschließlich kulturell anerzogen sind, irgendeine nachvollziehbare oder gar überprüfbare Entwicklung? Ist diese These irgendwie naturwissenschaftlich zustandegekommen und nachprüfbar?

    Oder handelt es sich allein um eine willkürliche, strategische und spekulative, gar politische Behauptung?

    Kann man auf einer einzelnen, willkürlichen und fraglichen Prämisse einen ganzen Studiengang samt Promotionen aufbauen?

18. Was sind die wissenschaftlichen und qualitativen Anforderungen der HU an neue Studiengänge und Promotionsverfahren?

    Welche wissenschaftlichen Grundanforderungen müssen erfüllt sein?

    Kann jeder Professor als Studiengang anbieten, was er möchte?

Wie kam der Studiengang Gender Studies / Geschlechterforschung zustande und durch wen wurde er genehmigt?

19. Wie schützt sich die HU vor Esoterik, Pseudowissenschaft und Wissenschaftsschwindel?

20. Wie steht die HU zu frei erfundenen Labor- und Messwerten in den Naturwissenschaften?

21. Wie steht die HU zu frei erfundenen Behauptungen in den Geisteswissenschaften?

22. Nach Auskunft des Bundesfamilienministeriums wurde das GenderKompetenzZentrum von 2003 bis 2010 in erheblichem Umfang finanziert, insgesamt über 3 Millionen Euro. Aufgabe des Zentrums sei es gewesen, verschiedene öffentliche Stellen (Ministerien, Behörden usw.) zu beraten und nach Gender-Kriterien umzugestalten.

    Welche öffentlichen Stellen wurden durch das GenderKompetenzZentrum oder dessen Leiterin beraten, umgestaltet oder in sonst irgendeiner Weise zum Gegenstand der Arbeit gemacht?

    Was wurde gemacht? In welcher Weise und mit welchen Inhalten erfolgte die Beratung?

23. Politische Arbeit ist nach bestehender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr Teil von Forschung und Lehre, und damit nicht mehr Dienstaufgabe eines Professors. Politische Beratung ist -- soweit sie überhaupt mit der dienstrechtlichen Stellung vereinbar sein kann -- allenfalls eine Nebentätigkeit.

    Auf welcher Rechtsgrundlage hat die sich Leiterin des GenderKompetenzZentrums, Frau Prof. Dr. Susanne Baer, von 2003 bis 2010 in ihrer Dienstzeit wesentlich, dem Anschein nach sogar weit überwiegend, wenn nicht gar fast ausschließlich, um das GenderKompetenzZentrum und dessen Themen, und damit der politischen Betätigung gewidmet?

Mit den besten Grüßen

Hadmut Danisch
Hofäckerallee 13c
85774 Unterföhring

Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZtG)

Konzept für die Einrichtung des BA Zweitfachs Geschlechterstudien/Gender Studies und des Masterstudiengangs Geschlechterstudien/Gender Studies

1. Institutionelles Umfeld und Profil des neuen Studienprogramms

Die einzurichtenden Studiengänge (BA Zweitfach Geschlechterstudien/Gender Studies; Masterstudiengang Geschlechterstudien/Gender Studies) gehören zum Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZtG). Das ZtG ist eine wissenschaftliche Einrichtung an der Phil Fak III. Es beherbergt den Magisterteilstudiengang Geschlechterstudien/Gender Studies (1997 eingerichtet), transdisziplinäre Forschungsvorhaben (z.B. das GenderKompetenzZentrum), Gender Lectures, Gender Kolloquien), das Graduiertenkolleg „Gender als Wissenschaftskategorie" und bietet forschungsunterstützende Service-Leistungen an (z.B. Gender-Bibliothek, Forschungsberatung, Veranstaltungsadministration, PC-Pool).

Profilbildend für die Geschlechterstudien an der HU ist, dass die Forschung zu Geschlechterverhältnissen und zur Kategorie Geschlecht in sehr vielen Disziplinen angesiedelt ist. Die Vielfalt und Breite ist kennzeichnend für die Gender Studies an der HU: Beteiligt sind acht Fakultäten und im Kern 17 verschiedene Disziplinen. Dies ist Voraussetzung für die transdisziplinäre Orientierung der Geschlechterstudien. Ausgangspunkt ist dabei, dass die Frage nach der Kategorie Geschlecht, ihrer Beschaffenheit, Entstehung, Veränderung und deren Wirkungen sich nicht einzelfachlich oder disziplinär definieren lässt. Deshalb fließen an der HU Forschung und Lehre transdisziplinär zusammen. Schwerpunkte liegen in der wissenschaftskritischen Reflexion der Kategorie Geschlecht und im interdependenten Zusammenhang der Kategorie Geschlecht mit anderen sozialen Ordnungsmustern und Normierungen (gender, race and class).

Die Sprecherin des Zentrums ist in der Regel auch Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission, in der Vertreterinnen und Vertreter aller am Studiengang beteiligten Fakultäten zusammen arbeiten. Die Gemeinsame Kommission plant das Lehrangebot, entwickelt den Studiengang, erteilt Lehraufträge, schlägt Prüfungsberechtigte vor und gibt Voten zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Koordinatorin organisiert das Lehrangebot und führt die Studienfachberatung durch.

2. Beschreibung der Ausbildungsziele und der Studienstruktur

Geplant ist, Geschlechterstudien/Gender Studies als BA Zweitfach und als Masterstudiengang anzubieten. Mit dem BA Zweitfach bieten nur die Geschlechterstudien an der HU einen grundständigen Studiengang im Umfang von 60 Studienpunkten im bundesdeutschen Raum an. Die Planung an anderen Universitäten sehen Schwerpunkte in Modulen oder einzelne Module oder ein Nebenfach mit einer geringeren Anzahl von Studienpunkten vor. Im Vergleich mit den zukünftigen Studienangeboten an anderen Universitäten zeichnet das Studienprogramm der HU insbesondere die disziplinäre Vielfalt aus, während andere Studiengänge der Geschlechterstudien v.a. auf Ressourcen aus einem Fach oder einer Fächergruppe zurückgreifen. Beide Studiengänge sind transdisziplinär ausgerichtet und vermitteln Grundlagen zur Produktion und Verwendung von Wissen, also eine Kompetenz, die in der heutigen Wissensgesellschaft von zentraler Bedeutung ist.

BA Zweitfach Geschlechterstudien/Gender Studies

Den BA Gender Studies zeichnet aus, dass transdisziplinäre Kompetenz bereits zu Beginn des Studiums, d.h. parallel zur disziplinären Kompetenz im Kernfach erworben wird. Damit wird an die guten Erfahrungen angeschlossen, die im Magisterstudiengang Geschlechter-studien/Gender Studies gemacht wurden. Dort zeigte sich anhaltend das große Interesse

der Studierenden, Wissen aus verschiedenen disziplinären Blickwinkeln zu erarbeiten und anzuwenden.

Die **Studienziele** des BA Geschlechterstudien/Gender Studies Zweitfach umfassen praxisorientierte wissenschaftliche Kompetenzen. Das Zweitfach Gender zielt zunächst auf die Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken im Zusammenhang mit der Kategorie Geschlecht. Ferner wird die Fähigkeit zur Entwicklung kritischer Fragen zu verschiedenen Themenfeldern aus der Gender-Perspektive und zum selbstständigen Arbeiten eingeübt. Zugleich erfolgt eine Sensibilisierung für gleichstellungspolitische Fragen, die für Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen (wie Unternehmen, öffentliche Verwaltung, Politik, Medien) qualifizieren.
Konkrete Ziele sind, Fähigkeiten zur Analyse von Geschlechterverhältnissen in verschiedenen sozialen, politischen, historischen und kulturellen Kontexten auszubilden. Dazu gehört das Wissen um den Zusammenhang, also die "Interdependenz" von Gender mit anderen gesellschaftlichen Kategorisierungen, wie etwa ‚race'/Ethnizität, Sexualität oder auch Alter. Gleichrangig daneben steht die Vermittlung von Wissen um unterschiedliche disziplinäre Zugänge zu Konstruktionen von Gender und zur Ausprägung von Geschlechterverhältnissen. Damit verknüpft ist die Herausbildung „transdisziplinärer Kompetenz", also der Fähigkeit, sich in der Vielfalt der Disziplinen zu orientieren, disziplinenübergreifend zu kooperieren und auf dieser Grundlage spezifische und kritische Fragestellungen zu entwickeln. Das ermöglicht, Gender als kontextualisierte, interdependente und disziplinär gebundene Kategorie zu thematisieren. Die Anwendbarkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird im Sinne einer Fähigkeit zu praxisnahen „Interventionen" in ausgewählten Feldern vermittelt.
Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und Analysieren, der mündlichen, schriftlichen und medialen Präsentation wissenschaftlicher Themen und unterschiedlicher Formen zielgruppenspezifischer und praxisorientierter Aufbereitung.
Der Studiengang verknüpft sich optimal mit dem jeweiligen Kernfach, indem dessen Theorien und Methoden in einem übergreifenden Zusammenhang und vergleichend reflektiert werden.

Der **Studienaufbau** des BA Gender Zweitfach gliedert sich in folgender Weise: Das Studium der Gender Studies beinhaltet die Auseinandersetzung mit der Bedeutung und den Wirkungsweisen von Geschlecht in unterschiedlichen Disziplinen und aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven. Daher vermittelt Modul 1 „Geschlechterstudien/Transdisziplinarität" fächerübergreifendes Grundlagenwissen, das in den Modulen 2 „Gender I" und Modul 3 „Gender II" in differenzierte Studien zu einzelnen Fächerthemen oder -perspektiven auch im historischen Wandel übergeht. Dabei sichert die Zusammenschau und Ausdifferenzierung der unterschiedlichen Zugänge zu gemeinsamen Fragen die Herausbildung transdisziplinärer Kompetenz.
Im Modul 2 sind eher empirisch und normativ orientierte Disziplinen, im Modul 3 sind eher repräsentationstheoretische Themen und Disziplinen verortet. Modul 2 fokussiert unterschiedliche Praxis- und Normierungskontexte und bietet einen Einstieg in Methoden zur Analyse von Geschlechterverhältnissen. Der Schwerpunkt in Modul 3 liegt auf theoretisch-geistesgeschichtlichen Dimensionen von Geschlecht und vermittelt einen Einstieg in die Analyse der Kategorie Geschlecht.
Im Vertiefungsstudium ermöglichen es die Module 4 „Interdependenzen" und 5 „Ordnungen der Geschlechter", auf die in den ersten drei Modulen eingeführten Themen der Interdependenzen und der strukturellen und symbolischen Ordnungen zurück zu kommen. Dabei werden in Modul 4 Charakter und konkrete Dynamiken von Interdependenzen und in Modul 5 verschiedene Dimensionen von Geschlechterordnungen fokussiert. Die praxisorientierte Einübung des erworbenen Wissens erfolgt in Modul 6 „Interventionen".

MA Geschlechterstudien/Gender Studies
Den MA Geschlechterstudien zeichnet aus, dass er den Studierenden durch die Auswahl und Kombination bestimmter Module ermöglicht, eine wissenschaftskritische oder aber eine berufsfeldorientierte Forschungskompetenz zu erwerben.

Studienziel des Masterstudiengangs Gender Studies/Geschlechterstudien ist ein vertieftes analytisches Verständnis der Komplexität von Gender im Hinblick auf ihre kategoriale Funktion, ihre sich historisch wandelnden Konstruktionen, die Formen ihrer Vermittlung und ihre Wirkungsweisen in unterschiedlichen Themenfeldern. Dies soll in seiner Abhängigkeit von unterschiedlichen disziplinären und methodischen Zugängen verstanden werden.
Insbesondere zielt das Masterstudium auf Wissen um die historische, kulturelle und situative Bedingtheit und Kontextualisierung von Geschlechterverhältnissen, die sich im Hinblick auf Interdependenzen mit anderen Kategorisierungen wie „race"/Ethnizität, Schicht, Sexualität oder Alter zeigt. Dabei wird Transdisziplinarität im Sinne der wissenschaftstheoretischen Reflexion der Disziplinen mit einem quer zu den Disziplinen liegenden Erkenntnisinteresse zu Gender verstanden. Es wird im Hinblick auf unterschiedliche Formen und Wirkungsweisen der Normierung, kulturelle Vermittlungs- und Repräsentationspraxen, strukturelle Transformationsprozesse und Möglichkeiten der kritischen Intervention in Wissenssystemen in Anwendung gebracht.
Studierende erwerben die Fähigkeit zu projektbezogenem, eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten. Sie erwerben zentrale Forschungskompetenzen insbesondere auch hinsichtlich wissenschaftstheoretischer Reflexion. Durch entsprechende Schwerpunkte bei der Auswahl von Modulen werden Forschungskompetenzen im Hinblick auf die Anwendung in verschiedenen Berufsfeldern erworben.

Studienaufbau: Das Studium ist ein transdisziplinäres Studium, das 9 Module umfasst. Die Module „Interdependenzen" und „Wissen" sind Pflichtmodule, welche Grundlagen der Geschlechtertheorie und wissenschaftstheoretische Fragestellungen vermitteln. Im Vertiefungsstudium werden von den Modulen 3 bis 6 je nach Interesse (Forschungs- oder Anwendungsorientierung) drei ausgewählt. In den Modulen „Normierungen" und „Vermittlungen" können Forschungskompetenzen eher hinsichtlich wissenschaftskritischer Reflexion und in den Modulen „Transformationen" und „Interventionen" hinsichtlich verschiedener Berufsfelder erworben werden. Das Modul Projektstudium ermöglicht, vertiefte Kenntnisse zur Komplexität eines Gegenstandsbereiches durch die Erarbeitung und Durchführung einer eigenständigen Forschungsleistung zu erwerben. Im Modul 8 können Lehrveranstaltungen nach freier Wahl auch aus anderen Fächern belegt werden. Das Studium wird mit einer Masterarbeit und deren Präsentation und Diskussion abgeschlossen (Modul 9).

3. Kapazitäre Ressourcen
Für den BA Geschlechterstudien ergibt sich ein Bedarf von 34 und für den MA Geschlechterstudien ein Bedarf von 48 Semesterwochenstunden.

Folgende Personalkapazitäten stehen für den BA/MA Gender Studies langfristig durch dauerhaft besetzte Professuren bzw. mittelfristig (2007-2009) durch Juniorprofessuren/C1-, C2-Stellen zur Verfügung:

Lehrstuhl/Stellen	SWS für BA	SWS für MA	SWS-2005/06	SWS 2008/09
Prof./JP/C1-Stellen mit Denomination Geschlech-terstudien Besetzte Stellen	30-38	20-34	74-98*	54-70*
Prof./JP, C1-Stelle mit Denomination Geschlech-terstudien Nicht besetzte Stellen			13-17	27-35
Gesamt(potentiell)*			**87-115**	**81-105**
Bei Wiederbesetzung C1/C2/JP Stellen (KFF)				+ 14
Gesamt mit KFF-Stellen*			**87-115**	**95-119**
Gesamt* (minus ca. 10 SWS Freisemester)			77-105	85-109

* bei Wiederbesetzung

Die Gemeinsame Kommission Geschlechterstudien/Gender Studies und der Zentrumsrat haben angesichts der besonderen Herausforderung einer transdisziplinäre organisierten Studiengangs und angesichts der Notwendigkeit Studienangebote möglichst optimal aufeinander abzustimmen, sich dafür ausgesprochen Modulverantwortliche zu benennen. Zur Zeit sind das:

BA Module	Lehrende
1. Geschlechterstudien/ Transdisziplinarität	Übergreifende Koordination (jeweils wechselnd Sprecherin des ZtG)
2. Gender I	Prof. Dr. H. M . Nickel
3.Gender II	Prof. Dr. C. v. Braun
4. Interdependenzen	N.N. LGF, Besetzung WS 2005 N.N. Amerikanistik, Besetzung SoS 2005
5. Ordnungen der Geschlechter	N.N. Linguistik/Skandinavistik, Skandinavistik, S.v. Schnurbein, N.N. Theologie, Besetzung WS 2005
6. Interventionen	Prof. Dr. W. Gieseke

MA Module	Lehrende
1. Interdependenzen	N.N. Amerikanistik N.N. LGF, Besetzung WS 2005
2. Wissen	Prof. Dr. C. v. Braun Prof. Dr. S. Baer
3.Normierungen	Prof. Dr. S. Baer N.N. Theologie, Besetzung WS 2005
4. Vermittlungen	Prof. Dr. I. Stephan
5. Transformationen	Prof. Dr. H. M. Nickel
6. Interventionen	Prof. Dr. W. Gieseke

Beteiligt an den neuen Studiengängen sind folgende Personen:

Juristische Fakultät
Rechtwissenschaft, Öffentliches Recht und Geschlechterstudien, Prof. Dr. Susanne Baer

LGF
N.N. – Professur mit Geschlechterdenomination LGF, Besetzung ab WS 05/06

Charite
Sexualmedizin, Prof. Dr. K. Beier
Psychosomatik, PD Dr. M. Rauchfuß
Kardiologie, Gender in Medicine (Zentrum), Prof. Vera Regitz-Zagrosek

Phil Fak I
Geschichte, Alte Geschichte und Geschlecht: JP Dr. Elke Hartmann
N.N. – Professur mit Geschlechterdenomination Europäische Ethnologie, Besetzung voraussichtlich WS 2007

Phil Fak II
Neue Deutsche Literatur, Literatur und Geschlechterfragen, Prof. Inge Stephan
Neue Deutsche Literatur, C2 – PD Dr. Birgit Dahlke
Skandinavistik, Skandinavische Literaturen, Prof. Stefanie von Schnurbein
Skandinavistik, C2 – PD Dr. Antje Hornscheidt
N.N. – Professur mit Geschlechterdenomination Skandinavistik/Linguistik, Besetzung ab WS 2006
Romanistik, Prof. Dieter Ingenschay
Amerikanistik, Literaturwissenschaft, N.N. frühestens besetzt ab SoSe 2005
Anglistik, Prof. Helga Schwalm

Phil Fak III
Sozialwissenschften, Arbeit und Geschlechterverhältnisse, Prof. Hildegard M. Nickel
Sozialwissenschaften, Geschlecht und Raum, JP – Dr. Susanne Frank
Kulturwissenschaften, Geschlecht und Geschichte, Prof. Christina von Braun
Kulturwissenschaften, C1 – Dr. Kerstin Palm
Kulturwissenschaften, C2 – PD Dr. Ulrike Brunotte
Kunstgeschichte, Prof. Susanne von Falkenhausen
Afrika- und Asienwissenschaften, Literatur, Prof. Flora Veit-Wild
Afrik- und Asienwissenschaften, Literatur, JP – Dr. Susanne Gehrmann

Phil Fak IV
Erwachsenenbildung, Prof. Wiltrud Gieseke
Erwachsenenbildung, JP – Dr. Heidrun Herzberg
Grundschulpädagogik, Prof. Renate Valtin
Pädagogik und Soziologie, C1 – Dr. Christiane Micus-Loos

Theolog. Fak.
N.N. – Professur mit Geschlechterdenomination, JP Theologie besetzt ab WS 2005

ZtG
10-12 Lehraufträge
3 Tutorien

4.Geplante qualitätssichernde Maßnahmen
Die Evaluation der Lehrveranstaltungen (Fragebogen erstmals im Wintersemester 2004 eingesetzt) wird fortgesetzt. Außerdem fortgeführt werden sollen die Treffen aller Lehrenden und Lehrbeauftragten zu Beginn eines jeden Semesters, um die Vernetzung zwischen den Lehrenden etwa zur Anknüpfung transdisziplinärer Lehrveranstaltungen zu stärken. Fortgeführt und nach Bedarf weiter ausgebaut werden sollen auch die Veranstaltungen zu verschiedenen didaktischen Fragen (stattgefunden haben Kolloquien zu Multimedia in der Lehre, Foren zu Transdisziplinarität, Werkstattgespräche zur Didaktik von Gender und „race"-Themen) und die Verständigung in der Gemeinsamen Kommission z.B. zur Stärkung von Transdisziplinarität oder zur Entwicklung von Kriterien für die Abfassung von Magisterarbeiten u.a. Eine *peer*-Evaluation wird im Sommersemester 2005 vorbereitet.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

HU | Rechtsstelle | 10099 Berlin

Herrn
Hadmut Danisch
Hofäckerallee 13c
85774 Unterföhring

Rechtsstelle

Datum:
21.09.2012

Bearbeiter/in:
Herr Eschke -schu

Geschäftszeichen:
VPH 2 - III - 226/12

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-2112
Telefax +49 [30] 2093-2348

www.hu-berlin.de

Sitz:
Ziegelstr. 13 c
10117 Berlin
Raum 505

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 12.08.12 - 23:27 Uhr per E-Mail

Sehr geehrter Herr Danisch,

zu Ihrem Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und presserechtlich um Auskünfte zu den Themenbereichen des Studienganges Gender Studies der HU und des GenderKompetenzZentrums ergeht folgender Bescheid:

1.
Die Fragen zu 1. bis 4., 11 Unterfrage 4, Ziffern 12. und 13. sowie Ziffer 18 Unterfragen 3 und 4, Ziffer 22 werden in einem gesonderten Schreiben beantwortet. Im Übrigen wird Ihr Antrag zurückgewiesen.

2.
Soweit dem Antrag gem. Ziff. 1. stattgegeben wird, ist die Auskunft gebührenpflichtig. Im Übrigen werden Kosten nicht erhoben.

Angewendete Rechtsvorschriften:

§§ 1, 3, 4, 6, 15, 16 Berliner Informationafreiheitsgesetz vom 15.10.1999 (GVBl. S. 561) i.d.F. vom 08.07.2010 (GVBl. S. 358); § 4 Abs. 1 Pressegesetz Berlin vom 15.06. 1965 (GVBl. S. 744) i.d.F. vom 18.11.2009 (GVBl. S. 674)

Verkehrsverbindungen:
S- und U-Bhf. Friedrichstr.
Straßenbahn M 1, 12

Bankverbindung:
Berliner Bank - Niederlassung der
Deutsche Bank PGK AG
BLZ 100 708 48
Konto 512 6206 01

Begründung:

1. Sachverhalt

Der Antragsteller (Ast.) stellte per E-Mail vom 12.08.2012 (Uhrzeit:23:27 Uhr) nominal 23 Fragen mit zahlreichen weiteren Fragen innerhalb der einzelnen Bereiche, mit denen Auskünfte zu den Themenbereichen des Studiengangs Gender Studies der HU und des GenderKompetenz-Zentrums begehrt wurden. Der Ast. ersuchte dabei um Auskünfte nach dem „Berliner Informationsfreiheitsgesetz und presserechtlich". Ein Ausdruck der E-Mail mit Ausdruckdatum: 19.09.2012, 14:59 Uhr ist diesem Bescheid als Anlage beigefügt. D. U. verweist auf die Anlage zu diesem Bescheid und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dort ersichtlichen einzelnen Fragen Bezug.

Eine weitere Begründung des Informationsanspruchs wird nicht dargetan.

2. Rechtliche Würdigung und Informationen

a) Presserechtlicher Auskunftsanspruch

Der Ast. begehrt neben dem Anspruch aus dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFG) einen Anspruch aus dem Berliner Pressegesetz. Der diesbezügliche Antrag ist in der E-Mail zwar nicht ausdrücklich so formuliert, enthält allerdings das Ersuchen, „presserechtlich" Auskünfte zu erhalten. Im Wege der Auslegung ist dieses Ansinnen dahin zu verstehen, dass der Anspruch auf das Berliner Pressegesetz gestützt wird.

Ein auf das Pressegesetz Berlin gestützter Informationsanspruch besteht nicht. Gem. § 4 Abs. 1 Berliner Pressegesetz sind die Behörden verpflichtet, *den Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen,* zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgabe Auskünfte zu erteilen. Es ermangelt bereits an der Tatbestandsvoraussetzung des Ausweisens als Vertreter der Presse. Der Ast. hat einen entsprechenden Presseausweis nicht vorgelegt, es ist auch nicht erkennbar, ob und inwiefern der Ast. als Vertreter der Presse bzw. eines Presseorgans anzusehen ist. Der diesbezügliche Antrag ist damit zurückzuweisen.

b) Auskunft nach dem IFG/Versagen der Auskünfte

Die vom Antragsteller begehrten Auskünfte waren, soweit nicht in dem dargelegten Umfang gesondert zu beantworten, aus folgenden Gründen abzulehnen:

Ausgangspunkt des IFG ist gemäß § 1 der Zweck, durch ein umfassendes Informationsrecht das *in Akten festgehaltene Wissen und Handeln*" öffentlicher Stellen unmittelbar zugänglich zu machen, um dadurch u. a. eine Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung zu erreichen und eine Kontrolle staatlichen Handelns *zu ermöglichen*.
Gem. § 3 IFG hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetzes nach seiner Wahl ein Recht auf Akteneinsicht oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten, § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG. Akten sind gem. § 3 Abs. 2 IFG alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen oder sonstigen Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Platten, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie *amtlichen Zwecken* dienen.

Komplex 5.: Die erste Teilfrage begehrt Auskunft zu konkreten und verifizierten Forschungsergebnissen an der HU in Geschlechterstudien. Diese Frage ist in dieser Allgemeinheit, da sie auch eine Wertung (verifiziert) enthält, i.S.d. IFG nicht zu beantworten. Gemessen an diesen Anforderungen ist der Komplex 5. und der Frage 1. kein Anspruch auf Auskunft, da eine Verifi-

zierung zum einen ein fortlaufender Prozess sein kann und darüber hinaus keine festgehaltene Gedankenverkörperung mit dem Ziel darstellt, amtlichen Zwecken zu dienen. Insbesondere die Frage nach „verifizierten Forschungsergebnissen" ist eine Wertung, die erkennbar nicht amtlichen Zwecken dient. Es handelt sich hier um eine Wertung wissenschaftlicher Art, und die kann allenfalls im wissenschaftlichen Diskurs eine Rolle spielen (vgl. dazu BVerfG, Beschl. vom 11.01.1994 – 1 BvR 434/87, NJW 1994, 1781 f.). Hierfür ist wiederum Voraussetzung, dass die an dem Diskurs Teilnehmenden die entsprechenden einschlägigen wissenschaftlichen Qualifikationen vorweisen können. Hierfür fehlt es an dem Nachweis durch den ASt., von daher ist ein solcher Auskunftsanspruch auch unbegründet.

Soweit in dem Komplex 5. Unterfragen 1 und 2 zu konkreten Forschungsergebnissen gefragt wird, verweist die Universität auf die Homepage des Zentrums für Transdisziplinäre Geschlechterstudien, wie die korrekte Bezeichnung lautet: http://www.gender.hu-berlin.de/forschung/publikationenkann.
Dem Komplex 5. Unterfrage 3 ist das Moment der Unterfrage 1 inne, da es hier wieder um eine Wertung wissenschaftlicher Art geht. Diese unterfällt dem Schutzbereich des Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz, steht damit nicht zur Disposition des Ast. und ist im Übrigen deswegen nicht beantwortbar, weil hier die Frage nach einer Methodik aufgeworfen wird, die nicht als festgehaltene Gedankenverkörperung oder sonstige Aufzeichnungen zu sehen ist, sondern als Art und Weise einer Überprüfung also eines Prozesses (zur Offenheit der Wissenschaft BVerfG, aaO). Eine wissenschaftliche Wertung nehmen dazu die jeweils an der Forschung beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wahr, nicht aber die Universität als Körperschaft. Es ist dazu ebenfalls anzumerken, dass etwa der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin hier keine Eingriffsmöglichkeiten hat, da der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG sofort tangiert würde.

Komplex 6.: Unterfrage 1: Für diese Frage sei der Ast. auf die von ihm selbst benannten Studienordnungen und Prüfungsordnungen usw. verwiesen. Die von ihm gezogenen Wertungen unterliegen insoweit nicht einer weiteren Auseinandersetzung durch die Beklagte. Insoweit besteht auch kein weiterer Auskunftsanspruch.

Unterfragen 2 und 3: Die Unterfrage 2 ist in dieser Generalität nicht beantwortbar. Es unterliegt auch hier in Ansehung des Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz der Bereich der Lehrfreiheit, wozu auch die Art der verwendeten Materialien gehört, im jeweiligen Lehrpersonal darüber zu befinden, ob, wie und in welchem Umfang die Lehrveranstaltungen z. B. durch Bereitstellen von Vorlesungsskripten gestaltet werden.
Die Unterfrage 3 ist eine Frage nach einer Motivation, die insoweit nicht als Akteninhalt festgehalten ist, der amtlichen Zwecken dient.

Komplex 7.: Die hier aufgeworfenen vier Fragen lassen sich allenfalls mit dem Hinweis auf die §§ 21, 22, 23, 30 ff. des Berliner Hochschulgesetzes vom 30.08.2011 (GVBl. S. 378) beantworten. Darüber hinaus ergeben sich die abstrakt zu fordernden Prüfungsinhalte u.a. aus den Studien- und Prüfungsordnungen. Verabschiedet werden diese Ordnungen durch die jeweils zuständigen Fakultätsräte der Humboldt-Universität zu Berlin. Dieses ist aus den Studien- und Prüfungsordnungen ersichtlich.

Komplex 8.: Die auf dem Eingangsstatements des Ast. in Satz 1 aufgebauten Fragen verkennen, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Prüfungsstoff die Lehrinhalte sind, die während einer laufenden Veranstaltung den Studierenden vermittelt wurden. Prüfungsstoff kann für Studierende nicht etwa sein, was in diesem Falle innerhalb einer anderen Veranstaltung festgehalten wurde. Die verfassungsrechtliche Legitimation folgt aus Art. 5 Abs. 3 GG. Ansonsten werden wieder Wertungen durch die Universität verlangt, auf obige Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Komplex 9.: Die Unterfrage 1 verlangt ebenfalls eine Wertung. Diese ist von der Universität nicht zu beantworten. Zu der Unterfrage 2 ist nicht erkennbar, was der Ast. mit dem Wechseln von Erforderlichkeiten meint, und insoweit nicht beantwortbar.

Die Unterfrage 3 wiederum verlangt offenbar nach Auffassung der Ast. ein feststehendes Berufsbild, an dem sich Kenntnisse usw. auszurichten hätten. Der Ast. übersieht dabei, dass das gesetzgeberische Ziel gem. § 21 Abs. 1 BerlHG ist, Studierende auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, mittels derer sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu einem freien, verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Sofern diesen Erfordernissen Genüge getan ist, geht die Ausrichtung an einem konkreten Berufsbild fehl. Im Übrigen ist diese Frage auch wegen der Notwendigkeit einer Wertung nicht beantwortbar.

Komplex 10.: Der ASt. stellt hier Behauptungen auf, die nicht unterlegt sind und insoweit auch nicht beantwortet werden können. Die nach der Eingangsbehauptung aufgestellte Frage zur Vereinbarung von § 23 Abs. 1 BerlHG zielt wieder auf eine Wertung und Motivausforschung ab, die insoweit nicht zu beantworten ist. Abgesehen davon, verwechselt der Ast. Methodik und Methodenkompetenz. Auch von daher ist die Frage mangels hinreichender Klarheit nicht beantwortbar.

Komplex 11.: Die Unterfrage 1 verlangt erneut eine Wertung, die nicht als Gedankenverkörperung usw. i.S.d. § 3 IFG anzusehen ist. Diese Frage ist nicht zu beantworten, im Übrigen wird auf die einschlägigen Prüfungsordnungen verwiesen, die dem ASt., s. Komplex 6, offensichtlich bekannt sind, weshalb eine weitere Auskunft hier entbehrlich ist.
Das gilt auch für die Unterfrage zu 2, die Wertungen verlangt bzw. eine Hinterfragung etwaiger Motive verlangt. Auch von daher besteht nach Auffassung der Universität kein Informationsrecht gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. Absatz 2 IFG.
Die Unterfrage 3 verlangt eine Wertung, die zu einer vom Ast. selbst behaupteten Wertung Stellung nehmen müsste („oder was soll...sein?"). Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage wäre, wenn überhaupt, im wissenschaftlichen Diskurs möglich, unterliegt aber i.S.d. Antragstellung nicht einem Informationsrecht gem. § 3 IFG.

Komplex 14.: Die drei vom Ast. hier angeführten Fragen verlangen ebenfalls Wertungen, die nicht einem Informationsrecht des § 3 IFG unterfallen. Ansonsten wird auf die Satzung zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis (ABl. HU 33/2002) hingewiesen.

Komplex 15.: Die Unterfrage 1 lässt sich knapp beantworten: Exzellente. Ansonsten ist die Frage nicht zu beantworten, sofern der Ast. nicht näher spezifizierte Wissenschaftsanforderungen anführt, weshalb die Universität mangels Kenntnis dieser keine Bewertung vornehmen kann, ob hier ein Auskunftsrecht besteht oder nicht.

Unterfrage 2 verlangt erneut eine Wertung, die nicht einem Informationsrecht gem. § 3 IFG unterliegt. Auch Unterfrage 3 verlangt eine Wertung, die nicht dem Auskunftsanspruch gem. § 3 IFG unterfällt.

Komplex 16.: Die vom Ast. hier aufgeworfenen vier Fragen liegen erkennbar neben dem Sachverhalt und sind als unsinnig i.S.d. der Anfrage des Ast, Zitat: „... hiermit ersuche ich nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und presserechtlich um die folgenden Auskünfte zu dem Themenbereichen des Studiengangs Gender Studies der HU und des GenderKompetenz-Zentrums (als ehemaliges Drittmittelprojekt des Zentrums für transdisziplinäre Geschlechterstudien):" zu verwerfen, was einen Auskunftsanspruch angeht. Es ist nicht erkennbar, wie dieser Komplex im Sinne des in § 1 IFG genannten Gesetzeszwecks geeignet sein soll, die demo-

kratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen. Das ist auch vor dem Umstand zu sehen, dass der ASt. im Freistaat Bayern seinen Wohnsitz hat, und von daher durchaus Zweifel angebracht sind, welche Teilhabe er an Angelegenheiten geltend machen will, die nach der Kompetenzordnung des GG Sache der Bundesländer sind.
Sofern der ASt. hier weitere Auskünfte begehrt, müsste die Universität ggf. einen wissenschaftlichen Diskurs eröffnen, an dem Theologen, Philosophen und evtl. neben Biologen auch andere Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler beteiligt werden müssten. Dieses ist offenkundig unsinnig.

Komplex 17.: Hier stellt der Ast. zunächst über drei Absätze eine bestimmte Behauptung auf, ohne nähere Spezifizierungen i.S. eines wissenschaftlichen Diskurses vorzunehmen, und begehrt anschließend Auskunft zu von ihm selbst aufgestellten Thesen, die erneut eine auch wissenschaftliche Wertung verlangen. Insoweit besteht ebenfalls kein Aktenauskunftsrecht gem. § 3 IFG, vor allem da es im Zusammenhang mit von dem ASt. dargetanen Behauptungen noch gar keine „Akteninhalte" gerade im Sinner einer Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen geben kann. Hier geht es erneut um einen Bereich, der die Wissenschafts- und Lehrfreiheit i.S.d. Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz betrifft, und allenfalls i.S. eines wissenschaftlichen Diskurses zu klären ist. Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht erkennbar, inwiefern der Ast. einen einschlägigen Studiengang absolviert hat, der ihn aufgrund des Bestehens der erforderlichen Prüfungen dazu befähigt, den wissenschaftlichen Diskurs in diesem konkreten Zusammenhang führen zu können.
Die nächste Unterfrage verlangt wissenschaftliche Wertungen, die insoweit ebenfalls nicht dem Auskunftsrecht des § 3 IFG unterfallen. Dasselbe gilt für die vorletzte Frage des Unterpunktes 17, und auch die letzte Frage.

Komplex 18.: Die Unterfrage 1 geht über den Anfragekomplex zu den Themenbereichen des Zentrums für Transdisziplinäre Geschlechterstudien hinaus. In dieser Generalität ist die Frage auch nicht beantwortbar, da wissenschaftliche und qualitative Anforderungen einem wissenschaftlichen Prozess unterliegen und im Übrigen hier ebenfalls eine Wertung verlangt wird. Unterfrage 2 ist so nicht beantwortbar. Es geht hier um teils hochkomplexe Wertungen, die insoweit im Sinne des IFG nicht einem Auskunftsanspruch unterfallen. Ansonsten bieten nicht Hochschullehrer/innen, sondern die Universitäten Studiengänge an und richten diese auch ein, § 22 BerlHG. Dieses muss dem ASt., der in verschiedenen teilen seines Auskunftsersuchens auf das Berliner Hochschulgesetz verweist, bereits bekannt sein, sodass eine Antwort auf die Unterfrage 3 wegen offenkundig bereits bekannter Informationen überflüssig ist.

Komplex 19.: Der Auskunftsanspruch geht über den geltend gemachten Zusammenhang hinaus, und ist im Übrigen mit Verweis auf die Satzung zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis (ABl. HU 33/2002) zu beantworten, soweit das möglich ist.

Komplex 20.: Wie vor.

Komplex 21.: Wie vor.

Komplex 23.: Die vom Ast. hier aufgeworfene Frage arbeitet nach Auffassung der Universität mit erheblichen Unterstellungen. Im Übrigen wird die Frage deswegen nur insoweit beantwortet, als dass auf § 99 BerlHG i.V.m. § 4 BerlHG verwiesen wird.

Eschke

Anlage

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingelegt oder zur Niederschrift eingelegt wird.

Betreff: Fwd: Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Von: Judith Wellen <judith.wellen@uv.hu-berlin.de>
Datum: 19.09.2012 10:45
An: Thomas Eschke <thomas.eschke@uv.hu-berlin.de>

z.K.

-------- Original-Nachricht --------
Betreff: Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Datum: Sun, 12 Aug 2012 23:27:41 +0200
Von: Hadmut Danisch <hadmut@danisch.de>
An: praesident@uv.hu-berlin.de, pr@hu-berlin.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ersuche ich nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und presserechtlich um die folgenden Auskünfte zu den Themenbereichen des Studiengangs Gender Studies der HU und des GenderKompetenzZentrums (als ehemaliges Drittmittelprojekt des Zentrums für transdisziplinäre Geschlechterstudien):

1. Wieviele Studierende sind derzeit im Studiengang Gender Studies immatrikuliert? Wieviele Doktoranden gibt es derzeit?

   (Soweit darüber Informationen vorliegen, wenn möglich bitte nach Geschlecht getrennt.)

2. Wieviele Studienabschlüsse wurden in Gender Studies bisher vergeben? (Bitte getrennt nach Diplom, Bachelor, Master, Promotion,...)

3. Welche Abschlussarbeiten (Diplom, Master, Dissertation,...) der Gender Studies wurden bisher veröffentlicht? Sind diese auch als Download bzw. in elektronischer Form verfügbar? (ggf. wo?)

4. Wieviel Geld aus öffentlichen Mitteln wurden seit dessen Gründung für den Studiengang Gender Studies und Geschlechterstudien einschließlich des Zentrums insgesamt aufgewandt?

5. Welche konkreten und verifizierten Forschungsergebnisse wurden an der HU in Geschlechterstudien bisher erbracht? Wo sind diese veröffentlicht? Wie und mit welcher Methodik wurden sie verifiziert?

6. Was sind konkret die Lehrinhalte der Gender Studies?

   Soweit sich die Lehrinhalte auf konkrete, frei verfügbare Literatur stützen, bitte ich um Angabe der Literatur. Für andere Lehrinhalte bitte ich um Inhalts- oder andere Quellenangaben, die eine inhaltliche Beurteilung erlauben.

   Die Studienordnungen, Prüfungsordnungen und das kommentierte Vorlesungsverzeichnis sind dazu nichtssagend und lassen völlig offen, was die Inhalte sind. Sie erlauben es nicht nachzuvollziehen und auf Richtigkeit zu prüfen, was gelehrt wird. Beispielsweise gibt die Studienordnung für den Masterstudiengang für das Modul 1

Anlage 3 von 8 zur Klage vom 3.11.2013

„Grundlagen der Geschlechtertheorie" an, sagt aber nichts darüber, was diese Grundlagen sein sollen und worauf sie beruhen. Weder Inhalte noch Methodik sind erkennbar. Begriffe wie „Transdisziplinäre Perspektiven" und „Ausgewählte theoretische Ansätze" sind völlig nichtssagend und beliebig.

Gibt es Vorlesungsskripte bzw. Literaturlisten? Wenn nein, warum nicht?

7. Was sind die in den Einzel- und Abschlussprüfungen abgeprüften Inhalte und Fähigkeiten? Wer legt wie und aufgrund welcher Ermächtigung fest, was die Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sind, und wofür Leistungsnachweise erteilt werden? Wo ist das niedergelegt? Welche konkreten Befähigungen werden in den Prüfungen festgestellt?

8. In einer älteren Studienordnung für den damaligen Magister-Studiengang wird ausgeführt, dass die Studieninhalte jedes Semester wechseln und ohnehin zu weitläufig und variabel wären, um sie überhaupt beschreiben zu können. Wie ist das mit den Anforderungen an eine Berufsausbildung und Prüfungsrecht in Einklang zu bringen? Worin liegt die verfassungsrechtliche Legitimation der Durchführung einer Prüfung, wenn die Inhalte nicht greifbar sind und ständig wechseln?

9. Wie sind solche unspezifizierten und ständig wechselnden Inhalte mit § 21 Abs. 1 BerlHG vereinbar, wonach die beruflich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln sind? Wechseln die Erforderlichkeiten jährlich?

   An welchem Berufsbild wird gemessen, welche Kenntnisse „erforderlich" im Sinne des BerlHG sind?

10. In den Studien- und Prüfungsordnungen ist keinerlei Methodik des Faches erkennbar. Die in Berlin universitätsübergreifend gegründete Fachgesellschaft Geschlechterstudien sagt sogar ausdrücklich, dass man keiner Methodik verbunden sei.

    Wie ist das mit § 23 Abs. 1 BerlHG zu vereinbaren, wonach eine wissenschaftliche Methodenkompetenz zu vermitteln ist?

11. Wie ist mit § 30 Abs. 1 BerlHG zu vereinbaren, dass die die Studien- und Prüfungsordnungen keine greifbare zu erlangenden Kompetenzen festlegen?

    Was soll etwa „Das Modul befähigt Studierende, Normen und Normierungsprozesse in Bezug auf Gender und die Rolle von Gender für Normen und in Normierungsprozessen kritisch zu hinterfragen." für eine wissenschaftliche Kompetenz sein, worin besteht sie und wie wird sie abgeprüft?

    Oder was soll „Studierende vertiefen Einsichten in die historische Kontingenz der Geschlechterordnungen. Darüber hinaus erarbeiten sie sich weitergehende Kompetenzen zur Analyse kultureller Artefakte in ihrer ästhetisch-medialen Spezifik." sein?

Worin bestehen die Lehr- und Prüfungsinhalte?

Anlage 3 von 8 zur Klage vom 3.11.2013

Anlage 3 von 8 zur Klage vom 3.11.2013

Woran kann ein Prüfer, der die Vorlesung nicht gehört hat, erkennen, was abzuprüfen ist? Woher erkennt der Empfänger eines Leistungsnachweises (z. B. Arbeitgeber), welche Befähigung hier abgeprüft wurde?

12. Wer hat die Inhalte der Prüfungs- und Studienordnungen bzw. des KVVZ zu Geschlechterstudien festgelegt?

13. Wer überprüft bei der HU, ob ein Studiengang die wissenschaftlichen und gesetzlichen Anforderungen erfüllt? Wer ist für deren Einhaltung verantwortlich?

14. Wie definiert die HU Berlin den Begriff „Wissenschaft"? Setzt die HU bei Wissenschaft voraus, dass Aussagen nachvollziehbar und überprüfbar sind?

    Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Forschung eine Tätigkeit mit dem Ziel ist, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen. Wie steht die HU zu dieser Definition?

    Wie ist es damit zu vereinbaren, dass die Gender Studies gewusst, gewollt und explizit erklärt weder methodisch, noch systematisch oder nachprüfbar sind?

15. Welche qualitativen Wissenschaftsanforderungen stellt die HU an sich, ihre Studiengänge und Fachrichtungen?

    Teilt die HU die in den Gender Studies vertretene und gelehrte Auffassung, dass es Qualität in den Wissenschaften nicht gibt, dass Qualität nur ein Mythos und ein am Mann ausgerichteter Vorwand zur Ausgrenzung von Frauen sei, und deshalb aufgrund der „Gleichstellung" von Frauen keine wissenschaftliche Qualität erwartet und verlangt werden dürfe, um sie nicht zu benachteiligen?

    Wie steht die HU zu bewusst und gezielt qualitätslosem „wissenschaftlichem Arbeiten" ?

16. Worin sieht die HU Berlin den Ursprung des Menschen? Sieht die HU den Menschen als evolutionär entstanden, als göttlich geschaffen oder als in anderer Weise erzeugt an?

    Sieht sich die Humboldt-Universität der naturwissenschaftlichen Vorgehensweise Alexander von Humboldts verpflichtet?

    Gehört der Mensch nach Sicht der HU zu den Säugetieren?

17. Zentraler Dreh- und Angelpunkt der Gender Studies und des Genderismus ist, dass Menschen als neutrale, geschlechtslose, gleichartige Wesen geboren und erst durch Erziehung und kulturellen Druck in ein binäres Modell zweier willkürlicher Geschlechterrollen gezwungen werden, und dass die Geschlechterrolle „Frau" eine Erfindung des 18. Jahrhunderts ist um einen Teil der Menschheit zu unterdrücken, und dass „Frau" nur die Bezeichnung für diese als benachteiligt konstruierte Rolle sei. Vergleichbar etwa mit dem indischen Kastenwesen. Geschlechter- und Sexualverhalten habe keinerlei angeborene oder biologische Grundlage. Alle biologischen Argumente werden als „biologistisch" abgelehnt.

    Trotz intensiven und umfangreichen Studiums der deutsch- und

Anlage 3 von 8 zur Klage vom 3.11.2013

englischsprachigen Gender-Fachliteratur konnte ich bisher nicht den geringsten Beleg für diese These finden, es wird auch nicht motiviert oder nachvollziehbar dargelegt, wie man darauf kommt. Man zitiert sich gegenseitig, und letztlich läuft es darauf hinaus, dass Simone de Beauvoir das behauptet hätte, aber es findet sich keinerlei Gedankengang, der irgendwie zu dieser Behauptung führt. Die gesamte Gender-Theorie beruht zirkulär auf dieser einen Behauptung, deren Zustandekommen nicht erkennbar ist.

Im Gegenteil finden sich in der Literatur bisweilen sehr versteckte Hinweise und Äußerungen der Art, dass es nur ein Vorschlag, nur eine „Annahme" oder Prämisse und damit völlig willkürlich (bzw. sogar wider besseres Wissen) erhoben wurde. Einfach aus der Strategie heraus, dass man sich davon Vorteile erhofft.

Wie ist die Haltung der HU zu dieser These?

Gibt es zu der Behauptung, dass Geschlechterrollen jeder natürlichen, evolutionären und biologischen Grundlage entbehren und ausschließlich kulturell anerzogen sind, irgendeine nachvollziehbare oder gar überprüfbare Entwicklung? Ist diese These irgendwie naturwissenschaftlich zustandegekommen und nachprüfbar?

Oder handelt es sich allein um eine willkürliche, strategische und spekulative, gar politische Behauptung?

Kann man auf einer einzelnen, willkürlichen und fraglichen Prämisse einen ganzen Studiengang samt Promotionen aufbauen?

18. Was sind die wissenschaftlichen und qualitativen Anforderungen der HU an neue Studiengänge und Promotionsverfahren?

    Welche wissenschaftlichen Grundanforderungen müssen erfüllt sein?

    Kann jeder Professor als Studiengang anbieten, was er möchte?

    Wie kam der Studiengang Gender Studies / Geschlechterforschung zustande und durch wen wurde er genehmigt?

19. Wie schützt sich die HU vor Esoterik, Pseudowissenschaft und Wissenschaftsschwindel?

20. Wie steht die HU zu frei erfundenen Labor- und Messwerten in den Naturwissenschaften?

21. Wie steht die HU zu frei erfundenen Behauptungen in den Geisteswissenschaften?

22. Nach Auskunft des Bundesfamilienministeriums wurde das GenderKompetenzZentrum von 2003 bis 2010 in erheblichem Umfang finanziert, insgesamt über 3 Millionen Euro. Aufgabe des Zentrums sei es gewesen, verschiedene öffentliche Stellen (Ministerien, Behörden usw.) zu beraten und nach Gender-Kriterien umzugestalten.

    Welche öffentlichen Stellen wurden durch das GenderKompetenzZentrum oder dessen Leiterin beraten, umgestaltet oder in sonst irgendeiner Weise zum Gegenstand der Arbeit gemacht?

    Was wurde gemacht? In welcher Weise und mit welchen Inhalten erfolgte die Beratung?

Anlage 3 von 8 zur Klage vom 3.11.2013

23. Politische Arbeit ist nach bestehender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr Teil von Forschung und Lehre, und damit nicht mehr Dienstaufgabe eines Professors. Politische Beratung ist - soweit sie überhaupt mit der dienstrechtlichen Stellung vereinbar sein kann - allenfalls eine Nebentätigkeit.

    Auf welcher Rechtsgrundlage hat die sich Leiterin des GenderKompetenzZentrums, Frau Prof. Dr. Susanne Baer, von 2003 bis 2010 in ihrer Dienstzeit wesentlich, dem Anschein nach sogar weit überwiegend, wenn nicht gar fast ausschließlich, um das GenderKompetenzZentrum und dessen Themen, und damit der politischen Betätigung gewidmet?

Mit den besten Grüßen

Hadmut Danisch
Hofäckerallee 13c
85774 Unterföhring

Anlage 3 von 8 zur Klage vom 3.11.2013

Hofäckerallee 13c, 85774 Unterföhring

H. Danisch, Hofäckerallee 13c, 85774 Unterföhring

Humboldt-Universität zu Berlin
Rechtsstelle – z. H. v. Herrn Eschke
Unter den Linden 6

10099 Berlin

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Datum
VPH 2 - III - 226/12	21.9.2012	26.9.2012

Widerspruch gegen Bescheid/Auskunftsverwehrung

Sehr geehrter Herr Eschke,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid bzw. Ihre Auskunft vom 21.9.2012 und begründe dies nachfolgend.

Im Zusammenhang mit der überlangen Bearbeitungsdauer durch die HU teile ich außerdem mit, dass ich ab 28.9. für längere Zeit beruflich verreist bin und mich dabei voraussichtlich in wechselnden Hotels und Ingenieursunterkünften aufhalten werde, und damit vorläufig keine feste Postanschrift angeben, keinen Nachsendeantrag stellen und meine Post in Unterföhring nicht regelmäßig überprüfen kann, es damit also lange dauern kann, bis ich eine Postsendung zur Kenntnis erhalte. Ich bitte daher, weitere Korrespondenz, auch das noch angekündigte Schreiben, auch per E-Mail oder per Fax (automatische Weiterleitung per E-Mail) zu übertragen.

Zur Begründung:

1. Bezüglich der für ein separates Schreiben angekündigten Auskünfte lege ich mit Hinblick auf meine Abwesenheit vorsorglich fristwahrend Widerspruch ein.

2. Bereits rechtsfehlerhaft sind Ihre Ausführungen zum Presserecht. Ihre Anforderungen eines Ausweises scheitern bereits daran, dass es keine gesetzlichen, behördlichen oder offiziellen Presseausweise. Also können Sie auch keinen fordern.

Tel.: 089 - 925 611 55 Fax.: 089 - 381 516 419 E-Mail: hadmut@danisch.de

Presseausweise sind eine rein privatrechtliche Angelegenheit, die die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Unternehmen oder Verband bestätigen. Sie beruhten früher auf einer Vereinbarung der Innenministerkonferenz mit Journalistenverbänden, um *hauptberufliche* Journalisten auszuweisen und damit begrenzte Plätze, vergünstigte Eintrittskarten, Freikarten usw. den Journalisten vorzubehalten, die hauptberuflich davon leben müssen.

In der Regel werden solche Ausweise daher nur den Journalisten ausgestellt, die erstens in einem Verband organisiert sind und zweitens mehr als die Hälfte ihres Jahreseinkommens journalistisch erzielen.

Presserecht genießen aber auch andere Journalisten und nicht nur die hauptberuflichen. Es kann daher nicht vom Presseausweis abhängen.

3. In der Rechtsprechung wird es daher als verfassungswidrig angesehen, eine journalistische Tätigkeit von einem Ausweis abhängig zu machen, denn nach Art. 5 GG ist die Presse frei und darf nicht von einer Zulassung abhängig gemacht werden.

   Dazu hat das VG Düsseldorf 2004 entschieden (1 K 1651/01), dass die monopolartige Vergabe von Presseausweisen nach der bis dahin geltenden Praxis durch die Gewerkschaften und die Verlegerverbände rechtswidrig ist. Die Presse ist frei und daher darf eine journalistische Tätigkeit nicht an die monopolistische Vergabe von Ausweisen gebunden werden.

   In der Folge hat die Innenministerkonferenz untersagt, Presseausweise als staatlich legitimiert zu kennzeichen. Damit gibt es Presseausweise formalrechtlich nicht mehr. Sie sind eine rein privatrechtliche Zugehörigkeitserklärung.

   Dementsprechend verbietet § 2 des Berliner Pressegesetzes, die journalistische Tätigkeit von einer Zulassung abhängig zu machen. Genau das tun Sie aber hier.

4. Die Ausweispflicht aus § 1 bezieht sich, soweit sie verfassungsrechtlich zulässig ist, nicht auf den Nachweis der journalistischen Tätigkeit, sondern auf die Bevollmächtigung einer Redaktion, einer Tageszeitung o.ä., um in deren Namen tätig zu werden. Da ich aber in eigener Person tätig bin, entfällt dies hier. Es dürfte der Rechtsstelle einer Universität mit juristischer Fakultät sicherlich bekannt sein, dass man sich nicht selbst bevollmächtigen und keinen Vertrag mit sich selbst schließen kann.

   Man kann sich nicht als Vertreter seiner selbst ausweisen.

5. Selbst wenn der Antrag mangels ausgewiesener Tätigkeit fehlerhaft gewesen

sein sollte, ist dies ein heilbarer Verfahrensmangel. Sie hätten daher zunächst rückfragen müssen anstatt den Antrag zu verwerfen, eben weil dies heilbar ist. Die Ablehnung ist daher mindestens verfrüht.

6. Ich teile mit, dass ich seit vielen Jahren die beiden Blogs danisch.de und Forschungsmafia.de betreibe und dabei kritisch über Wissenschaftsbetrug, Hochschulkriminalität usw. berichte.

   Ich befasse mich seit April 2012 außerdem journalistisch mit dem Thema Gender als Spezialform des Wissenschaftsbetrugs und habe dazu bereits ein erstes Buch unter dem Titel „Frauenquote“ publiziert. Ich arbeite derzeit an weiteren Publikationen. Die Anfrage dient deren Erstellung.

   Sowohl die Tätigkeit als Blogger, als auch die Tätigkeit als Buchautor genügen, um Presserecht in Anspruch zu nehmen.

7. Der einzige mir bekannte Verband, der auch nebenberuflichen Journalisten Presseausweise ausstellt, ist der Deutsche Verband der Pressejournalisten, der laut seiner Webseite explizit auch Bloggern, Buchautoren und nebenberuflichen Recherchejournalisten Ausweise ausstellt. Die kann man sich dort einfach kaufen.

   Die Frage ist, welches Interesse – außer Schikane – die HU haben könnte, dass ich einen erheblichen Geldbetrag an den DVPJ zahle. Welcher rechtliche Unterschied bestünde zwischen einem Antrag mit und ohne einen solchen Ausweis?

8. Die Ablehnung erfüllt auch keinen Rechtszweck. Bliebe es bei der Ablehnung, würde ich mir eben einen Ausweis kaufen und die gleiche Anfrage noch einmal stellen.

   Damit hätten Sie mir Kosten verursacht und sich selbst zusätzliche Arbeit gemacht. Ein Zweck hätte es nicht.

   Wie ist das mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren? Wozu soll das gut sein?

9. Zu Komplex 5 tragen Sie vor, dass verifizierte Forschungsergebnisse außerhalb des IFG lägen, weil eine Verifikation eine Wertung und ein fortlaufender Prozess sei.

   Das ist Humbug.

   Ich habe nicht nach einer Meinung und auch nicht nach kontinuierlichen Informationen gefragt.

Ich habe gefragt, welche Forschungsergebnisse bisher erbracht und welche Aussagen verifiziert wurden. Also in die Vergangenheit und mit Stand des Datums meiner Anfrage. Sie müssen doch wissen, was im Studium gelehrt und in Prüfungen geprüft wird.

Der Studiengang läuft ja nun schon ein paar Jahre, und Wissenschaft setzt voraus, dass man Forschungsergebnisse irgendwo greifbar dokumentiert. Zudem müssen in den Studienplänen solche Inhalte eigentlich angegeben werden. Hier fehlen sie aber in den Studienplänen.

Ihre Auskunft bedeutet nichts anderes, als dass es keine verifizierten Ergebnisse gibt. Dann aber fallen die Gender Studies nicht unter den Wissenschaftsbegriff und sind als Studiengang nicht zulassungsfähig.

10. Es ist auch nicht richtig, dass eine Verifikation eine Wertung ist. Verifikationen sind etwa Laboruntersuchungen, Feldversuche usw., die erstens konkrete Vorgänge sind, zweitens Geld kosten und außerdem dokumentiert sein müssen. Sie sind sehr wohl auskunftsfähig.

    Offenbar befinden Sie sich in einem Irrtum über den wissenschaftlichen Begriff der Verifikation.

    Die Frage ist, welche Versuche an der HU unternommen wurden, die Inhalte der Gender Studies auf Richtigkeit zu überprüfen, oder welche Versuche anderer zum Lehrinhalt gemacht wurden.

11. Ihre Auffassung ist auch deshalb rechtsfehlerhaft, weil die angefragten Inhalte Gegenstand eines Studiums sind. Ein Studium ist eine allgemein zugängliche Quelle im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Und damit unterliegen diese Informationen auch dem Auskunftsanspruch.

12. Ihr Verweis auf die Literaturliste schlägt fehl. Das ist viel zu unkonkret und nebulös.

    Ich habe während der Recherchen für mein Buch monatelang solche Publikationen – auch Ihrer Professorin Susanne Baer, die für den Studiengang maßgeblich verantwortlich ist – gelesen und keinerlei Hinweis auf irgendwelche Forschungsergebnisse usw. gefunden. Da gibt es keine Forschung, keine Wissenschaft. Da wird einfach nur nach Lust und Opportunität irgendetwas behauptet. Das ist Politik und Ideologie, und hat mit Wissenschaft oder Forschung nichts zu tun.

    Daher meine Anfrage.

Anlage 4 von 8 zur Klage vom 3.11.2013

Es gibt hier einen Studiengang und es gibt etwa das GenderKompetenzZentrum, das über Jahre hinweg vom Bundesfamilienministerium mit über 3 Millionen Euro gefördert wurde.

Aber es gibt keinerlei Forschung oder Wissenschaft. Es gibt im Gegenteil im Lehrmaterial und auf Webseiten etwa der an den Berliner Universitäten gegründeten Fachgesellschaft, wonach Wissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten sogar ausdrücklich als frauenausgrenzend abgelehnt werden.

Nach meinem bisherigen Wissensstand – und mein Wissensstand ist da wohl deutlich besser als Ihrer – gibt es keinerlei Forschung oder Verifikation.

Ich halte Ihnen daher vor, hier Wissenschaftsbetrug zu tarnen und wiederhole meine Frage nach Forschung und Verifikation.

13. Ihre Aussage, dass meine Anfrage bezüglich der Verifikationsmethoden in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG fiele, ist purer Unfug.

    Erstens schützt die Freiheit der Wissenschaft vor staatlicher Einflussnahme, nicht vor Auskunft.

    Zweitens geht es hier nicht um eine „Disposition“ meinerseits. Ich will ja keine Vorschriften erlassen.

    Drittens bin ich Privatperson und damit Grundrechtsträger, nicht Grundrechtsverpflichteter. Das Grundgesetz bindet die drei Staatsgewalten, aber nicht das Volk. Daher bietet das Grundgesetz auch keinen Schutz gegen Privatpersonen.

14. Auch Ihr Hinweis auf BVerfG 1 BvR 434/87 schlägt fehl. Diese Entscheidung habe ich nämlich in meinem Buch zitiert und dazu recherchiert, und genau darauf zielt meine Anfrage ab. Darin heißt es:

    > „Einem Werk kann allerdings nicht schon deshalb die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden, weil es Einseitigkeiten und Lücken aufweist oder gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigt. All das mag ein Werk als fehlerhaft im Sinn der Selbstdefinition wissenschaftlicher Standards durch die Wissenschaft ausweisen. Dem Bereich der Wissenschaft ist es erst dann entzogen, wenn es den Anspruch von Wissenschaftlichkeit nicht nur im einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch verfehlt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet ist, sondern vorgefaßten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung oder Nachweisbarkeit verleiht. Dafür kann die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein.“

Ich habe im Buch dazu erläutert, dass die Gender Studies nach genau dieser Entscheidung – die Sie offenbar nicht einmal gelesen haben, sondern nur in irgendeinem Kommentar nachgeschlagen haben – eben keine Wissenschaft sind.

Genau darauf zielte meine Anfrage ab. Meine Anfrage zielte darauf, ob die HU belegen kann, dass Gender Studies dieser Definition genügen. Ausweislich Ihrer Antwort kann die HU das nicht.

Und genau nach dieser BVerfG-Entscheidung liegen die Gender Studies außerhalb des Wissenschaftsbegriffs.

15. Zu Komplex 6: Sie verweisen auf die Studien- und Prüfungsordnungen.

    Diese habe ich selbstverständlich vor meiner Anfrage geprüft. Darin steht nichts zum Inhalt. Man kann daraus nicht erkennen, was Inhalt des Studiums ist.

    Auch das ist ein Merkmal von Wissenschaftsbetrug.

    Dies war aber bereits Teil meiner Anfrage. Ich muss Ihnen also unterstellen, dass Sie bewusst unsinnige Antworten geben.

16. Sie sagen, meine Anfrage wäre in dieser Generalität nicht beantwortbar.

    Sie wollen mir erklären, Sie böten einen Studiengang an und wissen nicht, ob Sie Ihren Studenten Literaturlisten geben?

    Dieser Unsinn ist nicht nachvollziehbar.

17. Zu Komplex 7: In den Studien- und Prüfungsordnungen steht eben gerade nicht, was abgeprüft wird.

    Es wird in den Lehrmaterialen aber behauptet, dass jede Art von wissenschaftlicher Qualität ein Mythos sei und jegliche Leistungsanforderung lediglich dazu diene, Frauen zu benachteiligen, und deshalb im Rahmen der „Gleichstellung“ abzulehnen sei, weil **leistungsunabhängig** eine Ergebnisgleichheit hergestellt werden müsse.

    Die in den Gender Studies gelehrte Auffassung läuft der Tätigkeit als Prüfer diametral zuwider. Wer der Gender-Ideologie folgt, muss folgerichtig Frauen die Abschlüsse gratis und leistungsunabhängig vergeben und damit Prüfungen fälschen.

    Ich habe bisher eine Reihe von Dissertationen aus dem Gender-Umfeld geprüft,

und sie belegen genau diesen Eindruck, nämlich dass es überhaupt keine festgestellte Leistung gibt. Die sind völlig qualitäts-, leistungs- und wissenschaftslos.

18. Zu Komplex 8: Nein.

    Es ist unrichtig, dass Prüfungsstoff die Lehrinhalte sind. Sie haben das Prinzip nicht verstanden.

    Ich habe mich etwa 10 Jahre lang mit Prüfungsrecht befasst, in dieser Zeit alle verfügbaren Verwaltungsgerichtsentscheidungen zum Prüfungsrecht gelesen und dazu die gesamte veröffentlichte Prüfungsrechtsliteratur.

    Es ist einfach falsch was sie sagen. Denn es ist ausdrücklich so, dass der Lehrer und Prüfer nicht selbst festlegen darf, was abzuprüfen ist. Dies hat in den Grundzügen der Gesetzgeber zu tun und in den Einzelheiten die Verwaltung durch Verordnung in Form von Prüfungsordnung und Studienplan. Ausdrücklich auch bestätigt durch BVerfG, Beschl. v. 17.4.1991, 1 BvR 419/81, wonach die Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe in berufsbezogenen Prüfungen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Es herrscht der Grundsatz, dass geprüft wird, was zu lernen war, nicht was gelehrt wurde. Umgekehrt ist es Dienstaufgabe des Lehrers, die Lehrveranstaltung so auszulegen, dass sie den Prüfungsstoff abdeckt. Ein Prüfer kann erst dann rechtswirksam prüfen, wenn er zuvor die Prüfungsanforderungen aus Prüfungsordnung und Studienplan zu Kenntnis genommen hat, kann sie also nicht selbst festlegen. Wie aber soll das möglich sein, wenn Prüfungsordnung und Studienplan diese hier nicht enthalten?

    Wenn man Ihre Aussage liest, muss man zu der Auffassung kommen, dass die Rechtsstelle der HU Berlin nicht weiß, was eine Prüfung ist.

19. Es ist auch rechtsfehlerhaft, dies, wie Sie es tun, aus Art. 5 Abs. 3 GG zu folgern. Denn das betrifft Forschung und Lehre.

    Prüfungen sind aber nicht Teil von Forschung und Lehre, sondern staatliches Handeln, in denen der Prüfling Grundrechtsträger ist und nicht der Prüfer.

    Es ist in der Verwaltungsrechtsprechung auch festgestellt, dass die Freiheit von Forschung und Lehre nicht umfasst, die Prüfungsanforderungen festzulegen.

    Zudem machen Sie den Fehler, dass Sie übersehen, dass der Lehrende meist auch der Prüfende ist. Es ist aber unzulässig, wenn derselbe die Anforderungen festlegt und entscheidet, ob sie erfüllt sind.

20. Zu Komplex 10: Dazu verweise ich auf mein Buch „Frauenquote“, in dem dies

ausführlich erläutert wird. Es ist zu umfangreich, um es hier zu zitieren.

21. Soweit Sie meinen, dass ich Methodik und Methodenkompetenz verwechseln würde, so verweise ich Sie auf BVerfG vom 29.5.1973, 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72, wonach Forschung methodisch sein muss.

    Gender Studies haben aber nicht nur keine Methodik, sie lehnen dies sogar ausdrücklich ab (etwa auf der Webseite der Fachgesellschaft der Berliner Universitäten).

    Methodenkompetenz führt nicht zu Wissenschaftlichkeit.

22. Zu Komplex 11: Ihre Antwort ist rechtsfehlerhaft. Sie ist nur auf die Wissenschaftsfreiheit, aber nicht auf Prüfungen anwendbar.

    Ich wiederhole, dass Prüfungen nicht von der Wissenschaftsfreiheit abgedeckt werden.

23. Zu Komplex 16: Offenbar ist Ihnen nicht bekannt, worum es hier geht. Wenn Sie wüssten, worum es in diesem Studiengang geht, dann hätten Sie auch den Zusammenhang verstanden. Es ist also kein Mangel meines Antrags.

    Gegenstand der Gender Studies ist die Behauptung, dass die Geschlechter keinen biologischen Ursprung haben sondern rein kulturell und willkürlich erzeugt sind. Somit könnte also der Mensch nicht mit den Säugetieren verwandt sein, denn diese bilden auch ohne jede Kultur und Erziehung zwei Geschlechter und Geschlechtsverhalten aus.

24. Ich stimme Ihnen jedoch völlig darin zu, dass es offensichtlich unsinnig ist.

    Warum aber lehren Sie es dann als „Wissenschaft“?

    Wie kann es unsinnig sein, wenn ich danach frage, aber wissenschaftlich, wenn es in einem Ihrer Hörsäle gelehrt wird?

25. Mir ist nicht klar, was mein derzeitiger Wohnsitz in Bayern damit zu tun haben soll. Sowohl der Auskunftsanspruch nach IFG, als auch das Grundrecht auf Pressefreiheit stehen jedem Deutschen zu, egal wo er wohnt. Ich kann trotzdem deutschlandweit meinungsbildend tätig sein.

    Was wäre anders, wenn ich einen Wohnsitz in Berlin hätte?

26. Ich weise darauf hin, dass der Kern meiner Recherchen auf die Wahl der Professorin Susanne Baer zur Verfassungsrichterin und die Frage nach ihrer Eignung

und Kompetenz abzielt, und das ist Bundes- und nicht Landesrecht.

27. Zu Komplex 17 ff.: Ich stelle fest, dass die HU Aussagen, die dem Lehrmaterial zu Gender Studies entnommen sind, als unbelegte Unterstellungen wertet.

    Wie aber ist es dann möglich, so etwas zu lehren und für Wissenschaft zu halten?

Ich halte Ihren Vortrag für wirr und nicht nachvollziehbar. Insbesondere halte ich ihn für grob rechtsfehlerhaft, und in seiner Diktion und Wortwahl eben nicht für juristisch, sondern erkennbar der Wortwahl der Gender Studies und deren Pseudoargumentationen entnommen. Ich gehe daher davon aus, dass die Antwort von jemandem aus diesem Fachbereich erstellt und von der Rechtsstelle nur unterzeichnet wurde.

Beachtlich ist aber, dass die vertretenen Positionen rechts-, wissenschafts-, verfassungs- und prüfungsrechtswidrig sind.

Bemerkenswert daran ist, dass ja dahinter die Professorin Susanne Baer steht, die ja nun ausgerechnet Verfassungsrichterin mit Zuständigkeit für Hochschulen wurde.

Es wird also zu klären sein, warum die Gestaltung dieses Studiengangs – schon ausweislich Ihres Schreibens – so massiv gegen wissenschaftliche Mindestanforderungen und Verfassungsrecht verstößt, und trotzdem die Person, die dahintersteht, Verfassungsrichterin für genau diese Themen werden konnte.

Denn das, was Sie mir hier schreiben, verstößt eklatant gegen die Verfassungsrechtsprechung zu Wissenschaft und Prüfungen. Es wird sicher interessant, dies in einem Verwaltungsgerichtsverfahren zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

HU | Rechtsstelle | 10099 Berlin

Rechtsstelle

Herrn
Hadmut Danisch
Hofäckerallee 13 c
85774 Unterföhring

- vorab per Telefax: 089-381516419 -

Ihr Antrag vom 12.08.2012
hier: **Auskünfte**

Datum:
06.11.2012

Bearbeiter/in:
Herr Eschke -re

Geschäftszeichen:
VPH 2 -III- 226/12

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-2112
Telefax +49 [30] 2093-2348

www.hu-berlin.de

Sitz:
Ziegelstr. 13 c
10117 Berlin
Raum 505

Sehr geehrter Herr Danisch,

ich möchte zunächst anmerken, dass ich zwar Ihre Abwesenheit für unbestimmte Zeit zur Kenntnis nehme. Ich erkläre allerdings ausdrücklich, dass ich jedenfalls Gebührenbescheide nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zustellen lassen werde. Die Kommunikationsform gemäß § 3 a Bundesverwaltungsverfahrensgesetz, das gemäß § 1 Abs. 1 Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz vom 08.12.1976 (GVBl. S. 2735) Anwendung findet, lehne ich mangels Vorliegen der für diese Kommunikationsform erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen ab.

Zu den Antworten auf die Fragen der E-Mail vom 12.08.2012, auf die insoweit Bezug genommen wird:

1. *Wieviele Studierende sind derzeit im Studiengang Gender Studies immatrikuliert? Wieviele Doktoranden gibt es derzeit?*

   (Soweit darüber Informationen vorliegen, wenn möglich bitte nach Geschlecht getrennt.)

	männlich	weiblich
B.A./B.Sc. (Zweitfach)	42	213
B.A./B.Sc. (Beifach)	17	71
M.A.	12	79
MA Hauptfach	9	63
MA Nebenfach	4	17
Internationaler Austausch	0	12
Promotion	4	12

Verkehrsverbindungen:
S- und U-Bhf. Friedrichstr.
Straßenbahn M 1, 12

Bankverbindung:
Berliner Bank - Niederlassung der
Deutsche Bank PGK AG
BLZ 100 708 48
Konto 512 6206 01

2. *Wieviele Studienabschlüsse wurden in Gender Studies bisher vergeben? (Bitte getrennt nach Diplom, Bachelor, Master, Promotion,...)*

	Abschlüsse
B.A./B.Sc. (Zweitfach)	167
B.A./B.Sc. (Beifach)	63
M.A.	9
MA Hauptfach	276
MA Nebenfach	96
Promotion	5

3. *Welche Abschlussarbeiten (Diplom, Master, Dissertation,...) der Gender Studies wurden bisher veröffentlicht? Sind diese auch als Download bzw. in elektronischer Form verfügbar? (ggf. wo?)*

Der Studiengang Gender Studies sieht kein Diplom-Studium und demzufolge auch keinen Diplomabschluss vor. Dieses ist für den Antragsteller, der vorbringt, die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen dezidiert eingesehen zu haben (siehe dazu beispielsweise Frage 6 bzw. Frage 8 oder 10) erkennbar, dieser Auskunftsanspruch geht fehl.
Abschlussarbeiten gibt es nur für die Magister-Teilstudiengänge bzw. den Masterstudiengang. Abschlussarbeiten wiederum sind Teil der Prüfungsakte. Diese werden ganz regelmäßig nicht veröffentlicht und jedenfalls nicht durch die Universität. Hierfür ist im Übrigen die ausdrückliche Zustimmung des bzw. der jeweiligen Absolventen bzw. Absolventin notwendig. Die Abschlussarbeiten unterliegen dem Schutz des Urheberrechts, und stehen damit in der Verfügungsbefugnis der jeweiligen Autorinnen und Autoren. Diesen gegenüber wiederum hat der Antragsteller keinen öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruch inne.

Sofern auf Initiative der Absolventinnen bzw. Absolventen Artikel auszugsweise veröffentlicht wurden (Auszüge aus Abschluss- bzw. Hausarbeiten) ist ein Heft existent. Es ist in der Reihe Bulletin-Texte des ZtG Nr. 32 erschienen:
http://www.gender.hu-berlin.de/forschung/publikationen/gender-bulletins/Archiv.

Soweit Angaben zu veröffentlichten Dissertationen erbeten werden, insbesondere nach dem wie und wo, bleibt anzumerken, dass die Veröffentlichung einer Forschungsarbeit, wozu auch eine Dissertation zählt, grundsätzlich Sache der Doktorandinnen und Doktoranden ist, nicht allerdings eine Sache der Universität. Soweit Auskünfte zu Forschungsarbeiten insgesamt einschließlich etwaiger Dissertationen begehrt werden, verweist die Universität auf den Link: http://www.gender.hu-berlin.de/forschung/publikationen/Publikationengraduiertenkolleg. Dort ist Näheres ersichtlich.

11. *Unterfrage 4: Worin bestehen die Lehr- und Prüfungsinhalte?*

Das ist den Studien- und Prüfungsordnungen und den dortigen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

12. *Wer hat die Inhalte der Prüfungs- und Studienordnungen bzw. des KVVZ zu Geschlechterstudien festgelegt?*

Im Hinblick auf die fachlichen Inhalte die Philosophische Fakultät III, im Hinblick auf Umfang und Art der zu treffenden Regelungen das BerlHG und die einschlägigen Vorgaben an der HU.

13. Wer überprüft bei der HU, ob ein Studiengang die wissenschaftlichen und gesetzlichen Anforderungen erfüllt? Wer ist für deren Einhaltung verantwortlich?

Im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgte die Prüfung bislang zunächst durch das Sachgebiet Studienreform der Studienabteilung und anschließend die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Nach der BerlHG-Novelle wird diese Prüfung künftig nur noch durch die Studienabteilung erfolgen und, soweit es rechtliche Unsicherheiten gibt, durch die Rechtsstelle der HU. Im Hinblick auf die Einhaltung der wissenschaftlichen Anforderungen ist die Fakultät in Interaktion mit der nationalen und internationalen Fach-Community selbst zuständig.

18. Kann jeder Professor als Studiengang anbieten, was er möchte?

Nein, die Einrichtung von Studiengängen wird auf Vorschlag der Fakultät vom Akademischen Senat beschlossen. Soweit das Kuratorium der Einrichtung ebenfalls zustimmt bzw. nicht widerspricht, musste die Einrichtung bislang noch von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt werden.

Wie kam der Studiengang Gender Studies / Geschlechterforschung zustande und durch wen wurde er genehmigt?

Aufgrund des Beschlusses der Fakultät haben der Akademische Senat und das Kuratorium die Einrichtung beschlossen, die von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt wurde.

Die Fragen zu 4 und 22 können zurzeit von mir noch nicht beantwortet werden. Hier erwarte ich noch eine Zuarbeit. Ich teile weiter mit, dass ich in dieser Angelegenheit aufgrund Ihrer Petition mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Kontakt stand.

Mit freundlichen Grüßen

Eschke

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingelegt oder zur Niederschrift eingelegt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das Widerspruchsverfahren gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig ist.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

HU | Rechtsstelle | 10099 Berlin

Rechtsstelle

Herrn
Hadmut Werner Danisch
Teilestr. 24
12099 Berlin

Beantwortung der offenen Fragen 4 und 22

Datum:
07.08.2013

Bearbeiter/in:
Herr Eschke -re

Geschäftszeichen:
VPH 2 -III- 226/12

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-2112
Telefax +49 [30] 2093-2348

www.hu-berlin.de

Sitz:
Ziegelstr. 13 c
10117 Berlin
Raum 505

Verkehrsverbindungen:
S- und U-Bhf. Friedrichstr.
Straßenbahn M 1, 12

Bankverbindung:
Berliner Bank - Niederlassung der
Deutsche Bank PGK AG
BLZ 100 708 48
Konto 512 6206 01

Sehr geehrter Herr Danisch,

ich hatte zwischenzeitlich versucht, eine Teilbeantwortung der noch offenen Fragen vorzunehmen. Allerdings scheiterte der Versuch einer Zustellung der Antwort mittels Postzustellungsurkunde aus mir nicht recht ersichtlichen Gründen.

Offen waren noch die Fragen 4 und 22. Ich beantworte diese wie folgt:

Frage 4:

> *„Wieviel Geld aus öffentlichen Mitteln wurden seit dessen Gründung für den Studiengang Gender Studies und Geschlechterstudien einschließlich des Zentrums insgesamt aufgewandt?"*

Antwort: ca. 3.435.000 EUR.

Frage 22:

> *„Nach Auskunft des Bundesfamilienministeriums wurde das GenderKompetenzZentrum von 2003 bis 2010 in erheblichem Umfang finanziert, insgesamt über 3 Millionen Euro. Aufgabe des Zentrums sei es gewesen, verschiedene öffentliche Stellen (Ministerien, Behörden usw.) zu beraten und nach Gender-Kriterien umzugestalten.*
>
> *Welche öffentlichen Stellen wurden durch das GenderKompetenzZentrum oder dessen Leiterin beraten, umgestaltet oder sonst in irgendeiner Weise zum Gegenstand der Arbeit gemacht?*

Was wurde gemacht? In welcher Weise und welchen Inhalten erfolgte die Beratung?"

Antwort: Ich habe hierzu die gemäß § 10 Abs. 3 Ziff. 2 IFG Berlin erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erbeten. Ich erhielt dazu nur Mitteilung, dass eine umgehende und umfassende Zustimmung dem BMFSFJ nicht möglich ist, da dieses unter anderem die Zustimmung Dritter einholen müsste, was allerdings aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Mangels einer umfassenden Auskunft übermittle ich zur Beantwortung die Leistungsbilanz vom 01.07.2007 bis zum 31.12.2008. Daraus können Sie die jeweiligen Leistungen, die Zahl der erteilten Informationen, Beratungen bzw. Stellungnahmen sowie Präsentationen und allgemein gehaltene Kontakte ersehen. Eine weitere Auskunft ist mir nicht möglich, da entsprechende Unterlagen hier nicht vorhanden sind.

Eschke

Anlage

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingelegt oder zur Niederschrift eingelegt wird.

Anlage 1: Leistungsbilanz

Anlage 1a: Leistungsbilanz vom 1.1.2008 bis 31.12.2008

Akteur	Leistungen (o. Kontakte) Gesamt	Informa-tionen	Beratungen/ Stellungn.	Präsentationen Forschungsge-spräche	Kontakte
BM [redacted] nachgeordnete Behörden	127	111	14	2	381
Bund	9	9	-	-	16
BMFSFJ [redacted]	57	49	6	2	114
BMFSFJ [redacted]	79	66	9	4	101
Summe	**272**	**235**	**29**	**8**	**612**
Internationale/EU	102	100	1	7	69
Politik Bund	10	10	-	-	91
Politik Land	4	3	-	1	40
Verwaltung Land	283	283	-	-	266
Verwaltung Kommune	27	27	-	-	33
Wirtschaft	25	25	-	-	21
V ände/Vereine	149	148	1	-	44
Wissenschaft	297	290	2	5	296
Einzelpersonen	144	144	-	-	176
Kirchen	10	10	-	-	5
Medien	29	29	-	-	35
Summe	**1.086**	**1.069**	**4**	**13**	**1.076**
Insgesamt	**1.358**	**1.304**	**33**	**21**	**1.688**

Anlage 1b: Leistungsbilanz vom 1.7.2007 – 31.12.2007

Akteur	Leistungen (o. Kontakte) Gesamt	Information	Beratungen/ Stellungn.	Präsentationen Forschungsgesp.	Kontakte
BM [redacted] nachgeordnete Behörden	129	128	1	-	17
Bund	9	9	-	-	2
BMFSFJ [redacted]	91	82	8	1	79
B. SFJ [redacted]	22	18	3	1	18
Summe	**251**	**237**	**12**	**2**	**116**
Internationale/EU	25	25			35
Politik Bund	10	7	2	1	14
Politik Land			-	-	2
Verwaltung Land	2	2		-	5
Verwaltung Kommune	7	7	-	-	5
Wirtschaft	14	14	1	-	10
Verbände/Vereine	88	87	1	-	15
Wissenschaft	227	227	-	-	71
Einzelpersonen	45	45	-	-	52
Kirchen	3	3	-	-	4
Medien	9	8	-	1	11
Summe	**431**	**425**	**4**	**2**	**214**
Insgesamt	**682**	**662**	**16**	**4**	**330**

Dipl.-Inform. Hadmut Danisch

Gensinger Straße 55, 10315 Berlin

H. Danisch, Gensinger Straße 55, 10315 Berlin

Humboldt-Universität zu Berlin
Rechtsstelle – z. H. v. Herrn Eschke
Unter den Linden 6

10099 Berlin

12. 9. 2013

Sehr geehrter Herr Eschke,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid bzw. Ihre Auskunft vom 7.8.2013, zugestellt am 20.8.2013, bezüglich der Frage 22 und der übersandten Leistungsbilanz.

Die Ablehnung ist weder rechtlich noch sachlich nachvollziehbar. Sie schreiben, dass Sie die Zustimmung Dritter einholen müssten, was „aus verschiedenen Gründen“ nicht möglich sei.

Es ist aber erstens nicht ersichtlich, warum hier überhaupt Angaben und Mitteilungen in einer Art mitgeteilt würden, dass im Ergebnis gar keine Auskunft mehr gegeben werden kann, denn für wen die HU bzw. ihre Professoren und Mitarbeiter tätig waren, ist noch keine Angabe oder Mitteilung einer anderen öffentlichen Stelle, denn dies muss die HU Berlin (und die Professorin Susanne Baer und die Mitarbeiter des GenderKompetenzZentrums sind ja der HU zuzurechnen) ja aus eigener Kenntnis wissen. Die Tatsache, dass hier Dritte involviert waren, fährt nicht zu einer Einschränkung des IFG innerhalb seines Geltungsbereichs.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 bedeutet nur, dass sich das IFG nicht über den Geltungsbereich auf Stellen außerhalb des Geltungsbereichs ausdehnen kann, es bedeutet aber nicht, dass das IFG innerhalb des Geltungsbereichs Einschränkungen erfährt. Ihnen wäre zu folgen, wenn es hier um Informationen ginge, die die HU nicht aus eigener Kenntnis hat, sondern nur – etwa im Rahmen eines Auftrags – von anderen Stellen erhalten hat. Für wen die HU (und ihre Professoren und Mitarbeiter) tätig wird, muss sie aber aus eigener Kenntnis wissen.

Tel.: 030 - 8999 7594 Fax.: 030 - 1207 4847 E-Mail: hadmut@danisch.de

Weiterhin ist nicht ersichtlich, worin das Hindernis gelegen haben könnte, die Zustimmung externer Stellen einzuholen, insbesondere wenn Sie die Stellen nicht benennen. „Aus verschiedenen Gründen“ ist keine Begründung, die einen Bescheid tragen kann.

Dementsprechend erhebe ich auch Widerspruch gegen die Schwärzungen in der Leistungsbilanz, denn es ist keinerlei Rechtsgrundlage für die Schwärzung angegeben, somit also nicht nachprüfbar, ob die Schwärzung zu Recht erfolgte. Es ist nicht erkennbar, wer „BM“ sein soll.

Zudem ist die Aufstellung unzureichend. Es ist nicht erkennbar, welche Einheiten die Zahlen in den Spalten bedeuten. Sollen die Zahlen bei Leistungen Arbeitsstunden, Arbeitstage, Themen, Tausend Euro oder etwas anderes bedeuten?

Was bedeuten die Zahlen bei „Informationen“? Informationen werden nicht einzeln gezählt. Was sind 9 Informationen? 9 Seiten? 9 Themen? 9 Stunden? 9 Tage? 9 Fragen/Antworten?

Was sind „Kontakte“? Anrufe? E-Mails? Besuche?

Ich arbeite seit über 20 Jahren mit Leistungsbilanzen im industriellen und öffentlichen Bereich, und habe bisher noch nie eine solche Leistungsbilanz mit solchen nichtssagenden Spaltenbezeichnungen und Zahlen ohne Einheiten gesehen. Das ist keine Auskunft.

Davon ganz abgesehen werfen Ihre Antwort und Ihre Leistungsbilanz eine ganz andere Frage auf: Nämlich auf welcher Rechtsgrundlage die Leistungen erbracht wurden. Das gehört nicht zu den Aufgaben eines Professors, eines Wissenschaftlers, der Mitarbeiter. Solche Tätigkeiten sind auch als Nebentätigkeit nicht genehmigungsfähig.

Und wenn die HU dies hier nicht näher ausführen kann, bestätigt das den Eindruck, dass das keine von der HU geführte Tätigkeit war, sondern dass die Professorin Baer hier mit dem GenderKompetenzZentrum während ihrer Professur und Beamtenstelle quasi willkürlich und auf eigene Rechnung in unzulässiger Nebentätigkeit unterwegs war. Was Sie mir hier mitteilen, ist ein Straftatbestand und ein Fall für den Rechnungshof. Ich empfehle nachdrücklich und in Ihrem eigenen Interesse, hier nachvollziehbare und plausible Angaben zu machen, die eine Tätigkeit belegen, die mit einer Professur vereinbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

Susanne Baer

Options of Knowledge – Opportunities in Science

Ladies and Gentlemen!

I have been invited to deliver this first keynote to the Berlin conference on Gender Equality in Higher Education – and it is my pleasure to be here among all of you, colleagues, experts in the field, friends, to do that.

So let me welcome you in Berlin.

At Humboldt-University, we are, bluntly, as bad as others if we look at the numbers, that is: at quantitative gender relations among professors, or, worse, in leadership positions. But this conference at Humboldt University nevertheless picked the right place. We do host the largest German speaking gender studies program around, with more than 15 disciplines collaborating in research and in a B.A., in an M.A., and in supervising transdisciplinary Ph.D.s in Gender Studies[1]. We also just got our academic programs accredited officially. We host a junior research group working on gender as a category of knowledge[2], and we run the GenderKompetenzZentrum, or GenderCompetenceCentre[3], funded by the German Federal Government, to transfer knowledge from gender studies into the administration and mainstream politics. And yes, there are some people around who question our work. Among them has been the president of this university, and I am delighted to see he changed, since that according to his opening remarks to this very conference, he now recognizes the immense potential of gender studies in a university. When it comes to a serious assessment of quality, we do well anyways, as transdisciplinary gender studies, in cooperation with universities and institutions in the area. So again, to participants of this conference, welcome in Berlin.

It is the right place, yet the task to deliver this first keynote is nevertheless rather **delicate**, and this is so for at least two reasons.

First, there is **no *one* way** to address these topics. There are different academic cultures – different research institutions, different disciplines and research fields, and different more or less national, sometimes transnational or even global settings – such differences give a certain flavour to science, a little different each time. In the global knowledge economy, there are homogenizing trends and centrifugal forces, but there is no one answer to anything in science, no truth to find. Rather, facing so many options of knowledge, there is always an unknown number of ways to address a topic. So there is no one recipe for all. Rather, it is *this conference* which will provide you with *many* recipes, and then inspire your own cooking.

Second, this task is delicate simply because ***you* are the experts**. If one reads the wonderful abstracts people handed in to come here, it becomes very clear: You already know about everything there is to know about Gender Equality in Higher Education … and don´t we all already agree. We have been on the road for about 25 years, as Professor Wintermantel, acting president of the German rectors conference, stated in her opening remarks today.

[1] http://www.gender.hu-berlin.de/

[2] http://www2.hu-berlin.de/gkgeschlecht/

[3] www.genderkompetenz.info

For a long time, we have talked about women, and for a little shorter while, about gender in science, and a little bit yet also about men. But we seem to agree on two big points.

- There is an obvious problem regarding **numbers,** or, as Ms Hadulla-Kuhlmann from the German Federal Ministry of Research pointed out today: there is clear language, since there is no plausible explanation as to why there are so many men with similar biographies in science, and so many women who do not make it into these jobs, so little diversity.
- There is a less obvious, but by now quite well documented problem regarding **content,** or knowledge itself, since there is ample proof that the disciplines developed and some still work with utter disregard of gender as part of what they are doing. Science simply missed and still misses a lot in living with that limitation, politely called a *blind spot*.

In addition, we agree not only on that, but we do agree with many people in the world of science.

There is significant o**fficial political will** around gender equality in higher education: National Research Councils call equality one of their goals, the EU, the US, the Swiss, the Australian and other national agencies support programs to further equality, the German excellence competition among universities declared gender equality a criteria, most politicians who administer science endorse sex or gender equality, last not least to guarantee for qualified "human resources" in the future, in the wake of global competition and demographic changes.

So where is the problem? Tons of best practices, evaluation and monitoring, assessment and comparative analysis, lots of official rhetoric –why then, did you come here, and not really to celebrate success, but to again discuss efforts towards equality, and face the challenges ahead? It seems we have a long way to go, as Liisa Husu said in her welcoming remarks.

Do we really all agree? I think that we do not agree sufficiently on some things yet, which are crucial. In particular, I see is the need to address quality in science, seriously, applying it to mainstream work as well as to gender studies. And we need to be very clear when it comes to the standards. This is why I take this opportunity to focus on just that: **quality**. In the world of knowledge we live in – the knowledge society, the knowledge economy even, after the technological revolution, globalized, fast, and diverse -, we need to **revisit quality**. It is quality which governs science, inspires excellence, is the criteria in competition. Sometimes, such quality is called innovation, as in OECD assessments of national growth potential. Sometimes, scientific equality is labelled excellence, as in national competition games and in many processes of massive organizational change in universities and research institutions. But overall, quality is the norm by which we are governed, the norm we also believe in, and it is quality we want. And: It is not clear what "quality" is, today. So let me raise **six points** on the matter.

1. Quality between myth and norm

First, quality is a myth, but it is also the powerful leading norm we adhere to in higher education, in science.

Depending on the disciplinary culture you live in, you may accept that people measure the quality of your work, most likely in the natural sciences, or you may reject any attempt to measure your scientific efforts as fuzzy at best, most likely in the humanities.

But overall, there is a strong belief that "quality really counts".

All attempts to document the role of context, of institutional and social factors, of politics, simply, do somehow vaporize when it comes to the foundational myth that after all, it is

quality which reigns in science. An interesting case of cognitive resistance. Yes, everyone will admit that there are politics, too. But when it comes to one´s own decision about the next faculty member, about the next grant, about the next review**, it is quality, after all**. And after all, it is quality which brought oneself in a position.

Therefore, an attack on the quality regimes in science tends to also reveal the privileges and the politics one may not want to see out in the open. I at least have not seen a researcher say in public that he is a quota man, as some women have said that they are quota women, meaning they got their position not because of objective quality assessment, but because of affirmatice action policies. Maybe this is because the men´s quota is so large, but maybe it is also because we want to keep the myth: that quality counts.

2. Quality and Equality

Second, for most researchers, quality is not only fundamentally a good thing, and they believe it works, but equality is rather different, and for science, seen by many as a bad idea.

Particularly in science, equality is not sexy, not a winnner, no fun to pursue it. IT is not seen as intrinsic to the field. This is why in the world of science, men and often, successful women, tend to react funny when you really call for more equality – suddenly, they turn impatient, angry, even aggressive, they take "it" personal, they do not want to be bothered with "such affairs".

Such adverse reactions rest on solid cultural ground. Deep down, and buried in Western philosophy, **liberty**, and thus: academic freedom, and **equality**, and thus: calls for fairness, do actually collide rather than coexist and foster each other. Liberty is framed as an individual good, related to rational autonomy, while equality is construed as the site of the social, limiting personal freedom. Therefore, to most scientists, a call for equality is a disturbing call, external to their cause, has nothing to do with their work, is not about academic performance. Equality, then, is the business of women´s officers. Or that of those women in gender studies, often confused with the former. Or an administrative task. Or an outdated call, back from the 80s.

If we want to harmonize quality and equality, we need to change this. We need to argue that **equality fosters academic freedom**, because excellence can only develop under conditions of fairness. Equality, then, is an intrinsic factor of quality in science. I hear this call already, at times. But we need to hear it more often, and support it with data, too. Most importantly, we need to be clear about what we mean when we say "quality", then.

3. Problems with Quality

Third, quality standards are changing, but both traditional and new standards are biased in several ways.

Traditional standards of quality have not only been inconsistently applied, but are inherently biased. In short, the truth regime has been built on very specific assumptions of a universal mind, of a genius, applying specific kinds of othering, of exclusion. The traditional culture of science is heavily influenced by all kinds of forces, including religions, okzidentalism and colonialism, and, last not least, normative constructions of gender. It is the culture of the disembodied scientist, in a lab or in a library. This scientist leaves the body and emotions at the door. And since bodies and emotions have been coded female, women stay out of it, too, as researchers. More precisely, this scientist also has no needs, since a private life takes care of those, has no vulnerability, is white and entertains particular civilized habits. Thus, all others stay out of research, too. Science, then, is the activity of affluent and able-bodied, white and Western rational being, coded as male. And since science requires this scientist to not acknowlegde such limitation, to not have research be "disturbed" or "tainted" by such

other, thus irrational aspects, research focuses on "purely" disciplinary, or "precise" work and "clearly" relevant topics. Again, gender is other, irrational, subjective, not relevant. Absent a recognition of body and emotions, of location, relationships and needs, it is a specific myth of Western middle-class able-bodied heterosexual masculinity which came to count. Deep down in the cultural sediments of this knowledge universe, quality has been coded as such.

But as I said: Quality standards are changing. There is an intense debate around new standards of scientific quality. In the context of the knowledge economy, in which knowledge becomes subject to measurement, such attempts to measure performance are sometimes rejected. I am afraid such rejection often serves to maintain privilege rather than save academic freedom. What is more relevant to my point is that even today, quality standards tend to be biased.

- In some cases, and particularly in the knowledge economy, research is excellent if a **product** based on it is marketable. This is particularly true for engineering, natural sciences and medicine. However, as long as traditional marketing as well as traditional medicine take a a paradigmatic male heterosexual middle-class Western customer and a paradigmatic white middle-aged male patient into account, such criteria support inequality.
- In other cases, research is excellent if **many colleagues** take explicit note of it. This is what bibliometric performance often tells you. As long as studies show that work beyond the mainstream and work by women is not referred to explicitly, but rather rephrased, and that women serve as illustrating rather than foundational, this is one of the mechanisms which fosters inequality.
- In yet other cases, research is excellent if **a selected few** consider it as such. This is peer review in funding, peer review in publishing, and peer selection in hiring. As long as women and other others are not part of the selected few in positions of power, as long as people carry unconscious bias along, as long as admission procedures are not thoroughly blinded, and as long as people tend to favor similarity to themselves over difference generally, this is yet another mechanism which fosters inequality.

4. **Current Uses of Quality: Objectivity and Blind Spots**

Fourth, quality is an ambivalent standard, from a gender equality perspective. There are at least two distinct strategies in which it is precisely **quality which blocks equality**, a repercussion of the historical normative stance.

The first strategy may be called **the objectivity-strategy**. There, quality is the argument used by the science establishment to preserve sex inequality regarding numbers. "Equality is political – and should not interfere with objective and neutral science". Or: "It is not important who does research or teaches – the output counts". Such arguments are employed to reject measuring quality per se. Again, I am afraid this defends privilege rather than saves freedom. Such is the case with many references to **academic freedom,** directed against the economisation of the academy. After all, we intellectuals are deeply sceptical when market rhetoric enters our world. The economisation of the academy, the privatization of research, the output-pressure – such innovation hinders creativity, it is said. We do not want to be a market. Rather, we emphasize the special nature of ideas, imply the image of the inspired mind, of thinkers, sometimes even poets. And in that ancient world, there is nothing to be measured, and there are few formal rules. At the same time, it is rather obvious that knowledge needs resources, thus is a market, and that there are many rules, however obscured. There has always been a market dynamic with competition as a driving academic force. The fight against "economisation" today is either a fight against inapplicable rules, and then rightly so. Or it is, and more often, it is rather obviously a defence of privilege.

It then resembles the **chorus of anti-Bologna-songs**. If performance is measured, reputation may suffer. If income is output related, some may put out more than the old boys, and they may not like this. Just as in the Bologna case: if I have to define what students will take home from class, I will need to rethink what I give them, and I may have to change things, and many don´t like that. So the routines and privileges which come with academic freedom traditional style may end the minute the academy applies some rules, including the rule of fairness and transparency. If performance is measured fairly, specific men do not fare better by default. If teaching is valued, some women may fare better in the academy, but be sure that if good teaching is also paid adequately, many men go into teaching, too. And if leadership or excellence are about good performance, things may be a little different from the image many still hold.

The strategy of objectivity – "equality has nothing to do with science" - is also used when researchers **reject a funding criteria** of gender equality in research teams. This is when "purity" and "simply science" enter the room, and women and all other others tend to leave. And I see this strategy at work when some declare that the **disciplines** should be strengthened to ensure the quality of research, for "objective reasons". It is the disciplines which guarantee for canonical exclusion, and which function as reproductive institutions of privilege. A call back to the disciplines may be a call away from exactly those emerging fields in which diversity matters, and counts. And the moment the disciplines come back, women and other *othered* may tend to stay outside.

The second strategy in which quality is used to block equality may be called the **"blind spot" strategy**. It is employed when gender equality is a criteria – success! -, yet usually referring to numbers only. Then, researchers or institutions argue that everything is fine since after all, there are some women there, and women in the field are an issue, and work-life-balance is a goal, too. This is a complicated case indeed, and it has not been the case 25 years ago. It is a rather current phenomenon. Here, we get back to the official political will: everyone wants equality these days.

Put differently: It is my impression that all favour equality as long as it does not mean more than that, like serious change. Gender seems to be o.k. as long as it doesn´t hurt, and it is rejected aggressively as soon as it targets the real issues, and would induce lasting change. Again, this makes things really difficult. It is important to note that when the blind spot-strategy is employed, we do not encounter a paradox. There have been discussions of whether we live in that paradox of success and immobility, but I believe it is none. Rather, we do encounter an interesting effect of our fights for equality: We have come a long way, know a lot, and everyone has learned from us. We do, as Peter Strohschneider, president of the German Science Council, said earlier this year, now face the "lateral effects of our success": we made it on the level of rhetoric, but things tend to stay just there. Some (meaning few) women in science are a nice idea ("nice" indeed), but the more than that – really …

Under the veil of nice rhetorics, bias prevails.

And indeed, we definitely do see better rhetorics. Yet we also see outright aggression, as some studies presented at this conference aptly document. You may say this is the usual story, that's how it goes. But I think we need to understand that nice rhetorics are the reaction to equality demands *of a specific kind*, while aggression is the reaction to *other demands*, demands for equality with quality.

- Today, if you want some extra funding for mentoring, or some money for junior women, or a little centre of gender and equality in your institution, you may get it. And you will have the rhetorics in place.
- But if you want mentoring *and* money for junior members of scientific minorities, including women, *and* an equality office and a gender studies unit, and gender in all curricula and as part of required research questions, and

> transparent and accessible funding schemes and performance evaluation and men and women represented on all levels of the institution and and and … you face a fight. Or, as President Wintermantel said: you confront the unbearable conditions at universities today.

The pro-equality rhetoric is a reaction to a specific kind of demand, and it waters down any more radical calls for real change. **It is rhetorical progress in the face of factual immobility.** One lateral effect of success is to loose a radical grip on the issues. So why not take some radicalism back on the agenda, and really follow the term: grab the problem at the root, the radix.

The quest for serious quality standards, as a quest for fairness is, I believe, more than having some junior women, a small institution and interesting books out. Calling for quality means to address the utter inequalities which still pervade academic life.

5. The Meaning of Quality today

Fifth, then, when we say quality, what do we mean?

Educational profile, scope of issues covered in research, research and teaching activities manifest in publication records, knowledge transfer records or funding records, administrative activities, activities in networking, mobility or lack thereof, etc.? What do you think really counts, as an indicator of quality in research? We need to discuss this. And to be sure, quality is a standard we demand for all of science, including gender studies. This is important to **move beyond the blind spot strategy.** It is very nice to point to blind spots – they are so tiny, and they are so easy to fix. But I think we need to do more.

We need to point out the effect of gender as a category of knowledge which deeply impacts upon how people judge work and what people think are the standards in their field. And we need to address the gender of quality. **If we say gender, we should do gender.** This means not to do work on women as quasi-natural entities, and neither on the heuristic happy couple, women and men. Work on the gendered nature of science reveals the brain´s sexism out there, as bipolar heterosexism, men invisible, women othered, and it points to the interwoven racism, classism, ageism and and ableism in the fields.

Quality in science regarding gender – what would that mean?

- It is great that in medicine, the "gender knee" has been "invented" in 2006, and please consider the timing, to fit women´s knees as well as men´s knees, after decades of such surgery. Now some medicince thinks of women, too, great. It does not hurt them, either, quite the contrary. It is a starting point. But it is not excellent, really.
- It also wonderful that economics now start to, in some areas, take account of the private sphere, as a sphere of consumption and production, which has been neglected because the market seemed to happen elsewhere, for a long time. This ideological distinction between the public sphere as male and the private sphere as female pervades economics, political and social sciences, law, history or philosophy. If all these disciplines now start thinking of the private, too, great. It may hurt a bit, since policies really tend to shift then. And it is an indicator of quality, since it is based on systematic considerations of gendered space. But again, it is not all there is.
- Similarly, it is very interesting that there is work on women in history, or work on female figures in religions, or on women in national iconographies. It is an important first step on the way to adequate systematic research, including gender. Yet today, top quality is more than that. To reach that standard, work has to scrutinize the shape and effects of gender as a regime, a sexualized and heterosexual matrix. So if research does that, wonderful.

- Some research is, then, not only good and interesting, but , from the perspective of gender studies, excellent. It systematically considers that gender is really **nothing without** and yet **more than only** about men and women. For example, if gender is taken seriously, studies in engineering reflect upon practices of othering, upon ideas on masculinity and femininity in design, upon gender roles, role ascription and effects of stereotyping in engineering processes or user schemes, and more, I guess. This means to use gender as a category intersecting with ethnicity, class, age, or ability. Here, you may find excellence, based on the quality criteria you use.

So a quality debate is **not only an issue just for them, but for us, too.** researchers need to discuss quality, and leaders as well as responsible administrators, including gender equality officers, need to ensure that this discussion is participatory, transparent, under conditions of fairness. This will be easy in gender studies, since this field fosters a rather deliberative culture, but it will be more difficult to create such discussions in other academic fields. The grand scene which needs a quality debate is, as we all know, the mainstream of science. And there, transparency is key.

6. Indicators of Quality

Sixth, and finally then, when we ask for quality, in all fields and in all decisions which affect science and higher learning, what do we want to see?

We want to see more than a nice reaction to a tiny blind spot, and aggressively negative reactions to anything beyond that. In particular, we want leaders and peers to tackle male bonding, tackle biased images of excellence, tackle the contingency of disciplines if they preserve privilege rather than contribute to the world of knowledge, tackle the outrageously simplistic bias in review, tackle the quality assumptions about "interesting" research topics, tackle the sexism in the hallways, on publication boards, in the meeting rooms, in the offices – tackle the quality procedures and the quality standards.

The issue is, then, in positive terms, **fairness and diversity**, but in necessary negative terms: **discrimination, stigma and bias, stereotype and prejudice**. The issue is not a neutral academic concept, not even a procedural strategy like gender mainstreaming.

Be sure that many people in science react very allergic to this kind of talk. If we argue that women do not all leave science because they want children, and not all leave because their partners do not get a double-career-job, people get really nervous. "Do you want to say that we discriminate against anyone?" "Do you really want to see we have prejudices?" I think, yes, I do. The leaky pipeline, the floor below the glass ceiling, the space for token women – wonderful analytic terms. They capture effects of pervasive sexism, and systemic othering. Have the resistance indicate how on target you are. And let´s be clear: we want quality, for all. Try it out, in case you haven´t yet – and all those who have: talk about it, pursue it,

don´t stop.

- Have people judge recommendations for candidates, coming from a female or coming from a male professor, from someone called Peter White, or from someone called Chantal Makeba.
- Have people judge papers, coming from people with female first names, male first names, or non-gendered first names, or with names which sound East German, or West German, as a recent study documented.
- Have people judge the value of a statement identified as from the woman in the room, or from a man, or from the "Ausländer", or the disabled person, or the "old guy", or someone else not mainstream.

- Do all this in different disciplines, in different settings, and change variables: gender, ethnicity, class, religion, ability. There are projects out there which are very interesting. The Advance project at the University of Michigan seems to be a good example. Not that they quickly solved the issue. But it is clear to me that there is no progress without getting into the heads of those who decide about quality in science. It is a task for researchers competent in gender studies to inspire the debate, and it is a task for leadership as well as gender equality officers to make sure the debate happens.

The issue, on a positive note then, is subject to deliberation, in that quality should govern according to the norm of equality – the issue is excellence under conditions of fairness. Since we live in a world of diverse options of knowledge, in a world beyond one truth, we need to take the opportunity to revisit quality, and reframe it beyond bias. We need to ensure the quality of research by inviting diverse modes of thinking, under conditions of fairness, beyond discrimination. We need to apply quality standards we agree upon as rigorously to ourselves as to the mainstream. E**xcellence under conditions of fairness -** in a world of science which uses all options of knowledge, and opportunities accordingly. That should move things a bit.